



TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Bernhard Palme
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 20, 2005

2005

BOZELHAUSEN



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

Band 20

2005



H O L Z H A U S E N

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber

Gemeinsam mit:

Wolfgang Hameter und Hans Taeuber

Unter Beteiligung von:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Franziska Beutler, Sandra Hodeček, Georg Rehrenböck und Patrick Sängler

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.
Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

Auslieferung:

Holzhausen Verlag GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien
maggoschitz@holzhausen.at
Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob.Barbara 8.

© 2006 by Holzhausen Verlag GmbH, Wien

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

Eigentümer und Verleger: Holzhausen Verlag GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien
Herausgeber: Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber,
c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien,
Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.
e-mail: hans.taeuber@univie.ac.at oder Bernhard.Palme@univie.ac.at
Hersteller: Holzhausen Druck & Medien GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien
Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten

INHALTSVERZEICHNIS

Alette V. Bakkers, Anita T. J. Koorn, Ward C. M. Warmoeskerken (Leiden): Ein Gelddarlehen aus der Zeit des Kaisers Phocas (Tafel 1)	1
Loredana Cappelletti (Wien): Le monete „lupine“ dei Lucani ...	11
Herbert Heftner (Wien): Marius und der Eid auf das Ackergesetz des Saturninus. Zu Appian, <i>Bella civilia</i> I 29–31 und Plutarch, <i>Marius</i> 29 ..	23
Enver Hoxhaj (Prishtina): Mythen und Erinnerungen der albanischen Nation. Illyrer, Nationsbildung und nationale Identität	47
Stefan Link (Paderborn), Die spartanische Kalokagathia – nur ein böser Witz? Zur Deutung von Thuk. 4, 40, 2	77
Christa Mayer (Wien): Zum Schriftbild ephesischer Inschriften aus dem ersten nachchristlichen Jahrhundert (Tafeln 2–9)	87
Fritz Mittthof (Wien): Zwei Mietverträge aus Herakleopolis (Tafeln 10–11)	101
Fritz Mittthof (Wien): Zum Steuerkodex P.Louvre II 122	111
Federico Morelli (Wien): Nochmals P.Paramone und Restaurierung. Nachträge zu P.Paramone 17	115
Jacek Zepka (Warszawa): <i>Koine Ekklesia</i> in Diodorus Siculus and the General Assemblies of the Macedonians	119
Patrick Sängner (Wien): Die Eirenarchen im römischen und byzantinischen Ägypten	143
Michael P. Spidel (Honolulu): The Origin of the Late Roman Army Ranks	205
Argyro B. Tatakaki (Athen): The Sea as a Factor for the Formation of Greek Personal Names	209
Kerstin Böhm, Ekkehard Weber (Wien): <i>Annona epigraphica Austriaca</i> 2005	217
Bemerkungen zu Papyri XVIII (<Korr. Tyche> 522–525)	259
Buchbesprechungen	263
Géza Alföldy, <i>Städte, Eliten und Gesellschaft in der Gallia Cisalpina</i> . Stuttgart 1999 (G. Dobesch: 263) — Hans-Georg Beck, <i>Das byzantinische Jahrtausend</i> . München 1994 (G. Dobesch: 265) — Holger Kohnick, <i>Die Münzprägung von Nicopolis ad Mestum, Griechisches Münzwerk</i> . Berlin 2003 (K. Strobel: 268) — Thomas Kruse, <i>Der königliche Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs (20 v. Chr. – 245 n. Chr.)</i> . München, Leipzig 2002 (F. Beutler: 270) — Luigi Loretto, <i>Guerra e libertà nella repubblica romana. John R. Seeley e le radici intellettuali della Roman Revolution di Ronald Syme</i> . Roma 1999 (G. Dobesch: 272)	

— Ruth S t e p p e r, *Augustus et sacerdos. Untersuchungen zum römischen Kaiser als Priester*. Stuttgart 2003 (K. Strobel: 274) — Elfriede S t o r m, *Massinissa. Numidien im Aufbruch*. Stuttgart 2001 (M. Gerhold: 281) — S t r a b o n, *Geographika Bd. 2, 3 und 4. Übersetzt und eingeleitet von Stefan R a d t*. Göttingen 2003–2005 (M. Rathmann: 285) — Lothar W i e r s c h o w s k i, *Fremde in Gallien – „Gallier“ in der Fremde. Die epigraphisch bezeugte Mobilität in, von und nach Gallien vom 1. bis 3. Jh. n. Chr.* Stuttgart 2001 (G. Dobesch: 287) — Carola Z i m m e r m a n n, *Handwerkervereine im griechischen Osten des Imperium Romanum*. Bonn 2002 (M. Donderer: 290)

Indices 293

Eingelangte Bücher 297

Tafeln I–11

PATRICK SÄNGER

Die Eirenarchen im römischen und byzantinischen Ägypten

- I. Forschungsstand
- II. Die Eirenarchie im 3. Jh.
 - A. Die Gau-Eirenarchen
 - B. Die Toparchie-Eirenarchen
 - C. Der Polis-Eirenarch
- III. Die Eirenarchie ab dem 4. Jh.
 - A. Die Dorf-Eirenarchen
 - B. Die *kephalaïotai eirenarchon*
 - C. Der Pagus-Eirenarch
- IV. Restimee
- V. Chronologische Liste der Testimonia
 - 1–17: Gau-Eirenarchen
 - 4: Toparchie-Eirenarchen
 - 10: Polis-Eirenarch
 - 18–84: Dorf-Eirenarchen
 - 22, 27, 30, 31, 38: *kephalaïotai eirenarchon*
 - 28: Pagus-Eirenarch
 - 85–86: Dorf-Eirenarchen mit unsicherer Datierung
 - 87–89: Testimonia mit unsicherer Zuweisung
- VI. Testimonia *delenda*
- VII. Berichtigungen
- VIII. Konkordanz der Testimonia
- IX. Literaturverzeichnis
- X. Liste der namentlich bekannten Eirenarchen

I. Forschungsstand

Das Thema der vorliegenden Studie ist das Eirenarchenamt, wie es sich aus der papyrologischen Evidenz für das römisch-byzantinische Ägypten darstellt. Es sollen zum einen eine kritische Sammlung der relevanten Testimonia in chronologischer Ordnung (Kap. V)¹, zum anderen eine historische Analyse der Eirenarchie geboten werden (Kap. II, III und IV [mit weiteren Unterteilungen]).

Herzlich bedanken möchte ich mich bei Bernhard Palme und Fritz Mitthof. Sie verfolgten das Werden des Manuskriptes mit stetem Interesse und waren für anfallende Fragen jederzeit ansprechbar. Die Arbeit, wie sie nun vorliegt, hat viel von ihren Hinweisen profitiert.

Nach Fertigstellung des Manuskriptes hat die Veröffentlichung von BGU XIX zwei weitere Zeugnisse für Eirenarchen geliefert. Sie werden in der Darstellung unter den Nummern 60a und 60b berücksichtigt.

Nicht in die systematische Untersuchung des Eirenarchenamtes miteinzubeziehen sind ahnlich klingende Amtstitel, die das Element εἰρήνη enthalten (*epoptes eirenes*, *epi tes eirenes*, *epistates eirenes*) und gleichfalls im Sicherheitsbereich angesiedelt sind. Obwohl die Forschung diese Organe aufgrund ihrer vergleichbaren Aufgabenstellung oftmals zusammenwirft oder gemeinsam behandelt — z.B. wenn das Hauptaugenmerk auf einer moglichen Abfolge der Polizeiamter oder auf einer Gesamtdarstellung des Polizeiwesens liegt —, scheint es aus methodischen Grunden angeraten zu sein, bei der Untersuchung des einen Amtes die „verwandten“ Behorden zunachst noch auszuklammern². Grundsatzlich wird davon auszugehen sein, da hinter den unterschiedlichen Amtstiteln auch unterschiedliche Aemter zu sehen sind³. Ausgeschlossen sollen ferner Inschriften von auerhalb agyptens⁴ und literarische bzw. juristische Quellen bleiben, die eine Eirenarchie fur den kleinasiatischen Raum seit Trajan — also uber hundert Jahre vor ihrem Erscheinen in agypten — belegen⁵; zudem waren diese Quellengattungen erst kurzlich wesentlicher Bestandteil einer eigenen Untersuchung⁶.

Der Verfasser ist sich in der folgenden Darstellung durchaus jener Problematik bewut, die bei jeder Beschaftigung mit historischen Gegebenheiten zum Tragen kommen kann: Die Ubertragung von Begrifflichkeiten, die durch den heutigen Sprachgebrauch gepragt sind, auf ahnlich erscheinende Einrichtungen oder Umstande in der Vergangenheit. Dabei besteht oftmals die Gefahr, falsche Assoziationen zu evozieren.

Die Papyruseditionen sind zitiert nach J. F. Oates, R. S. Bagnall, S. J. Clackson, A. A. O'Brien, J. D. Sosin, T. D. Wilfong, K. A. Worp, *Checklist of Editions of Greek, Latin, Demotic and Coptic Papyri, Ostraca and Tablets*, Atlanta ³2001 (BASP Suppl. 9). Online ist uber <http://scriptorium.lib.duke.edu/papyrus/texts/clist.html> eine neuere Auflage der Checklist (Stand Dezember 2005) zu erreichen.

Sofern sich keine Berichtigungen ergeben haben, richtet sich die chronologische Anordnung der Testimonia nach dem *Heidelberger Gesamtverzeichnis der Papyrusurkunden agyptens einschlielich der Ostraka usw., der lateinischen Texte, sowie der entsprechenden Urkunden aus benachbarten Regionen*, das unter <http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~gv0/gvz.html> abrufbar ist.

¹ Die betreffenden Papyri werden durch fett gedruckte Ziffern gekennzeichnet. Beim Zitieren dieser Dokumente wird nur auf die Nummern im Katalogteil (Kap. V) verwiesen.

² Unter der Rubrik „Eirenarch“ werden die genannten Aemter bei Oertel, *Liturgie* 278–281 und 283–284 sowie Lewis, *Inventory* 22 mitberucksichtigt. Um die Darstellung einer Abfolge sind C. A. Nelson, P. Turner, Einleitung zu Text 42, S. 172–175 und Geraci, *Epi tes eirenes* bemut. Jouguet, P. Thead. 17, Komm. zu Z. 15–16 und Torallas Tovar, *Police* 115 und 118–119 versuchen, einen Uberblick uber die Entwicklung des romisch-byzantinischen Polizeiwesens zu bieten und streifen dabei die Problematik dieser Polizeibehorden mit ahnlichen Amtstiteln. Die letzte zusammenfassende Studie zu den *eirenophylakes*, *epistatai eirenes*, *epi tes eirenes* und den *eirenarchai* hat Yannakopoulos, *Pax Romana* geliefert.

³ Anders Geraci, *Epi tes eirenes* 244–245, der die *epi tes eirenes* und die *epistatai eirenes* auf dorflicher Ebene fur ein und dasselbe Amt halt.

⁴ Zum einzigen epigraphischen Beleg aus agypten, einer Weihinschrift, s. 11.

⁵ Vgl. dazu Hirschfeld, *Sicherheitspolizei* 868–875 und Pfaff, *Irenarcha*, bei denen auch altere Literatur verzeichnet ist.

⁶ Yannakopoulos, *Pax Romana* bes. 829–840, 849–861 sowie 872–883. Die Arbeit bietet zu der epigraphischen, juristischen und literarischen Evidenz uberdies ein kommentiertes Quellenverzeichnis; s. 884–895.

Wenn im folgenden — der Einfachheit halber — trotzdem „Polizei“, „Polizeiwesen“ oder vergleichbare, rezent befrachtete Ausdrücke für den Tätigkeitsbereich der Eirenarchen gebraucht werden, so ist stets im Bewußtsein zu behalten, daß es sich dabei um anachronistische Bezeichnungen handelt, die den antiken Verhältnissen und dem antiken Verständnis bestenfalls partiell gerecht werden können. Eine Polizei im heutigen Sinn kannte die Antike selbstverständlich nicht; schließlich ist es ein weiter Weg von einem liturgischen Amt, das unter anderem für den Sicherheitsbereich zuständig war, zu einer institutionalisierten, professionellen Exekutive.

Zur Eirenarchie im griechisch-römischen Ägypten existiert bisher keine Spezialuntersuchung. Das Amt, dem Aufgaben oblagen, die nach heutigem Verständnis dem Polizeidienst zufallen, wurde in den breiter angelegten Studien zur ägyptischen Verwaltungsgeschichte stets nur am Rande berührt. In den ersten zwei Jahrzehnten des 19. Jh. haben Friedrich Preisigke, Pierre Jouguet und Matthias Gelzer wertvolle Vorarbeiten geleistet, wenngleich sie die Eirenarchie wegen der zeitlichen Eingrenzung ihrer Werke nicht über die gesamte Dauer des Bestehens derselben hinweg untersuchen konnten⁷. Nahmen die ersten beiden Forscher die Eirenarchen aufgrund deren Zugehörigkeit zur Kuralenschicht der Metropolen im 3. Jh. in ihre Studien auf und charakterisierten sie als liturgische Beamte auf kommunaler Ebene, so nahm sich letzterer — im Hinblick auf die byzantinische Verwaltung — der Eirenarchie nur in deren dörflicher Ausprägung ab dem 4. Jh. an, bezeichnete diese aber richtig als „Liturgie der Landbewohner“. Ungefähr gleichzeitig findet sich bei Nicolas Hohlwein erstmals eine bewußte Gegenüberstellung von Gau- und Dorfamt — eine Unterscheidung, in der ihm Preisigke und Jouguet in ihren 1911 erschienenen Editionswerken folgten⁸. Jouguet unternahm bei dieser Gelegenheit bereits den Versuch, die allmähliche Abwertung der Liturgie im 4. Jh. (zusammen mit anderen Veränderungen im Polizeiwesen) zu beschreiben. Ein Jahr später streifte Ulrich Wilcken das Eirenarchenamt in seiner grundlegenden Einführung bloß in aller Kürze, betonte jedoch — seinen Fachkollegen folgend — den Gegensatz von Gau- und Dorfbehörde⁹. Schließlich ist als letzter Vertreter der frühesten Forschergeneration Friedrich Oertel, ein Schüler Wilckens, zu nennen. In seiner verdienstvollen Arbeit widmete er Dorf- und Gau-Eirenarchie jeweils eigene Abschnitte (Nr. 78 und 80), in denen er beide Amtsausformungen unter Berücksichtigung der damals verfügbaren papyrologischen Evidenz in umfassender Art und Weise beleuchtete¹⁰. Seine Ergebnisse und Überlegungen bilden bis heute die Grundlage für die Beschäftigung mit diesem Thema und finden durch die vorliegende Untersuchung vielfach Bestätigung.

In den folgenden Jahrzehnten bis um die Mitte des 20. Jh. haben sich Germaine Rouillard und Jacqueline Lallemante aufgrund der Thematik ihrer Werke lediglich mit

⁷ Preisigke, *Beamtenwesen* 21 und 24; Jouguet, *Vie municipale* 408–409; Gelzer, *Byzantinische Verwaltung* 58–59.

⁸ Hohlwein, *Administration* 205–208; F. Preisigke, P.Stras. I, Einleitung zu Text 5, S. 22, Anm. 1; P. Jouguet, P.Theod. 17, Komm. zu Z. 15–16.

⁹ Wilcken, *Grundzüge* 414.

¹⁰ Oertel, *Liturgie* 278–281 (Dorf-Eirenarchen) und 283–284 (Gau-Eirenarchen).

der Dorf-Eirenarchie befat¹¹. Rouillard wird in den Zeilenkommentaren der Editionen immer wieder zitiert, obwohl sie die Sachlage aufgrund ihrer uberblicksartigen Perspektive wenig detailliert und kaum erhellend darstellte. Lallemande hingegen gelang es, ein kurzes, aber pragnantes Bild der Dorffunktionare zu entwerfen, vielleicht nicht zuletzt deshalb, weil sie wie Oertel das papyrologische Quellenmaterial zum Ausgangspunkt ihrer Arbeit machte.

In jungerer Zeit setzten sich Carroll A. Nelson, Giovanni Geraci, Naphtali Lewis und Sofia Torallas Tovar mit den Eirenarchen auseinander¹². Wie ihre Vorganger erfaten sie die Eirenarchie im Hinblick auf die Entwicklung des gyptischen Polizeiwesens im allgemeinen und hoben besonders die Frage nach moglichen Vorganger- oder Nachfolgeamtern hervor. Das eigentliche Wesen dieser Liturgie blieb dabei aber, bis auf einige knappe Bemerkungen bei Torallas Tovar, weitgehend auer Betracht. Danach hat Angeliki Syrkou den Versuch unternommen, die Papyrusbelege zu den Eirenarchen tabellarisch zusammenzustellen und in einem knappen Anhang (mit Namensregister) zu besprechen¹³. Obwohl nicht alle relevanten Testimonia erfat bzw. kritisch gepruft wurden, verschafft Syrkou durch die Zusammenstellung einen brauchbaren uberblick uber die Quellen. Zuletzt war es Nikos Yannakopoulos, der den *eirenophylakes*, *epistatai eirenes*, *epi tes eirenes* und besonders der Eirenarchie im Rahmen des gesamten romischen Ostens Beachtung schenkte und dabei den Verhaltnissen in gypten eigene Abschnitte widmete¹⁴. Die Darstellung selbst bietet Informationen zu der Einsetzung und Bestallung sowie dem Amtssprengel, Aufgabebereich und Handlungsspielraum der Liturgen. Erhellend sind vor allem die uberlegungen, die Yannakopoulos bezuglich der ideologischen Bedeutung der „Friedensamter“ fur das Konzept der *Pax Romana / Augusta* anstellt. Trotz des verdienstvollen Versuchs, die Eirenarchie vor dem Hintergrund aller verfugbaren Quellengattungen zu beleuchten, kann das Ergebnis fur gypten kaum zufrieden stellen, da die Auswahl der zitierten Papyrusdokumente auerst selektiv ist.

Zwischen den beiden Substantiv-Formen, die das Amt der Eirenarchie im Griechischen bezeichnen — εἰρήναρχος und εἰρηνόρχης —, konnte erwartungsgema kein inhaltlicher Unterschied festgestellt werden. In den Kapiteln II und III wird nur von der Variante *eirenarches* Gebrauch gemacht, da diese auch in den Testimonia haufiger auftritt.

II. Die Eirenarchie im 3. Jh.

Im 3. Jh. ist die Eirenarchie in drei verschiedenen Auspragungen bzw. Verwaltungsebenen greifbar: Es begegnen die Gau-, die Toparchie und die Polis-Eirenarchie. Wahrend die beiden zuletzt genannten nur jeweils einmal bezeugt sind, liegen fur die Gau-Eirenarchie detailliertere Belege vor:

¹¹ Rouillard, *Administration civile* 164–166; Lallemande, *Administration* 166.

¹² C. A. Nelson, P. Turner, Einleitung zu Text 42, S. 172–175; Geraci, *Epi tes eirenes*, bes. 239–242; Lewis, *Inventory* 22; Torallas Tovar, *Police* 115 und 118–119.

¹³ Syrkou, *Receipts* 45–54; Besprechung (*The Duties of Eirenarchs in the Late Roman and Byzantine Egypt*) und Namensregister auf den S. 46–49.

¹⁴ Yannakopoulos, *Pax Romana* 840–847 u. 861–871.

A. Die Gau-Eirenarchen

I. Einführung und Verschwinden

Das früheste Zeugnis für die Gau-Eirenarchie — und die Eirenarchie in Ägypten überhaupt — fällt in die kurze Regierungszeit Gordian III., 238–244 (I).

Die Hintergründe bzw. Ursachen, die zur Einführung dieses kommunalen Amtes mit polizeilichen Aufgaben im Bereich des gesamten Gauces führten, bleiben Gegenstand der Spekulation. Immerhin fügt sich das Datum des ersten Beleges gut in einen Zeitraum vor der Mitte des 3. Jh., den die Forschung auch sonst als eine Periode administrativer Veränderungen kennt. Das Eirenarchenamt dürfte demzufolge in einer Zeit entstanden sein, in der auch eine Vielzahl anderer Ämter auf den unteren Verwaltungsebenen der ägyptischen Gaue geschaffen wurde, und zum Teil eine Ablösung älterer Ämter zu beobachten ist. Insbesondere die Regierung des Philippus Arabs brachte zwischen 244 und 249 eine Reihe von administrativen Reformen für das Land¹⁵. Um nur die augenfälligsten Beispiele anzuführen, sei für die dörfliche Ebene auf die *sitologoi* und die *presbyteroi komes* verwiesen. Während erstere aus der Dokumentation verschwinden, was auf eine Veränderung in der Thesaurus-Verwaltung hindeutet, werden die letzteren durch die *komarchai* abgelöst. Auf Gau-Ebene erscheint die Abschaffung des *basilikos grammateus* als markante Zäsur. Die administrativen Zuständigkeiten des königlichen Schreibers gingen um 245 zu einem großen Teil auf ein Kollegium von *buleutai* über, die unter dem Namen *dekaprotoi* in der staatlichen Verwaltung tätig waren und deren Amt liturgischen Charakter hatte¹⁶.

Im Zuge dieser Reformen taucht auch das Amt des Gau-Eirenarchen auf. Die Ausrichtung dieser Liturgie verweist auf ein enges Verhältnis zum *strategos*, dem auch die Oberaufsicht über das Polizeiwesen des jeweiligen Gauces oblag, und spricht dafür, daß sie zu dessen Entlastung eingesetzt wurde¹⁷. Mit der Abschaffung des *basilikos grammateus* ist kein direkter Zusammenhang festzustellen. Die Eirenarchen des 3. Jh. waren, ebenso wie die *dekaprotoi*, Mitglieder der kurialen Schicht der Metropolen und zugleich staatliche Liturgen, die in ihrer Funktion für einen ganzen Gau (vielleicht auf einer untergeordneten Verwaltungsstufe auch den Toparchien¹⁸) verantwortlich zeichneten. Die Einrichtung als kommunales Amt steht in der Tendenz, wichtige Verwaltungsgeschäfte und die dafür nötigen Ämter im Zusammenwirken von *stratego*i und *bulai* zu organisieren. Nun übernahmen letztere immer mehr Kompetenzen des obersten Gaubeamten (wie auch des *basilikos grammateus*), wobei die verschiedenen Funktionen den Angehörigen des Standes der *buleutai* als liturgische Dienste übertragen wurden. Die Gau-Eirenarchie ist folglich als Teil der Entwicklung zu verstehen, die zur Munizipalisierung und schließlich zum Verschwinden des Amtes des *strategos* im 4. Jh. beitrug¹⁹.

¹⁵ Vgl. dazu vor allem Parson, *Philippus Arabs*.

¹⁶ Kruse, *Schreiber* 940–954.

¹⁷ Zum wechselseitigen Verhältnis von *strategos* und Eirenarch s. Kap. II A 5.

¹⁸ Zu den Toparchie-Eirenarchen vgl. Kap. II B.

¹⁹ Der Kompetenzabstieg des *strategos* zeigt sich in der Statistik von Dirscherl, *Gaustrategie* 351–414, bes. 399–414; Aspekte des Polizeiwesens sind dort nicht berücksichtigt.

Die Abschaffung der Gau-Eirenarchie am Ende des 3. Jh., nur ungefahr sechzig Jahre nach ihrer Einfuhrung, ist auf die Verwaltungsreformen Diokletians, der Tetrarchen und in weiterer Folge Konstantin I. zuruckzufuhren, wobei auch hier das genaue Datum noch nicht zu fassen ist²⁰. Den letzten sicher datierten Beleg stellt bislang P.Panop.Beatty I (12) vom 15. September 298 dar. Auf jeden Fall durften Gau-Eirenarchen nach dem ersten Viertel des 4. Jh. nicht mehr existiert haben²¹. Nach diesem Zeitpunkt, der vielleicht in den verschiedenen Gauen unterschiedlich war bzw. Ubergangslosungen beinhaltet haben konnte, bestand ein Amt mit dem Titel *eirenarches* nur noch auf unterer Verwaltungsebene in den Dorf-Eirenarchen (mit verschiedenen kleinen Abstufungen in der ersten Halfte des 4. Jh.) weiter. Inwiefern auf Gauebene neu geschaffene Beamte wie die *epoptai eirenes* und schlielich die *riparioi* hinsichtlich der Amtstatigkeit als direkte Nachfolger der Gau-Eirenarchen zu betrachten sind, kann aus der vorliegenden Evidenz nicht einwandfrei geklart werden²².

2. Amtssprengel

Von der Einfuhrung der Eirenarchie im zweiten Viertel des 3. Jh. bis zum Ende des 3. Jh. ist fur deren Amtstrager hauptsachlich eine Zustandigkeit fur die landlichen Gebiete eines gesamten Gaues ($\nu\omicron\mu\omicron\varsigma$) belegt²³. Dem Amtstitel *eirenarches* folgte in der Regel die Angabe des Verwaltungsbezirkes, uber den die Liturgie auszuben war.

Gau-Eirenarchen sind im Arsinoites (5, 9, 17), Neilopolites (5), Oxyrhynchites (1, 3, 6, 8, 13, 14), Hermopolites (7, 16), Panopolites (12, 15) und in Theben (11) uberliefert. Man darf wohl davon ausgehen, da diese administrative Einrichtung in allen agyptischen Gauen existierte²⁴.

Sehr unsicher im Hinblick auf eine Zuordnung zur Gau-Eirenarchie bleibt einzig eine Abrechnung uber Weinzahlungen aus dem Heroninos-Archiv (87), in der auch Eirenarchen ohne weiteren Zusatz als Empfanger genannt werden. Friedrich Oertel und Naphtali Lewis erwogen in diesem Fall die Moglichkeit eines ersten Auftretens von Dorf-Eirenarchen²⁵. Allerdings sind eindeutige Dokumente zu einer derartigen Eiren-

²⁰ Interessant ist in diesem Zusammenhang, da auch die *dekaprotoi* in diesem Zeitraum, namlich im Jahr 302, abgeschafft wurden; Kruse, *Schreiber* 952.

²¹ Eindeutige Belege fur das 4. Jh. fehlen, allerdings kann unter Berucksichtigung von 15, 16 und 17, die moglicherweise in den Anfang des 4. Jh. zu datieren sind, das Ende der Gau-Eirenarchie auch nicht ohne weiteres an das Ende des 3. Jh. gesetzt werden.

²² Eine derartige Abfolge zieht Torallas Tovar, *Police* 115 in Erwagung. Diese tauscht allerdings darber hinweg, da es zumindest fur die ersten vier Jahrzehnte des 4. Jh. alles andere als klar ist, welche liturgischen Polizeibeamten an der Spitze der Gaue standen. Vielleicht konnte der *epi tes eirenes* die Lucke fullen; s. Lewis, *Inventory* 22 und C. A. Nelson, P.Turner, Einleitung zu Text 42, S. 173–174.

²³ Zu den zwei bezeugten Ausnahmen, den Toparchie-Eirenarchen (4) und dem Polis-Eirenarch (11), vgl. Kap. II B und II C.

²⁴ Ganzlich ohne Hinweis auf die Herkunft bleibt 2. Nur in 1, 5, 6, 7 und 11 ist den Eirenarchen nach ihrem Amtstitel der Name des Gaues, fur den sie verantwortlich zeichneten, oder die Angabe $\tau\omicron\upsilon\ \nu\omicron\mu\omicron\upsilon$ beigefugt. In 2, 3, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 fehlt ein solcher Zusatz, doch lat sich aus dem Inhalt der Texte zweifelsfrei erschlieen, da nur hohe Gaufunktionare gemeint sein konnen.

²⁵ Oertel, *Liturgie* 279; Lewis, *Inventory* 22.

archengruppe im 3. Jh. bislang ausgeblieben²⁶. Da aufgrund der geringen Aussagekraft des Textes zu keiner eindeutigen Zuordnung zu gelangen ist, könnte das Zeugnis genauso gut zu den Gau-Eirenarchen hinzugereicht werden²⁷.

3. Soziale Stellung der Amtsinhaber

Allen Gau-Eirenarchen des 3. Jh. war gemein, daß sie der kurialen Schicht der Metropolen angehörten. Aufgrund des ausgedehnten Amtssprengels muß der für die Liturgie in Frage kommende Personenkreis wohlhabende und einflußreiche Leute aus der lokalen Oberschicht umfaßt haben, deren πόρος es zuließ, eine solch verantwortungsvolle (und unter Umständen kostspielige) Position zu übernehmen. Diese Beobachtung stützt sich auf folgende Gau-Eirenarchen, deren sozialer Status aus den Quellen deutlich wird:

Die Aurelier Apollonius alias Klaudianus und Sarapion alias Apollonianus sind ehemalige *gymnasiarchoi* (1), und Aurelius Isidorus wird als ehemaliger *archiereus* (3) bezeichnet. Sie bekleideten hohe municipale Ämter und sind zu den führenden *buleutai* der jeweiligen Gaumetropole zu zählen. Gleichfalls dieser Personengruppe zuzuordnen sind Areios und Theonas, zwei *proedreusantes*, ehemalige Vorsitzende des Rates, die als Unternehmer in der Stadt Panopolis ansässig waren (15).

In seiner gesellschaftlichen Stellung höher einzustufen ist der als ἀξιολογώτατος angesprochene Calpurnius Horion (8), Mitglied der wohlhabenden und einflußreichen oxyrhynchitischen Familie der Calpurnii²⁸. Wenige Jahre nach der Bekleidung der Eirenarchie (264) läßt sich seine weitere Karriere anhand einiger Texte des sogenannten „corn dole archive“ (P.Oxy. XL) recht gut nachzeichnen. Dort wird er um 268/9 als ἱππεὺς Ῥωμαίων, als *neokoros* τοῦ μεγάλου Σαράπιδος sowie als *Ex-exegetes* und *buleutes* von Alexandria attestiert²⁹. Noch vor der Niederlegung der Neokorie übernahm er die Hypomnematographie, welche er dann bis ca. 271/2 bekleidete³⁰. Der Werdegang des Calpurnius Horion verdeutlicht, daß dieser zu den glänzendsten Vertretern der lokalen Honoratiorenschicht gehörte. Anfänglich wahrscheinlich *buleutes* von Oxyrhynchiton Polis, gelang ihm ein Avancement bis nach Alexandria, wo er eine bemerkenswerte Amtskarriere durchlief und, vielleicht damit verbunden, in den Ritterstand aufgenommen wurde. Interessanterweise war Horion auch am Höhepunkt seiner Laufbahn in die Geschäfte seines Heimatgaues eingebunden: als *hypomnema-*

²⁶ Vgl. Kap. III A 1 und 2.

²⁷ Der ebenfalls aus dem Archiv des Heroninos stammende Privatbrief 9, der einwandfrei als Beleg für einen Gau-Eirenarchen zu werten ist, könnte die Zuordnung zur Gaubehörde bekräftigen.

²⁸ Vgl. Bowman, *Calpurnii*.

²⁹ P.Oxy. XL 2938.

³⁰ Neokorie und Hypomnematographie zusammen sind in P.Oxy. XL 2909 und 2917 (beide 268–271) bezeugt. Letzteres Amt alleine findet sich in P.Oxy. XL 2898 (270/1), 2903 (271), 2908 (270/1), 1912 (268–271) sowie LXI 4119 (ca. 270). Als *terminus ante quem* für die Besetzung der Hypomnematographie gilt P.Oxy. XL 2925, wo Calpurnius Horion für 271/2 als γενόμενος *hypomnematographos* bezeichnet wird.

tophros oblag ihm auch die Leitung und Beaufsichtigung der oxyrhynchitischen Getreidekassa³¹.

Verallgemeinernd laßt sich aus dem Beispiel des Horion der Schluß ziehen, da einflureichen und vermogenden *buleutai* der Gau-Metropolen nach Bekleidung der Eirenarchie durchaus der Weg nach Alexandria offenstehen konnte. Dies zeigt unmiverstandlich den Stellenwert, der dem Eirenarchenamt im 3. Jh. zukam, und betont zugleich, welch betrachtliche finanzielle Mittel der betreffende Liturge unter Umstanden aufzuwenden in der Lage sein mute.

Das aus den obigen Ausfuhungen gewonnene Bild einer prestigetrachtigen Gau-Eirenarchie, die dem Stand der *buleutai* vorbehalten war, findet Bestatigung durch die Beobachtung, da sie mit dem stadtischen Oberamt, der Prytanie, zusammenfallen konnte. Der bereits erwahnte Apollonius alias Klaudianus (1) ist namlich nicht nur Eirenarch, sondern auch *prytanis*. Ahnlich verhalt es sich mit dem ebenfalls schon genannten Isidorus, der von einem Ratsprasidenten als dessen Amtsvertreter vorgeschlagen wird (3).

4. Nominierung und Einsetzung

Zur unmittelbaren Klarung dieser Fragestellung bietet nur ein Dokument aus dem Jahre 287 die erforderlichen Informationen: Am Ende der Beschwerde eines Polis-Eirenarchen (10, vgl. Kap. C) wegen ungerechtfertigter Nominierung zur Dekaprotie findet sich die Kopie eines Briefes des *praefectus* Bellicius Peregrinus, deren Text jedoch stark beschadigt ist, so da nur mehr die Uberschrift einen Ruckschlu auf ihren Inhalt zulat: [(vacat) 'Av]τίγραφον επιστολῆς ἡγεμονικῆς περὶ κατ[αστασ]εως εἰρηναρχῶν. | [Βελλίκιος] Περεγρεῖνος στρατηγῶ καὶ προπολ[ιτευομ]ένοις 'Οξυρρυχίτου χ[α]ί[ι]ρειν (Z. 16–17)³². Die Adresse impliziert, da die *bule* und der *strategos* fur die *καταστασις* von Eirenarchen verantwortlich waren. Das entspricht dem gewohnten Vorgang, wonach der Vorschlag bzw. die Nominierung (*ἀνάδοσις*) *buleutischer* Liturgen durch die *bule*, ihre Einsetzung bzw. Bestallung (*ἐπίσταλμα*) hingegen durch den *strategos* als obersten Beamten des Gaues und zugleich Vorgesetzten

³¹ Vgl. Bowman, *Calpurnii* 16 und vor allem Mitthof, *Ammona militaris* II 366–369, der bei einer naheren Betrachtung der Hypomnematographie plausibel macht, da *hypomnematographoi* nicht, wie Whitehorne, *Hypomnematographus* 114 angenommen hat, nur fur Angelegenheiten der Stadt Alexandria zustandig waren, sondern auch juristische und administrative Aufgaben in der Chora ubernehmen konnten. Im Hinblick auf das „corn dole archive“ verweist die Involvierung eines *hypomnematographos* folglich auf keine auerordentliche Tatigkeit dieses Beamten. Vielmehr lat die in dem Zeitraum des Archives festzustellende Vakanz von *eutheniarchai* im Oxyrhynchites (vgl. Lewis, *Inventory* 31) an eine Manahme der oxyrhynchitischen *bule* denken, die es, laut Mitthof, *op. cit.* 368 „zu einem gegebenen Zeitpunkt fur richtig hielt, den — fraglos besonders heiklen und zudem einen Amtstrager mit besonderer Finanzkraft erfordernden — Geschaftsbereich des *eutheniarches* zumindest zeitweise einem ranghoheren, auermunizipalen Beamten zu uberantworten“.

³² Fur die *propoliteuomenoi* stellt 10 den fruhesten Beleg dar; Bowman, *Councils* 155.

der Ratsversammlung erfolgte³³. Die Benennung und Einsetzung der Eirenarchen des 3. Jh. innerhalb der kurialen Schicht der Metropolen findet auch durch 11 Bestätigung,

5. Stellung in der Beamtenhierarchie

Die Eirenarchen des 3. Jh. unterstanden in erster Linie dem *strategos*, zu dessen administrativer Verantwortung auch das Sicherheitswesen gehörte. Es wurde bereits erwähnt, daß die Einsetzung der Eirenarchen in diesem Amtsbereich eine Entlastung des *strategos* schaffen sollte. Allein aus dieser Konstellation ergibt sich ein hierarchisches Verhältnis zwischen *strategos* und Eirenarchen, das mit „Anordnender“ und „Ausführende“ (auf Büroebene) umschrieben werden könnte.

Diese Überlegung findet durch die Evidenz der Papyri Bestätigung. Anweisungen von *strategoi* an Eirenarchen (4, 12) sowie ihre gemeinsame Erwähnung in ein und demselben Kontext (7, 13) — wobei die Eirenarchen dem *strategos* bei Aufzählungen nachgereiht werden — belegen die intensive Zusammenarbeit beider Beamtengruppen. Schließlich legt die Aufforderung eines Klägers an den *strategos*, die Gau-Eirenarchen einzuschalten (7), die Vermutung nahe, daß ein Einschreiten der Polizeiorgane durch Beauftragung seitens des vorgesetzten *strategos* erfolgte. Vielleicht wurden Eirenarchen gar nicht selbständig tätig, sondern schritten erst auf Veranlassung des *strategos* ein³⁴.

Die enge Beziehung zum *strategos* schließt freilich nicht aus, daß noch höher-rangige Verwaltungsbeamte bei Bedarf unmittelbar auf die Dienste der Gau-Eirenarchen zurückgreifen konnten. Natürlich war der *praefectus Aegypti* — in 7 bei richterlicher Urteilsverkündung — über sie ebenso weisungsbefugt wie andere Amtsträger mit übergeordneten Kompetenzen, wie etwa die verschiedenen *procuratores*. Einem solchen Personenkreis dürfte Valerius Titianianus zuzuordnen sein. Er war wahrscheinlich *epi-strategos Heptanomias* und wandte sich mit einer Anweisung an die Eirenarchen des Oxyrhynchites, in die auch der *praefectus* Aurelius Theodotus eingebunden war (6)³⁵.

Wenn Eirenarchen von den Metropolen aus einen Gau in Polizeibelangen administrativ betreuten, waren sie zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Hilfe einer Vielzahl von untergeordneten, hauptsächlich dörflichen Beamten angewiesen. Dementsprechend waren sie mit der Kompetenz ausgestattet, die Dienste derjenigen Liturgen anzufordern, die sie in der jeweiligen Situation benötigten.

Unmißverständlich bringen dies amtliche Befehle oder Anweisungen zum Ausdruck, die von Eirenarchen ausgestellt und an *komarchai*, *lestopiastai* oder an *epistatai eirenes* gerichtet sind (14, 16, 17). Eine Reaktion auf ähnliche Anordnungen dürfte die Erklärung eines *archephodos* gewesen sein, der versichert, daß sich bestimmte Personen nicht in seinem Dorf befänden (1).

³³ Zur Benennung und Einsetzung von Liturgen, die der Schicht der *buleutai* angehörten, vgl. z.B. Drecoll, *Liturgien* 13–18; 21–22 sowie Mitthof, *Bestallung* 706–708, der es allerdings bei der derzeitigen Quellenlage offen lassen möchte, ob bei der Vergabe eines Amtes die Unterrichtung des Kandidaten einer bestimmten Behörde (*strategos* oder *bule*) oblag.

³⁴ Zur Frage, ob Eirenarchen überhaupt eigenständig und ohne Weisung übergeordneter Beamten agieren durften, s. Kap. II A 8.

³⁵ Zur Person des Valerius Titianianus s. Kap. V, Anm. 100.

Obwohl die weitreichende administrative Verantwortung, die den Gau-Eirenarchen im Sicherheitsbereich zukam, ein permanent zu ihrer Verfugung stehendes Personal gerechtfertigt hatte — wie etwa beim *strategos* die *hyperetai* —, liefern die Urkunden keine expliziten Zeugnisse fur die Existenz derartiger Chargen. Nur in zwei Fallen werden ein *demosios* (5) sowie ein *phruros* (16) erwahnt, deren Hilfs- und Arbeitskraft den Eirenarchen zugewiesen waren.

6. Dauer der Liturgie

Wie lange die Eirenarchen ihre Liturgie auszuuben hatten, kann aus keinem Testimonium sicher erschlossen werden. Wahrscheinlich durfte sich die Eirenarchie diesbezuglich nicht von anderen liturgischen Amtern des 3. und 4. Jh. unterschieden haben: ihre Dauer betrug vermutlich ein Jahr und reichte vom 1. Thoth bis zum 5. (6.) Epagomenentag³⁶.

Ferner ist in Rechnung zu stellen, da — vergleichbar mit anderen Zwangsdiensten — die Eirenarchie ihre Amtstrager kaum den gesamten Tag in Anspruch genommen haben wird. Den Gau-Eirenarchen blieb neben ihren amtlichen Verpflichtungen wohl ausreichend Zeit, eigenen Geschaften nachzugehen³⁷.

7. Zahl der Amtstrager

Die Mehrzahl der Dokumente verweist auf eine kollegiale Besetzung der Eirenarchie. Ublicherweise scheinen die betreffenden Liturgen zu zweit ihre Amtstatigkeit versehen zu haben (1, 4). Allerdings erlauben die Angaben in den meisten Dokumenten keine genaue zahlenmaige Erfassung der Amtstrager (5, 12, 13, 14): die Eirenarchen sind dort ohne Namen und nur im Plural angefuhrt. Zudem sind zahlenmaige Schwankungen bei der Besetzung der Liturgie und somit Kollegien, die mehr als zwei Eirenarchen umfaten, *a priori* nicht auszuschlieen. Unterschiedliche Vermogenslagen und Einkommensverhaltnisse der in Frage kommenden Kandidaten konnen leicht zu Abweichungen von einer eventuell normierten Zahl der eingesetzten Beamten gefuhrt haben. Freilich ist bei solchen Vorgangen auch der soziale Status sowie die familiare Herkunft der nominierten Personen in Rechnung zu stellen.

Spezielles Interesse rufen Texte hervor, die nur einen Eirenarchen in amtlichen Geschaften belegen (8, 16, 17). Vielleicht liefern sie einen Hinweis darauf, da die Eirenarchie auch als Einzelposten besetzt werden konnte. Andererseits ist genauso zu bedenken, da Amtsgeschafte innerhalb des Kollegiums aufgeteilt und manche Angelegenheiten fur eine gewisse Zeit von einem Liturgen allein betreut wurden. Bei einer einfachen Besetzung des Amtes muten wohl die materiellen Voraussetzungen in gesteigertem Mae vorhanden gewesen sein.

8. Aufgaben und Tatigkeiten

Hauptaufgabe der Gau-Eirenarchen war es, den Zugriff des Staates auf Personen zu gewahrleisten und diesen gegebenenfalls zu organisieren. Zu diesem Zweck wurden sie

³⁶ Vgl. Drecoll, *Liturgien* 31.

³⁷ Drecoll, *Liturgien* 32.

von übergeordneten Funktionären, hauptsächlich von *strategoï*, angeschrieben und sorgten dann für die Weiterleitung der Anweisungen an lokale bzw. dörfliche Liturgen ihres Amtssprengels. Folglich übten die Eirenarchen eine reine Büro­tätigkeit aus: als kuriale Beamte veranlaßten sie von der Metropole aus die Auffindung bzw. Verhaftung gesuchter oder angeforderter Personen sowie deren Gestellung (*παράστασις*) vor die zuständige Behörde (2). Die Überstellung betraf Flüchtige (1), Leute, die sich wegen ausständiger Leistungen oder Säumigkeit in der Liturgie zu verantworten hatten (6, 14), (Steuer-) Schuldner (9) und Angeklagte (16).

Ein ähnlicher, im Kontext des Geleitschutzes einzuordnender Aufgabenbereich betraf die *παραπομπή τῶν προσώπων*. Während in einem Fall nicht auszumachen ist, welchen Personen die Eskortierung galt (12), so handelte es sich in einem anderen höchstwahrscheinlich um Vertreter der sozialen Führungsschicht, die eine dienstliche oder private Reise planten; für deren störungsfreien Verlauf sollten neben dem *strategos* auch die Eirenarchen sorgen (13).

Ferner hatten sich Eirenarchen um die Sicherstellung und Rückführung von mobilem Privateigentum zu kümmern, das entwendet worden oder in unrechtmäßigen Besitz gelangt war. Unter den Objekten solcher Transaktionen befanden sich einerseits Diebesgut (7), andererseits Transportmittel, die für staatliche Arbeitsleistungen requiriert worden waren. Der letzten Rubrik sind eine abhanden gekommene Eselin (5) und ein Boot (8) zuzuordnen, deren Rückgabe an die rechtmäßigen Besitzer von den Eirenarchen durchzuführen war³⁸.

Gau-Eirenarchen hatten im Zuge ihrer Ermittlungen gegebenenfalls auch mit Amtskollegen aus anderen Verwaltungsbezirken zusammenzuarbeiten. Ein überlieferter Fall betraf die Fahndung nach Flüchtigen, die ihren Ausgang zuerst wohl vom Hermopolites nahm und wegen Erfolglosigkeit oder aufgrund von Hinweisen an die Eirenarchen des Oxyrhynchites weitergeleitet wurde (1). Schließlich ist sogar die direkte Korrespondenz von Eirenarchen unterschiedlicher Gaue (Arsinoites und Neilopolites) untereinander belegt (5).

Abschließend bleibt festzuhalten, daß Gau-Eirenarchen trotz ihrer klaren Spezialisierung auf „Polizeidienste“ für Zivil- oder Privatpersonen auf direktem Wege anscheinend nicht zu erreichen waren. Eigens an sie gerichtete Petitionen sind bislang nicht bekannt geworden. Ebenso wenig findet sich ein deutliches Anzeichen dafür, daß Eirenarchen auf derartige Schreiben oder persönlich vorgebrachte Klagen reagiert hätten. Es bestätigt sich folglich, was die in Kapitel II 5 konstatierte enge Bindung an die *strategoï* bereits andeutete: Eirenarchen wurden offenbar nur auf Weisung übergeordneter Beamten tätig und führten — anders als unsere heutige Polizei — keine selbständige Verbrechensaufklärung durch. Sie waren reine Exekutivorgane, die einzig für die reibungslose Abwicklung polizeilicher Maßnahmen (Fahndung und Festnahme von beschuldigten Personen usw.) zu sorgen hatten.

³⁸ Torallas Tovar, *Police* 115 erwägt auf Grundlage der Belege 5 und 8, daß Eirenarchen Transportmittel anforderten, was jedoch nicht aus dem Inhalt der Texte abzuleiten ist, wo es einzig um die Rückgabe derselben geht.

Eine Petition (7) vermag die obigen Ausfuh­rungen anschaulich zu verdeutlichen und einen Einblick in den moglichen Ablauf der Bearbeitung einer Anzeige zu verschaffen. Sie beinhaltet die Aufzeichnung der Verhandlung uber ein Diebstahlsdelikt und halt schlielich die Bitte des Klagers an den *strategos* fest, dem im Protokoll wiedergegebenen richterlichen Entscheid des *praefectus Aegypti* Folge zu leisten und die Eirenarchen mit der Untersuchung des Falles zu betrauen. Der *strategos* leitete das Gesuch jedoch nicht an die erbetenen Polizeiinstanzen, sondern an einen seiner *hypertai* weiter, der die Beklagten uber das Urteil unterrichten und sehr wahrscheinlich vor Ort Untersuchungen durchfuhren sollte. Erscheint diese Vorgehensweise auf den ersten Blick verwunderlich, so wird sie bei genauerer Betrachtung des Richterspruches des *praefectus* verstandlich. Denn nur fur den Fall, da etwas gewalttatig entwendet worden, also ein Delikt feststellbar sein sollte, ordnete der *praefectus* das Einschreiten des *strategos* und der Eirenarchen an. In seinem Entschlu, das Vorhandensein eines Vergehens zunachst durch einen *hyperetes* prufen und bescheinigen zu lassen, handelte der *strategos* somit ganz im Sinn des *praefectus*. Gleichzeitig wird dadurch deutlich, da Eirenarchen erst dann in Aktion treten sollten, wenn die Notwendigkeit fur behordliches Eingreifen tatsachlich erwiesen war.

9. Besonderheiten

Ein Privatbrief aus dem Archiv des Heroninos (9) liefert einen auergewohnlichen Einblick: Ein Eirenarch lat mit sich uber die Aufschiebung einer Uberstellung von Schuld­nern verhandeln und gewahrt schlielich eine Verlangerung der Frist. Er verhalt sich somit anders, als man es gema der obigen Darstellung von einem reinen Exekutivbeamten erwarten wurde, der prinzipiell nur darauf bedacht sein mute, Befehle auszufuhren. Der scheinbaren Eigenmachtigkeit in der Amtsausbung dieses Eirenarchen liegt in diesem Fall zweifelsfrei die soziale Stellung des kaiserlichen *procurator* und Grogrundbesitzers Alypios zugrunde. In dessen Verantwortung lag es namlich, die Schuldner vorzufuhren und dem Eirenarchen zu uberantworten. Angefordert hatte die in Verzug Geratenen der *diastoleus* Aurelius Maximus, von Alypios als „Kollege“ bezeichnet, dem wohl nicht nur aufgrund seines Amtes gleichfalls eine einflureiche Position einzuraumen ist³⁹; auch bei ihm ist zu vermuten, da er den Befehl zur Uberstellung eher durch private Korrespondenz als auf amtlichem Wege vorgebracht hatte. Die Situation, in der sich der Eirenarch befand, war somit alles andere als einfach. Einerseits mute er den Anweisungen Folge leisten, andererseits den uberragenden Einflu des Alypios dabei berucksichtigen, demgegenuber er seine Amtsgewalt kaum in gewohnter Art und Weise ausspielen konnte. Fur ihn galt es folglich als verbindlich, einen diplomatischen Weg einzuschlagen, um das staatliche Interesse an den Schuld­nern mit dem durch Vermogen und Prestige legitimierten Anspruch des Alypios auf Sonderbehandlung in Einklang zu bringen. Der Eirenarch wahlte in diesem Fall das personliche Gesprach mit dem Grogrundbesitzer und gab dessen Forderungen schlielich nach. Seine Handlungsweise erscheint dadurch geradezu symptomatisch fur eine Behorde, welche Vertretern der Oberschicht besondere Vorzuge und

³⁹ Zu dem *diastoleus* Aurelius Maximus vgl. Kap. V, Anm. 105.

Freiheiten einräumen und möglicherweise um einen solchen Ausgleich bemüht sein mußte, um selbst keine Nachteile zu gewärtigen.

B. Die Toparchie-Eirenarchen

Eine Form der Eirenarchie, die bislang nur singular für das Jahr 259 bezeugt ist (4), liegt mit der Toparchie-Eirenarchie vor. Sie ist für die hermopolitanischen Toparchien Mochites und Pasko faßbar, die von zwei Eirenarchen gemeinsam zu betreuen waren. Ob und gegebenenfalls in welchem zeitlichen Rahmen die Toparchie-Eirenarchie eine ständige Einrichtung in der Chora darstellte, läßt sich wegen fehlenden Quellenmaterials derzeit nicht beantworten. Ebenso wenig ist zu klären, ob zum Zeitpunkt ihres Bestehens parallel dazu eine Gaubehörde existierte.

Der kleinere Amtssprengel dürfte der einzige formale Unterschied zwischen Gau- und Toparchieamt gewesen sein⁴⁰. Auch Toparchie-Eirenarchen waren dem *strategos* gegenüber weisungsgebunden und in sozialer Hinsicht mit den „Kollegen“ auf Gauebene wohl gleichrangig. Letzteres läßt sich an den Aureliern Diodorus alias Dionys[-] und Demetrius alias Numenius erkennen, die als ehemalige *eutheniarchai* von Alexandria Eirenarchen der oben genannten Toparchien wurden. Sie sind zusammen mit Calpurnius Horion (vgl. Kap. II A 3) zu den vornehmsten Vertretern der Eirenarchie zu zählen, die bislang bekannt wurden. Bemerkenswert ist, daß Diodorus und Demetrius als alexandrinische *bulewai* ein hohes liturgisches Amt in der Chora übernahmen. Für sie stellte es offenbar keinen Abstieg dar, ihre Ämterlaufbahn mit der Toparchie-Eirenarchie fortzusetzen, was als ein weiteres Indiz für den hohen Stellenwert dieser Liturgie zu werten ist. Vielleicht war die Eirenarchie zu gewissen Zeiten mit derartigen finanziellen Belastungen verbunden, daß die Amtssprengel verkleinert werden mußten und/oder nur noch hohe und wohlhabende Würdenträger aus Alexandria als Kandidaten in Frage kamen.

C. Der Polis-Eirenarch

Einen bemerkenswerten und in dieser Form bloß einmalig überlieferten Titel trägt Septimius Herakleides, der sich in einer Petition als Eirenarch τῆς λαμπρᾶς καὶ λαμπροτάτης Ὁξύρυγιτῶν πόλεως bezeichnet (10). Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß dieser Amtsträger aus dem Jahre 287 seine Kompetenzen allein über Oxyrhynchiton Polis ausübte; aber es gilt als wahrscheinlicher, daß die Titulatur mit der fortschreitenden Angleichung von *civitas* und Gau im Zusammenhang steht, die im fortgeschrittenen 3. Jh. begonnen hatte. Das Eirenarchenamt des Herakleides wäre dann mit dem eines Gau-Eirenarchen gleichzusetzen. Als einziger Unterschied könnte die Möglichkeit einer zusätzlichen Kompetenz über das städtische Gebiet von Oxyrhynchiton Polis in Erwägung gezogen werden. Allerdings ist eine präzise Definition des Amtssprengels der Polis-Eirenarchie im gegenwärtigen Quellenbefund nicht greifbar. Somit kann anhand der bislang vorliegenden Evidenz ebensowenig geklärt werden, ob

⁴⁰ Der Auftrag, den die Eirenarchen in 4 von dem *strategos* erhalten, scheint bei erster Betrachtung keinen sicherheitsspezifischen Aspekt aufzuweisen. Doch könnte sich hinter dem πρόγραμμα der *bule* durchaus eine das Polizeiwesen betreffende Anordnung verbergen.

es am Ende des 3. Jh. vielleicht uberhaupt verbindlich wurde, da Gau-Eirenarchen innerhalb ihres Amtssprengels auch die Aufsicht uber die Metropolen ubernahmen.

Betrachtet man die vorliegende Polis-Eirenarchie als singulare Erscheinung, konnte ihre Installierung zu dem betreffenden Zeitpunkt eine administrative oder personelle Notwendigkeit im Oxyrhynchites dargestellt haben. Vielleicht war sie auch auf die Person des Septimius Herakleides zugeschnitten. Er gehorte der oxyrhynchitischen Schicht der *buleutai* an und durfte uberaus vermogend gewesen sein, da er fur die Bekleidung der Dekaprotie in Erwagung gezogen wurde⁴¹. Obgleich sich Herakleides hinsichtlich seiner sozialen Stellung und finanziellen Belastbarkeit kaum von „gewohnlichen“ Gau-Eirenarchen unterschieden haben wird, konnten diese Komponenten letztendlich den Ausschlag dafur gegeben haben, ihn mit der „besonderen“ Polis-Eirenarchie zu betrauen.

III. Die Eirenarchie ab dem 4. Jh.

Seit dem beginnenden 4. Jh. tritt uns eine Eirenarchie entgegen, die sich grundsatzlich von dem Amt, wie es im 3. Jh. in Erscheinung trat, unterscheidet.

A. Die Dorf-Eirenarchen

1. Einfuhrung und Verschwinden

Das genaue Datum der Einfuhrung der Dorf-Eirenarchie ist nicht bekannt, doch durfte diese Liturgie spatestens im zweiten Viertel des 4. Jh. etabliert gewesen sein (24–38)⁴². Dieser zeitliche Ansatz lat sich gut mit dem Verschwinden der Gau-Eirenarchie in Verbindung bringen, die im Zuge der Reformtatigkeit Diokletians und der Tetrarchen abgeschafft wurde und – vielleicht nach weiteren anderungen in der Administration durch Konstantin I. – in den Eirenarchen auf dorflicher Verwaltungsebene weiterlebte. Offenbar gab es keine zeitliche berschneidung beider Amtsausformungen, d.h. die Bezeichnung der polizeilichen Gaubehorde als *eirenarchoi* hat sich nach deren Abschaffung direkt auf die neu eingesetzten Pendanten in den Dorfern ubertragen. Die neue Bedeutung markierte eine Wertminderung im amtlichen Gebrauch des Begriffes „Eirenarch“, den im 3. Jh. noch *buleutai* und ab dem 4. Jh. blo Dorfbewohner trugen. Von einer „Degradierung“ des Eirenarchenamtes ist wohl dennoch nicht zu sprechen, da Gau- und Dorf-Eirenarchie auf zwei ganz unterschiedlichen Verwaltungsebenen angesiedelt waren. Eher scheint es, als habe man den Titel der alteren, kurialen Gauliturgie nach deren Auflosung auf die neu geschaffene Dorfliturgie ubertragen. Nachdem die Gau-Eirenarchen abgeschafft waren, scheint ein gewisser Zeitraum vergangen zu sein, bis Beamte, die neuerlich als Eirenarchen bezeichnet wurden, als Liturgen in den Dorfern auftauchten, da eine auffallige zeitliche Distanz zwischen den

⁴¹ In 10 wendet sich Septimius Herakleides wegen der – seiner Ansicht nach – vorschriftswidrigen Nominierung zur Dekaprotie an den *praefectus*. Die enormen Belastungen, die mit dieser Liturgie verbunden waren, erlautert Kruse, *Schreiber* 952.

⁴² 18 – zur Datierung vgl. Kap. V, Anm. 113 – und 23 verweisen auf eine Einfuhrungsphase im ersten Viertel des 4. Jh. Ebenso konnten 19–22, denen exakte Datierungskriterien fehlen, in diesen Zeitraum fallen.

letzten sicher datierten Belegen für das Gau- und den ersten für das Dorfamt zu beobachten ist⁴³. Die Gründe für diese völlig neue Definition der Eirenarchie lassen sich kaum erklären, und ebenso bleibt fraglich, was den Ausschlag zur Schaffung der Dorf-Eirenarchie gegeben hat.

Die Einführung der dörflichen Eirenarchen dürfte im Gegenzug eine Ablösung oder ein Verschwinden anderer dörflicher Sicherheitsbeamten wie der *epi tes eirenes*, der *epistatai eirenes* und der *archephodoi* bewirkt haben⁴⁴. Durch eine klar zu konstatierende zeitliche Überschneidung mit der Dorf-Eirenarchie in der ersten Hälfte des 4. Jh. liegt besonders bei letzteren die Vermutung nahe, daß sie durch die neu aufkommende Polizeiliturgie schrittweise verdrängt wurden, bis die Archephodie um die Mitte des 4. Jh. schließlich völlig verschwand⁴⁵. Bei all diesen Vorgängen und Neuerungen ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sie in den Dörfern verschiedener Regionen und Gaue zeitlich verschoben in Kraft traten. Die Quellenlage ließe sogar den Schluß zu, von einer allmählichen Entwicklung auszugehen, die ihren Abschluß im Laufe des zweiten Viertels des 4. Jh. fand. Spätestens ab diesem Zeitpunkt trugen die obersten dörflichen Polizeiliturgen einheitlich den Amtstitel *eirenarches*⁴⁶. Diese Stellung innerhalb der dörflichen Verwaltung behielt die Dorf-Eirenarchie bis in das 7. Jh. (74–83, 85–86).

Im Verlaufe des 7. Jh. verschwindet die Eirenarchie aus der papyrologischen Evidenz. Das einzige sicher datierte Zeugnis aus diesem Zeitraum fällt auf das Jahr 605 (80), aber einige andere Dokumente lassen sich aufgrund interner Kriterien dem 7. Jh. zuweisen (74–79, 81–83, 85–86). Eine koptische Quittung (84) ließe zudem an eine Weiterführung des Amtes bis in das 8. Jh. denken, aber es ist keineswegs gesichert, daß in dem Testimonium tatsächlich ein Eirenarch erwähnt wird. Wann genau die Eirenarchie aufhörte zu existieren, ist folglich nicht einwandfrei feststellbar. Aufgrund des Ausbleibens gesicherter Daten ist man natürlich versucht, das Verschwinden der Eirenarchie mit dem Ende der byzantinischen Herrschaft in Verbindung zu bringen. In der Tat ließen sich alle Testimonia (außer 84) in die Zeit vor der arabischen Eroberung setzen.

Es soll allerdings nicht darüber hinweggetäuscht werden, daß das Jahr 641 auch im Falle der Eirenarchie nicht unbedingt eine Zäsur dargestellt haben muß. Die neuen Herren des Landes übernahmen viele Einrichtungen der byzantinischen Verwaltung und vom 7. bis an den Anfang des 8. Jh. ist kaum von einschneidenden administrativen Änderungen zu sprechen — das ist zumindest anhand hoher Ämter, wie z.B. der *duces*, der *pagarchoi*, einiger Beamten der Finanzverwaltung und, auf dörflicher Ebene, der

⁴³ Diese Behauptung stützt sich für die Gau-Eirenarchie auf 12 aus dem Jahr 298 sowie für das Dorfamt auf 24 und 25 aus den Jahren 329–331. Die Belege 15–23 und von diesen besonders 15, 18 sowie 23 könnten diese *termini post bzw. ante quos* allerdings bedeutend aneinanderrücken lassen; vgl. auch Anm. 42.

⁴⁴ Vgl. P. Jouguet, P.Theod. 17, Komm. zu Z. 15–16, Oertel, *Liturgie* 278–279, C. A. Nelson, P.Turner, Einleitung zu Text 42, S. 172–175, Lewis, *Inventory* 22 und Torallas Tovar, *Police* 118.

⁴⁵ Zur zeitlichen Erstreckung der Archephodie s. Lewis, *Inventory* 15.

⁴⁶ Zur gehobenen Stellung der Eirenarchen innerhalb des Gefüges der dörflichen Liturgien s. Kap. III A 5.

protokometai und *meizon* zu konstatieren, die weiterbestanden⁴⁷. Welches Schicksal die Eirenarchie im 7. Jh. bzw. nach 641 ereilte, bleibt also weitgehend im Dunkeln, doch ist es hochst wahrscheinlich, da auch dieses Amt von den Arabern beibehalten wurde, bis es, vielleicht tatsachlich erst im 8. Jh., von einer genuin arabischen Behorde ersetzt wurde, deren Bezeichnung allerdings noch nicht bekannt geworden ist.

2. Amtssprengel

Vom Anfang des 4. bis in das 7. Jh., wo der Uberlieferungsstrang fur das Amt abreit⁴⁸, beschrankte sich die Zustandigkeit der Eirenarchie — abgesehen von den kaum fabaren Sonderformen in der ersten Halfte des 4. Jh., den *kephalaiotai eirenarchon* und den Pagus-Eirenarchen (s. Kap. III B und C) — hauptsachlich auf ein Dorf (und dessen Einzugsgebiet bzw. Umgebung, s. u.). Nachzuweisen sind Dorf-Eirenarchen im westlichen Teil des Nildeltas fur die κώμη Penne (40), im Arsinoites fur die Dorfer Ammu (75), Hermupolis (32, 33, 35, 36), Karanis (23, 39, 50, 58), Kna (74), Philadelphia (20, 45) und Strategiu (62 [im Theodosiupolites]), im Herakleopolites fur Thelbo (47) und Thmoinepsi (67), im Oxyrhynchites fur Ibion (81), Ophis (76), Senokomis (19), Seryphis (52), Sespthta (38), Taampemu (48), Tampiti (38), Teis (44) und Tholthis (69) sowie im Hermopolites fur die Dorfer Areos (77), Ibion Panektyreos (21, 37), Nache (29), Phomosis (61), Pois (60b), Prektis (49), Psobthonyris (60a), Senilais (79, 82), Sesoncha (25), Telbonthis (57), Temenkyrkis Poimenon (41) und Tertonkano (64)⁴⁹. Aufgrund der breiten Streuung der Belege wird man, ahnlich wie bei der Gau-Eirenarchie, davon auszugehen haben, da diese Beamtengruppe in allen agyptischen Gauen und folglich in den meisten Dorfern der agyptischen Chora tatig war.

In amtlicher Korrespondenz folgte dem Titel *eirenarches* die Bezeichnung des Amtssprengels, respektive des jeweiligen Dorfes. Interessanterweise scheint bezuglich der Titulatur ein Unterschied zu bestehen, ob Eirenarchen Adressaten oder selbst Absender

⁴⁷ Vgl. Grohmann, *Beamtenstab* 122–124 (*dux*); 124–132 (*pagarchos*); 126–129 (Beamten der Finanzverwaltung); 129–131 (*protokometes, meizon*).

⁴⁸ Wie in Kap. III A 1 sei auch hier nicht die koptische Quittung (84) vergessen, die unter Umstanden einen Beleg fur einen Eirenarchen im 8. Jh. darstellt.

⁴⁹ Fur den Herakleopolites ist uberdies der Eirenarch eines εἰρηκότου, dessen Name noch nicht hinlanglich geklart ist, uberliefert (53); vgl. Kap. V, Anm. 133.

Verloren ist die Dorfangabe der Eirenarchen in den Belegen 18, 42, 54, 56 und 63. Testimonia, die aufgrund ihres Inhaltes den Dorf-Eirenarchen zugeordnet werden konnen — es fehlen die Spezifizierung des dorflichen Amtssprengels oder die Herkunftsangabe —, sind 24, 31, 43, 46, 51, 60, 65, 66, 68, 70, 71, 72, 73, 78, 80, 83, 84, 85, 86 und 90 (?). — Einen besonderen Titel, der bislang ohne Parallelen geblieben ist, tragt der in 55 erwahnte *eirenarches* τοῦ πῖττακίου. Diese Bezeichnung durfte in Zusammenhang mit der Umschreibung eines Amtssprengels zu beurteilen sein, der dem eines Dorf-Eirenarchen gleichzusetzen ist; vgl. Kap. V, Anm. 135. — Als wenig aufschlureich erweisen sich 88 und 89: 88 bietet weder inhaltliche noch chronologische Anhaltspunkte fur eine Zuordnung zur Gau- oder Dorf-Eirenarchie. Das Aufscheinen eines Eirenarchen in einem Randeintrag von 89 konnte als Hinweis auf eine gleichnamige Polizeitruppe gedeutet werden, deren Zustandigkeit sich auf stadtische Gebiete erstreckte. Zur Untermauerung einer derartigen Vermutung fehlt allerdings gesichertes Vergleichsmaterial.

offizieller Dokumente waren. Bei Anweisungen (18, 19, 20, 48, 49, 50, 52, 57, 60a, 60b, 67, 69, 77, 79), einem amtlichen Brief (76), einer Quittung (45), die an sie gerichtet waren, sowie bei drei weiteren amtlichen Erwähnungen (40, 44, 47) folgte dem Amtstitel sofort die κώμη im Genitiv nach, z.B. *eirenarches* (κώμης) Φιλαδελφίας. Im Fall von Gestellungsbürgschaften (29, 56, 62), einer Pachturkunde (61), einem Vertrag (64), einer Lohnquittung (75), liturgischen Vorschlagslisten (41, 42) sowie amtlichen Berichten (25, 38), die Eirenarchen selbst ausstellten, wurde der Dorfangabe die Präposition ἀπό vorangestellt, also beispielsweise *eirenarches* ἀπὸ κώμης Νάχη. Sollte es sich bei dieser Formulierung lediglich um eine Herkunftsangabe handeln, so ist sie mit dem Amtssprengel des Liturgen gleichzusetzen: der Vorgang bei der Nominierung und Einsetzung von Eirenarchen zeigt, daß sie aus der ansässigen Bevölkerung der zu betreuenden Dörfer herangezogen wurden (vgl. Kap. III A 4). Beide Varianten haben miteinander gemein, daß immer nur ein Dorf als Amtssprengel angegeben ist⁵⁰.

In Anbetracht der Vielzahl überaus kleiner Dörfer, oder besser gesagt Weiler, die meistens kaum mehr als aus einigen Häusern oder Höfen bestanden haben werden, ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, daß das Eirenarchenamt als administrative Einrichtung für Ortschaften jeder beliebigen Größe bestand. Es steht zu vermuten, daß Siedlungen erst ab einer bestimmten Ausdehnung und Einwohnerzahl sowie mit ausgeprägter dörflicher Struktur mit einem solchen Amt ausgestattet waren. Dieses erforderte immerhin das Vorhandensein eines differenzierten verwaltungstechnischen Rahmens, angefangen von leitenden dörflichen Administrativorganen (z.B. *komarchai*, *protokometai*, *meizonas*) bis zu untergeordneter Beamtschaft. Derartige Voraussetzungen waren bei Siedlungen mit einer geringen Bevölkerungszahl wohl nicht vorhanden bzw. auch nicht notwendig. Tatsächlich machen zwei Papyri (38, 47) deutlich, daß Dorf-Eirenarchen mehrere Dörfer betreuen konnten, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem in der Titulatur als Amtssprengel bzw. Amtssitz angegebenen Dorf gelegen sind und in denen es derartige Sicherheitsbeamte offenbar nicht gab⁵¹. Ob diese Situation als Modell auf alle Dorf-Eirenarchen umzulegen ist, kann mangels weiterer Hinweise nicht geklärt werden. Es wäre jedoch einleuchtend, die Zahl der von Eirenarchen zu betreuenden Dörfer von der Größe bzw. Einwohnerzahl derselben wie von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängig zu machen. So gab es in einem Gebiet vielleicht mehrere kleine Siedlungen, die unter dem „Vorsitz“ der größten und bedeutendsten, die auch das meiste liturgische Personal stellte, zu einer Verwaltungseinheit zusammengefaßt waren. Ebenso denkbar ist, daß Eirenarchen besonders bevölkerungsreicher Dörfer wie z.B. Philadelphias nur für diese κώμη, nicht aber für weitere, umliegende Siedlungen verantwortlich zeichneten.

⁵⁰ Einen Ausnahmefall zum dargelegten titularen Muster könnte die Pachturkunde 53 darstellen: Die Dorfangabe des Pächters, eines Eirenarchen, wird in diesem Fall ohne ἀπό angeführt. Die Lesung der betreffenden Stelle ist jedoch problematisch; s. dazu Kap. V, Anm. 133.

⁵¹ Vgl. dazu auch zwei Dorflisten (40 und 83), in denen Zahlungen an auswärtige Eirenarchen verzeichnet sind.

Unter den vorgebrachten Gesichtspunkten ist es wahrscheinlicher, da nicht jede Ortschaft Dorf-Eirenarchen hatte. Die Einwohnerzahl eines Dorfes und administrative uberlegungen spielten bei der Ausformung eines liturgischen Beamtenapparates generell – und so wohl auch bei der Einsetzung von Eirenarchen – eine nicht unbedeutende Rolle⁵². Da der Umfang des Amtssprengels der jeweiligen lokalen Situation angepat war, ist als Zeichen fur einen flexiblen und effizient agierenden Verwaltungsapparat zu werten⁵³.

3. Soziale Stellung der Amtsinhaber

Als Dorf-Eirenarchen sind ausschlielich Personen nachgewiesen, die der Bevolkerung des betreffenden dorflichen Amtssprengels angehorten⁵⁴. Unter ihnen befanden sich ein Priester (62), Landwirte (24⁵⁵, 53, 61, 64, 82) sowie jemand, der mit Ol handelte oder es produzierte (66). Abgesehen davon ist der Einblick, den die Urkunden in die soziale Stellung der Eirenarchen gewahren – sofern man berufliche Aspekte fur eine derartige Beurteilung heranziehen mochte –, nicht besonders aufschlureich. Immerhin lat sich aus den wenigen Nachrichten ersehen, da die Rekrutierung dieser Liturgen nicht auf eine bestimmte Berufsgruppe beschrankt war.

Allerdings stellte die Liturgie manche Anforderungen, die aus mehreren Grunden nicht von jedermann erfullt werden konnten: Die Aufgaben eines Dorf-Eirenarchen, der z.B. die Uberstellung von Personen oder die Begleitung von Geldtransporten durchzufuhren hatte, waren anspruchsvoll, mit hoher Verantwortung und finanziellem Risiko verbunden⁵⁶. Auerdem gehorten Eirenarchen in den Dorfern zu den bedeutendsten Liturgen⁵⁷, was dazu fuhren konnte, da ihr Betatigungsfeld uber polizeiliche Aufgaben im engeren Sinn hinausging und auch administrative Bereiche von allgemeinerem Charakter umfate, wie etwa die Nominierung untergeordneter Dorfbeamter (41, 42).

Ferner dokumentieren Gestellungsburgschaften (εγγυαί), die Eirenarchen fur Liturgen oder Inhaftierte aus ihrem Dorf ubernahmen (29, 56, 62, 63), sowie das Entstehen fur den Erhalt einer Geldsumme in einem Lieferungskauf (70) das Vertrauen, das man ihnen von Seiten ubergeordneter Verwaltungsorgane sowie der dorflichen Bevolkerung entgegenbrachte und das gleichzeitig Ausdruck einer gehobenen sozialen Stellung gewesen sein wird. Fur die Ubernahme solcher Burgschaften war es unerlalich, uber einen nennenswerten materiellen Besitz zu verfugen. Eirenarchen muten

⁵² Ungleichheiten in der Zahl der pro Dorf zu besetzenden Liturgien werden anschaulich durch 41 und 42 dokumentiert. Sie betreffen die Nominierung von Dammliturgen durch Eirenarchen aus zwei unterschiedlichen hermopolitanischen Dorfern, wobei im ersten funf Liturgenposten, im zweiten nur einer genannt werden.

⁵³ Ferner ist damit zu rechnen, da die Anzahl der fur einen Amtssprengel eingesetzten Eirenarchen nicht unwesentlich von deren finanziellem Leistungsvermogen (πόρος) beeinflt wurde; vgl. Kap. III A 7.

⁵⁴ In aller Deutlichkeit illustriert das 37, die liturgische Vorschlagsliste eines Dorfes; vgl. dazu Kap. III A 4 sowie in Kap. III A 2 die Gleichsetzung des Amtssprengels mit der Herkunft des Eirenarchen.

⁵⁵ Zum bauerlichen Umfeld der in 24 genannten Eirenarchen s. Kap. V, Anm. 117.

⁵⁶ Zu den Aufgaben der Dorf-Eirenarchen s. Kap. III A 8.

⁵⁷ Vgl. Kap. III A 5.

folglich in der Regel dem gut situierten Personenkreis der Dorfgemeinde angehört haben, wobei die Bekleidung der Polizeiliturgie wohl eine weitere Prestigesteigerung bewirkte.

Das Ausschlaggebende für eine Person, die zur Dorf-Eirenarchie herangezogen wurde, mußte demzufolge in erster Linie ihr Ansehen sowie der *πόρος* gewesen sein, den sie einzusetzen in der Lage war⁵⁸. Die Beurteilung der gesellschaftlichen Position dieser Liturgen muß das Profil der Liturgie selbst in Rechnung stellen und prüfen, wie sich ihre Träger abseits der eigentlichen Amtstätigkeit präsentierten. Unter diesen Gesichtspunkten gehörten die meisten Eirenarchen wahrscheinlich der lokalen Oberschicht der jeweiligen Dörfer an. Obwohl es keine Kontinuität zwischen Gau- und Dorf-Eirenarchie gab, blieb die grundsätzlich gehobene soziale Ausrichtung der Liturgie auf Dorfebene erhalten.

4. Nominierung und Einsetzung

Direkten Einblick in die Nominierung der Dorf-Eirenarchen gewährt einzig eine Vorschlagsliste (37), welche die Besetzung mehrerer liturgischer Dorfdämter festhält und zwecks amtlicher Bestätigung an den *praepositus pagi* adressiert ist⁵⁹. Ausgestellt wurde die Urkunde von *komarchai*, die eine Person aus ihrem Dorf für die Besetzung der Eirenarchie im Frühjahr vorschlagen (*δίδομεν καὶ εἰσαγγέλλομεν*). Diese Vorgangsweise entspricht dem gewöhnlichen Ablauf bei der Benennung von Dorfliturgen: die *komarchai* (vom 3. Jh. bis zur Mitte des 4. Jh. nachweisbar⁶⁰) nominierten die Kandidaten und sandten ihre Vorschläge entweder an den *strategos* oder später (ca. ab 307) an den Pagusvorsteher⁶¹.

Wie sich die Benennung und Einsetzung von Dorf-Eirenarchen nach dem Verschwinden der *komarchai* und der *praepositi* ab der zweiten Hälfte des 4. Jh. gestaltete, kann wegen des fehlenden Quellenmaterials derzeit nicht geklärt werden⁶².

⁵⁸ Vielleicht konnte ein unzureichender *πόρος* der zur Eirenarchie in Frage kommenden Personen auch zu einer Besetzung des Amtes mit mehreren Personen führen; vgl. dazu Kap. III A 7.

⁵⁹ In der Urkunde wird nur ein Eirenarch benannt, weshalb Oertel, *Liturgie* 280 aufgrund der Überschrift, die von mehreren Eirenarchen spricht, vermutet, daß dieser Plural entweder durch die danebenstehenden Plurale *komarchai*, *sitologoi*, *apatetai* als inkorrekte Form zu erklären wäre oder dadurch, daß in der Regel mehrere dieser Amtsträger bestellt würden, in dem vorliegenden Falle aber ausnahmsweise nur einer. Hiergegen ist nunmehr einzuwenden, daß 37 das aus den Überstellungsbefehlen gewonnene Bild bestätigt, wonach im 4. Jh. für gewöhnlich nur ein Eirenarch pro Dorf tätig war; vgl. Kap. III A 7.

⁶⁰ S. Lewis, *Inventory* 34.

⁶¹ Vgl. Drecoll, *Liturgien* 22–29 und Lewis, *Services* 66–67.

⁶² Drecoll, *Liturgien* 29 meint, die Nominierung erfolgte ab der zweiten Hälfte des 4. Jh. durch Polizeiliturgen und wurde den *riparii* oder den *chomatepeiktai* gemeldet. Er begründet dies anhand der Belege 41 und 42. Ob beide Texte genügend Substanz dafür liefern, um daraus pauschal auf eine Benennung und Einsetzung dörflicher Liturgen durch Polizeibeamte schließen zu dürfen, ist zweifelhaft. Vielmehr dürften die Eirenarchen in vorliegendem Fall deswegen als vorschlagende Instanzen aufgetreten sein, weil sich ihre Aufsichtsaufgaben unter anderem auch über die Dämme erstreckten — sie nominierten demzufolge ihnen direkt untergeordnete Amtsträger; vgl. Kap. III A 5 sowie 8.

5. Stellung in der Beamtenhierarchie

Weisungsgebunden waren Dorf-Eirenarchen vor allem gegenuber jenen Verwaltungsbeamten, deren Zustandigkeit sich uber einen ganzen Gau oder *pagus* erstreckte. Diese nahmen die Dienste der Eirenarchen in Anspruch und beauftragten sie mit den anstehenden Polizeiaufgaben.

In der ersten Halfte des 4. Jh. kamen die Anordnungen an Eirenarchen von *exactores* (18, 20, 21)⁶³ und *praepositi pagi* (19, 49). Eineverstarkte Korrespondenz in dienstlicher und administrativer Hinsicht durfte vor allem mit letzteren gefuhrt worden sein (25, 29). Auerdem zeichneten die Pagusvorsteher in diesem Zeitraum fur die Einsetzung bzw. Bestallung von Eirenarchen verantwortlich (37).

Ab der Mitte des 4. Jh. treten die *riparii* als neu eingerichtete, oberste Polizeiorgane auf Gauebene auf. Ihre Kompetenzen machten sie zu direkten Vorgesetzten der Eirenarchen (38, 57, 69), welche als ihr verlangerter Arm in den Dorfern bezeichnet werden konnten. Die Zusammenarbeit beider Behorden beschrankte sich nicht nur auf polizeiliche Ermittlungen (43) sondern beruhrte auch andere Aspekte der Dorfverwaltung, wie die Nominierung und Einsetzung von liturgischem Personal zur Instandhaltung und Bewachung der Damme (41, 42). Kam ein Dorf-Eirenarch im Dienst ums Leben, so war es offenbar der *riparius*, der verpflichtet war, dieses Vorkommnis dem hochsten munizipalen Verwaltungsbeamten, dem *logistes*, zu melden. Zur Klarung der Todesursache gab dieser dann eine Begutachtung des Leichnams durch einen *demosios iatros* in Auftrag (44).

Weitere Verwaltungsorgane, die Dorf-Eirenarchen wegen des Transportes von Geldern oder wegen der Festnahme und ubersendung von verdachtigen bzw. gesuchten Personen zur Amtsausubung rufen konnten, waren *hypodektai* (31), *proestotes* (50), *pagarchoi* (79) und *comites* (60b, 77). Abschlieend sei ein *epi te ekbole* erwahnt⁶⁴, der das Weisungsrecht uber Dorf-Eirenarchen besa (47). Dies war Resultat seiner auerordentlichen administrativen Stellung und insbesondere seiner speziellen Zustandigkeit, da er vermutlich ein fur die Reinigung der Damme im Gau (oder in der Provinz) eingesetzter Sonderbeamter war. Er betreute folglich auf ubergeordneter Ebene einen jener Aufgabenbereiche, der den Eirenarchen auf dorflicher Ebene zufiel⁶⁵.

Im Verlauf des 5. und 6. Jh. scheinen Dorf-Eirenarchen immer ofter fur Hilfsdienste eingesetzt worden zu sein⁶⁶. Ob die Personen, fur die die Arbeiten ubernommen wurden und denen die Testimonia meist keine Beamtentitel zur naheren Identifikation begeben, uber sie weisungsbefugt waren, kann nicht geklart werden (72, 78, 86). Eher durfte die betreffenden Dokumente dem privaten oder halb-offentlichen Geschaftsbereich bedeutender und einflureicher Personlichkeiten — vielleicht von Grundbesitzern — entstammen. Es scheint namlich nicht ausgeschlossen, da Dorf-Eirenarchen, die durch ihre Liturgie fur Sicherheitsdienste predestiniert waren, auf

⁶³ In 18 und 21 erteilte die Anweisung jeweils ein *strategos*, der jedoch ab 309 mit einem *exactor* gleichzusetzen ist; s. Thomas, *Strategos*.

⁶⁴ Zum *epi te ekbole* s. Kap. V, Anm. 128.

⁶⁵ S. Kap. III A 8.

⁶⁶ S. dazu Kap. III A 8.

freiwilliger Basis oder durch die übermächtige gesellschaftliche Stellung des Auftraggebers veranlaßt diverse kleinere Erledigungen abseits der amtlichen Beschäftigung übernehmen. Anhand zweier Texte kann diese Grauzone veranschaulicht werden: ein Eirenarch nahm das Monatsgehalt für einen *archihyperetes* entgegen (51), ein anderer sollte einem *scholastikos* ein geschuldetes Geldstück eintreiben (68).

Bei der Interpretation von Eirenarchentexten aus dem 6.–7. Jh. ist stets die halb-öffentliche Kompetenz der Domänenbesitzer in Rechnung zu stellen. Eirenarchen waren in jenen Landstrichen, die unter der Verantwortung eines Grundherrn standen, wohl genauso Teil der Dorfadministration, wie in anderen, die keinem Patrozinium angehörten. Hinsichtlich einer Einbindung in die Verwaltung grundherrschaftlicher Domänen (οἰκοί) bietet das Urkundenmaterial keine konkreten Informationen. Vermutlich wird sich an der Beamtenstruktur nicht viel geändert haben: Dorf-Eirenarchen blieben in erster Linie Liturgen des staatlichen Verwaltungsapparates, für den nun der jeweilige Großgrundbesitzer (der in dieser Zeit für gewöhnlich ohnehin ein öffentliches Amt innehatte) die letzte Verantwortung und „Obsorge“ (φροντίς) trug (81). Eine Amtstätigkeit aufgrund eines privaten Dienstverhältnisses mit dem Domänenbesitzer ist nach der bislang vorliegenden Evidenz nicht nachzuweisen⁶⁷.

Innerhalb einer Dorfgemeinde gehörte die Eirenarchie zu den obersten und verantwortungsvollsten Zwangsdiensten⁶⁸. Dies verdeutlichen Urkunden, in denen Eirenarchen neben liturgischen Dorfvertretern genannt werden, mit denen sie wahrscheinlich laufend zusammenarbeiteten. Von der ersten Hälfte des 4. bis in das 7. Jh. finden sie sich — in chronologischer Folge — an der Seite von *komarchai* (18, 25), *protokometai* (59, 67), *kephalaiotai*⁶⁹ (69) und *meizones* (76).

Selbstverständlich sind Dorf-Eirenarchen in der hierarchischen Stellung den eben angeführten Spitzen der Dorfverwaltung untergeordnet. Dementsprechend werden sie diesen, bis auf eine Ausnahme (18)⁷⁰, in den öffentlichen Dokumenten nachgereiht. Daß sie den *komarchai*, *protokometai*, *kephalaiotai* oder *meizones* jedoch direkt unterstellt waren, ergibt sich aus einer derartigen Konstellation nicht. Die Anordnung der betreffenden Verwaltungsorgane bringt weniger einen Instanzenweg als vielmehr eine Gewichtung ihrer Kompetenzen zum Ausdruck.

Ihrerseits standen Dorf-Eirenarchen über einer Vielzahl von Beamten der niederen dörflichen Verwaltungsebene, deren Tätigkeiten sie in vielen Fällen zu koordinieren

⁶⁷ Vgl. Palme, *Ἀπαίτησις* 143–149, der für die *apaitetai* zu demselben Ergebnis kommt.

⁶⁸ Könnte man aufgrund der Reihung der Liturgen in einer Vorschlagsliste (37) verläßlich auf eine Rangordnung innerhalb des Dorfes schließen, so ergäbe sich für die Eirenarchen eine Platzierung direkt nach den *komarchai*, also unbestreitbar an der Spitze der Dorfverwaltung.

⁶⁹ Die *kephalaiotai* sind in 69 als „Vorsteher“ des Dorfes zu verstehen; vgl. Kap. V, Anm. 145.

⁷⁰ Der Eirenarch ist den *komarchai* und den *kephalaiotai pittakion* vorangestellt und somit der erstgenannte Liturge. Dies mag im Hinblick auf die allgemeine administrative Vorrangstellung der *komarchai* auf dörflicher Ebene erstaunen, darf jedoch keineswegs überbewertet werden, da im vorliegenden Fall auf hierarchische Verhältnisse möglicherweise keine Rücksicht genommen wurde.

oder zu uberwachen hatten. Ein Teil dieser Gruppe wurde von den *demosioi* gebildet (21, 32)⁷¹, die den Eirenarchen fur bestimmte Erledigungen zur Hand gehen muten, z.B. um behorlich vorgeladene Personen in die Metropole zu eskortieren (50). Als eine weitere Gruppe sind – als Dammbehorden – der *ekboleus chomaton*, der *chomogrammateus*, der *xylometres*, der *ergodotes* sowie – als Wachpersonal – der *phylax* Πορλά (?) τῆς δημοσίᾳς ὁδοῦ zu nennen, deren Liturgien durch die Eirenarchen zu besetzen waren (41, 42).

Eine besondere Rolle unter den untergeordneten Liturgen spielten die *phylakes*, die den Eirenarchen vielleicht als Hilfsbeamte dienten. Mancherlei Indizien deuten auf die Existenz einer Liturgie, die unter der Aufsicht der Eirenarchen erfullt werden mute (46). Eine solche konnte die Phylakie gewesen sein, vor allem in Anbetracht jenes *phylax* in 26, der einem Eirenarchen seitens des Dorfes Theadelphia zur Verfugung gestellt wurde⁷². Die enge Verbindung beider Sicherheitsorgane, die sogar gemeinsam als Vertragspartei auftreten konnten (80), steht auf jeden Fall auer Frage.

Zu den *agrophylakes* durften Dorf-Eirenarchen in einem ahnlich ubergeordneten Verhaltnis gestanden sein und waren vielleicht sogar direkt fur diese verantwortlich. In der ersten Halfte des 4. Jh. burgten sie (zusammen mit *komarchai*) fur Personen, die fur die Agrophylakie nominiert worden waren (29). Daruber hinaus lassen sich die Verpflichtungen und Belastungen, welche die Flurwachter ihren „Vorgesetzten“ verursachen konnten, durch zwei Testimonia besonders gut veranschaulichen. Wurde Eirenarchen im Fall einer nicht termingerechten Gestellung nachlassiger *agrophylakes* sogar mit der Beschlagnahmung ihres Vermogens durch Soldaten gedroht (69), so diente ein anderes Mal die in Aussicht gestellte Todesstrafe als Druckmittel, sollten sie nicht gegen die Morder eines *agrophylax* vorgehen (77). Das Ausma der angekundigten Bestrafung der Eirenarchen wegen eventuell nicht zufriedenstellender oder verspateter Ausfuhrung der Anordnungen sticht ins Auge, da solch drastische Manahmen bei anderen Uberstellungsbefehlen nicht dokumentiert sind.

Hinsichtlich ihrer amtlichen Stellung sind den *phylakes* und *agrophylakes* die *pediophylakes* an die Seite zu stellen. In der Begleitung und Obhut eines dieser Hilfsliturgen sollten *protokometai* und Eirenarchen drei beschuldigte Personen in die Stadt schicken (67).

Schlielich sei die gemeinsame Erwahnung eines Eirenarchen und eines *symmachos* festgehalten (81). Wie sich eine mogliche Zusammenarbeit zwischen diesen Beamten gestaltet haben konnte, mu aufgrund der geringen Aussagekraft dieser isolierten Belegstelle Vermutung bleiben. Ublicherweise erledigten *symmachoi* Boten- und Hilfsdienste⁷³; mit solchen Tatigkeiten standen sie wahrscheinlich auch den Eirenarchen zur Seite.

⁷¹ Zum Terminus *demosioi* als einer Sammelbezeichnung fur eine bestimmte Gruppe von Dorfbeamten s. F. Mitthof, CPR XXIII 7, Kol. I, Komm. zu Z. 13.

⁷² Schon Oertel, *Liturgie* 82 stellte den in 46 genannten Zwangsdienst mit dem „Eirenarchen-*phylax*“ von 26 gleich. Hier ist einzig auf die Einschrankung hinzuweisen, da die in letzterer Urkunde (26) genannten Eirenarchen anstatt mit Dorf- wohl ebenso mit Pagusfunktionaren gleichzusetzen sein konnten; vgl. Kap. III C, Anm. 97.

⁷³ Vgl. Jordens, *Symmachoi* 106–108.

6. Dauer der Liturgie

Quellenmaterial, das verlässliche Antwort auf diese Fragestellung bringen könnte, liegt bislang nicht vor. Allerdings werden sich die Dienstzeiten der Dorf-Eirenarchen nicht von denen anderer dörflicher Liturgen unterscheiden haben. Jene wurden im Frühjahr nominiert (37) und dürften — gemäß der üblichen Gleichschaltung des Amtsjahres mit dem ägyptischen Kalenderjahr — wie diese vom 1. Thoth bis zum 5. (6.) Epagomenentag, also ein Jahr lang im Amt gewesen sein⁷⁴.

Schon bei der Gau-Eirenarchie lag die Vermutung nahe, daß diese die Liturgen nicht den gesamten Tag in Anspruch genommen haben wird; es blieb gewiß noch genügend Zeit für Privatgeschäfte. Die gleiche Einschätzung gilt für das Dorfamt und wird tatsächlich durch einige Testimonia bestätigt. So finden sich etwa Eirenarchen bezeugt, die privaten Handelsgeschäften nachgingen (45, 64, 66) und ihre landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit fortsetzten (53, 61)⁷⁵.

7. Zahl der Amtsträger

Die folgenden Ausführungen werden deutlich machen, daß auf Basis der vorliegenden Dokumente ein verlässlicher Anhaltspunkt für eine normierte Anzahl — wenn es eine solche überhaupt gab — der in den Dörfern tätigen Eirenarchen kaum zu erlangen ist. Einerseits sind zwischen den einzelnen Jahrhunderten gravierende Unterschiede in der Quantität der verfügbaren Texte auszumachen, andererseits ist bei der Evidenz jüngerer Datums eine Veränderung des inhaltlichen Charakters der Quellen zu bemerken: Sind die Testimonia für das 4. Jh. reichhaltig und zumeist aus der öffentlichen Amtskorrespondenz hervorgegangen, so nimmt ihre Zahl im 5., 6. und 7. Jh. ab und beleuchtet zudem eher private bzw. halb-öffentliche Sphären. Obwohl sich für gewisse Abschnitte Leitlinien im Hinblick auf Ein- oder Mehrzahl in der Besetzung aufzeigen lassen, ist zu jeder Zeit mit einer gewissen Flexibilität der Verwaltung zu rechnen, die in der liturgischen Amtsbesetzung auf situationsbedingte Erfordernisse reagierte.

Im 4. Jh. ist in der Regel ein Eirenarch pro Dorf bezeugt (18, 19, 20, 21, 25, 29, 32, 37, 39, 41, 42, 44, 45, 48, 49, 50). Gegen die Annahme, daß es in diesem Jahrhundert prinzipiell einen einzigen Eirenarchen pro Dorf gab, spricht das Beispiel der Ortschaften Sesphta und Thelbo, für die jeweils mehrere Eirenarchen zuständig waren (38, 47). Interessanterweise handelt es sich bei diesen Beamten auch um die einzigen Eirenarchen, denen eindeutig ein Amtssprengel nachgewiesen werden kann, der sich über mehrere Dörfer erstreckte. Beide Fälle könnten als lokale Besonderheiten in der Administration des 4. Jh. beurteilt werden, jedoch ebenso dahingehend zu deuten sein, daß sich die Zahl der eingesetzten Polizeiliturgen nach den Gegebenheiten der lokalen Siedlungsstruktur — Demographie und Größenordnung des eigenen Dorfes sowie der angrenzenden Siedlungen⁷⁶ — richtete oder aber, nicht minder entscheidend,

⁷⁴ Vgl. Drecoll, *Liturgie* 31.

⁷⁵ Dem bäuerlichen Umfeld sind auch die Eirenarchen von 24 — s. Kap. V, Anm. 117 — und 82 zuzuweisen.

⁷⁶ Vgl. Kap. III A 2.

von der Vermögenslage der einzelnen Liturgen abhing. Ohne weiteres Urkundenmaterial wird allerdings kein fester Boden zu gewinnen sein.

Im 5. Jh. ist eine merkliche Vermehrung der pro Dorf eingesetzten Eirenarchen zu verzeichnen. Diese Entwicklung bzw. Modifikation, die in den zwei oben besprochenen Fällen (38, 47) vielleicht schon in einem frühen Stadium sichtbar wird, spiegelt sich am deutlichsten in Überstellungsbefehlen wider. Diese werden nun, im Gegensatz zum 4. Jh., an mehrere Dorf-Eirenarchen adressiert und folgen diesem Schema bis in das 6. und 7. Jh. (57, 60a, 60b, 67, 69, 77, 79)⁷⁷. Daß die Dorf-Eirenarchie nunmehr eine vorwiegend kollegiale Ausrichtung erhält, wird auch durch andere öffentliche Dokumente dieses Zeitraumes nahegelegt (62, 75, 76)⁷⁸, wobei natürlich weiterhin mit Ausnahmen zu rechnen ist (58)⁷⁹.

Resümierend ist eindeutig ein Anstieg in der Zahl der pro Dorf eingesetzten Eirenarchen festzustellen. Gab es im 4. Jh. vornehmlich einen Amtsträger pro Dorf, so tauchen ab dem 5. Jh. überwiegend Kollegien auf, deren genaue Größe aber nur selten zu erkennen ist und wohl auch nicht einheitlich geregelt war. Allein drei Papyri erlauben einen konkreten Einblick in eine mögliche Besetzung mit zwei (38, 62) oder drei Amtsträgern (75).

8. Aufgaben und Tätigkeiten

Der charakteristische Aufgabenbereich der Dorf-Eirenarchie, der vom 4. bis in das 7. Jh. Gültigkeit besaß, war die Personengestellung. Zu diesem Zweck wurden die Amtsträger für gewöhnlich von verschiedenen übergeordneten Beamten angeschrieben und hatten für die Suche, Verhaftung und Überstellung der Angeforderten an eine Behörde oder ein Gericht zu sorgen. Eirenarchen waren folglich diejenigen dörflichen Liturgen, die in ihrem Amtssprengel den Zugriff des Staates auf die lokale Bevölkerung garantierten (32, 35, 36, 38, 39, 54, 76, 85).

Eine Quellengattung, die für dieses Betätigungsfeld besonders ins Auge fällt, sind die zahlreich überlieferten Überstellungsbefehle, die ab dem 4. Jh. — mit wenigen Ausnahmen⁸⁰ — in erster Linie an die Eirenarchen adressiert wurden (19, 20, 21, 48, 49, 50, 52, 57, 67, 69, 77, 79). Ein großer Teil der Vorladungen wurde anfänglich von fiskalischen Vergehen ausgelöst (20, 21, 48, 49). Ab dem 5. Jh. scheinen — sofern die zugrunde liegenden Vergehen klar ersichtlich sind — Gewalt- und Diebstahlsdelikte als Motive für Überstellungen vorzuherrschen (57, 69, 77).

⁷⁷ Trotz einer verbleibenden Unsicherheit ist vielleicht auch 52 dieser Art von Überstellungsbefehlen zuzuordnen; s. Kap. V, Anm. 131.

⁷⁸ Mehrere Eirenarchen finden sich auch in den Belegen 54, 80, wo deren Dorfzugehörigkeit nicht erhalten ist, sowie in 83, 85 und 86, in denen diese verschwiegen wird.

⁷⁹ Für Karanis wird in diesem Dokument aus dem 5. Jh. nur von einem einzigen agierenden Eirenarchen berichtet.

⁸⁰ Überstellungsbefehle, in deren Adresse sich keine Dorf-Eirenarchen finden, sind SB XX 15095, 1–5 = P.Cair.Preis. 6, 1–5 (Hermop., 4. Jh.), gerichtet an *kephalaïotai*; SB XII 11108 = P.Mich.Mchl. 6 (Ars., 4. Jh.), gerichtet an *epistatai eirenes*, und P.Mil. II 42 (Herk.?, 6. Jh.), gerichtet an einen *symmachos*; vgl. dazu die Auflistung von Überstellungsbefehlen bei Bülow-Jacobsen, *Orders* 95–97 mit den Addenda bei Gagos, Sijpesteijn, *Explanation* 95–96.

Die Eskortierung der Personen mußten die Liturgen wohl selbst übernehmen, sofern dafür kein spezielles Personal angefordert wurde bzw. vorhanden war (wie ein *demiosios* in 50 und ein *pediophylax* in 67)⁸¹.

Um die in Auftrag gegebenen Überstellungen so rasch wie möglich durchzuführen, mußte der Eirenarch die Einwohner seines Dorfes persönlich kennen⁸² — vielleicht eine nicht zu unterschätzende Voraussetzung für die Bekleidung des Amtes. Mit dieser Kenntnis der örtlichen Bevölkerung mußten sie gegebenenfalls auch Steuereintreibern bei der Auffindung und Gegenüberstellung von Schuldnern zur Seite stehen (58).

Abgesehen von den Personen erstreckte sich die Zugriffskompetenz der Dorf-Eirenarchen auch auf entwendeten Privatbesitz, der an den rechtmäßigen Inhaber zurückgehen sollte und dessen Rückstellung sie übernahmen (24, 50, 54).

Gelegentlich ging der polizeiliche Handlungsrahmen sogar über die bloße Rückführung oder Gestellung hinaus. Eine beinahe „persönliche“ Note erhielt die Amtsausübung der Eirenarchen in jenem Fall, in dem ihnen aufgetragen wurde, die freiwillige Rückgabe von Diebesgut zu bewirken, um einen Streitfall außergerichtlich beizulegen (57). Bei anderer Gelegenheit hatten sie neben den Inhaftierungen von Mördern auch die Beschlagnahme von deren Vermögen durchzuführen (77).

Von nicht minderer Bedeutung waren die von Eirenarchen zu leistenden Sicherungs- bzw. Wachdienste. Zu diesem Aufgabenbereich ist vorrangig die Begleitung von Lieferungen z.T. beträchtlicher Geldsummen zu zählen: Wegen der Überbringung von ungefähr einer Milliarde Denaren (ca. 2.666 2/3 *solidi*) sollten sich *hypodektai* an Eirenarchen sowie deren *kephalaïotai* wenden (31); ein anderer Amtsträger war alleine für die Sendung von fünfzig *solidi* verantwortlich (72). Die exorbitante Höhe der Summen zeigt neuerlich, welch große Verantwortung auf den Eirenarchen lasten konnte.

Allgemeinere Transportaufgaben spielten vor allem ab dem 5. Jh. eine besondere Rolle. Sie scheinen dann eher dem Kontext privater bzw. halb-öffentlicher Hilfsdienste zuzuordnen zu sein. Es wurde die Überbringung kleinerer Geldbeträge (51), von Waren (86) und von Briefen (78) übernommen. Ein signifikanter Fall liegt in 68 vor, wo ein Eirenarch für einen *scholastikos* ein geschuldetes Geldstück eintreiben sollte, um dafür ein Kalb zu kaufen. Bei all diesen Agenden, die im Vergleich zur öffentlichen Amtstätigkeit als geringfügig einzustufen sind, ist nicht anzunehmen, daß sie mit amtlichen Aufgaben zu verbinden sind. Eher dürfte das persönliche Verhältnis zum Auftraggeber oder dessen übergeordnete soziale Stellung den Ausschlag für solche Erledigungen gegeben haben⁸³. Daß diese Tendenzen verstärkt ab dem 5. Jh. zu beobachten sind, kann sowohl an der veränderten Quellenlage dieses Zeitraumes, in der die amtliche Korrespondenz etwas zurücktritt, als auch an einer zunehmenden Übernahme öffentlicher Aufgaben durch Grundbesitzer liegen.

⁸¹ Daß Dorf-Eirenarchen auch Geleitschutz für Privatpersonen übernahmen, könnte bei veränderter Betrachtungsweise die Ausgabenliste 40 veranschaulichen; s. Kap. V, Anm. 126.

⁸² Das könnte der Grund gewesen sein, warum Eirenarchen von Seiten hoher Verwaltungsbeamten oder Würdenträger gerne als Bürger gesehen wurden (56, 62, 63).

⁸³ Vgl. Kap. III A 5.

Schlielich fiel die Instandhaltung der Damme unter die Aufsicht von Dorf-Eirenarchen⁸⁴. Fur die Bewaltigung dieser Aufgabe stand ihnen anscheinend untergeordnetes liturgisches Personal zur Verfugung, welches sie zu ernennen und fur dessen Eignung sie zu burgen hatten (41, 42). Der administrativ-uberwachende Aspekt der Dorf-Eirenarchie, der sich — abseits jeder Polizeihandlungen — im Bereich der Dorfbewasserung auert, durfte vor allem fur das 4. Jh. charakteristisch sein.

Es ist wahrscheinlich, da, ahnlich wie die Dammanlagen, auch die Ackerflachen von Eirenarchen zu sichern waren; das wurde zumindest das dienstliche Nahverhaltnis zu den *agrophylakes* erklaren⁸⁵.

Wie bei den Gau-Eirenarchen so scheint es sich auch bei den Dorf-Eirenarchen um reine Exekutivorgane gehandelt zu haben. Ihre Aufgaben und Tatigkeiten erfullten sie nur auf Weisung ubergeordneter Instanzen. Fur Privatpersonen waren Dorf-Eirenarchen freilich viel leichter zu erreichen als Gau-Eirenarchen: sie waren „gewohnliche“ Dorf-liturgen, die in standigem Kontakt mit der sie umgebenden Bevolkerung ihres Amtsprengels standen. Dennoch sind keine direkt an Dorf-Eirenarchen gerichteten Petitionen erhalten, ebensowenig ein Hinweis darauf, da man mundlich bei ihnen vorgesprochen hatte. Nur in einer Urkunde wird ein Schreiben erwahnt, das man einem Dorf-Eirenarchen bezuglich einer Hausplunderung ubergeben habe (36); dieses sei allerdings ohne Wirkung geblieben.

Schlielich ist auch bei den Dorf-Eirenarchen der Schlu zu ziehen, da Zivilisten deren Einschreiten nur uber Vermittlung der obersten Gau- oder Pagusbehörden erreichen konnten. Letzteren dienten sie zur Gewahrleistung und Erleichterung administrativer Vorgange mit Polizeicharakter. Selbstandige Manahmen zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit kann man bei den Dorf-Eirenarchen nicht feststellen.

9. Remuneration der Dorf-Eirenarchen

Die Besoldung der Eirenarchen ubernahmen jene Dorfer, fur welche diese tatig waren (47, 75)⁸⁶. Die zeitliche Streuung der Testimonia zeigt, da diese Art der Remuneration vom 4. bis ins 7. Jh. ublich gewesen sein durfte.

Einen Einblick in die Abwicklung der Lohnausgabe gewahrt eine zu diesem Zweck ausgestellte Quittung (75). Der *grammateus* eines Dorfes war demzufolge fur die jahrliche Auszahlung (pro Indiktion) des Lohnes verantwortlich, die aus dem dorflichen Ernteertrag beglichen wurde (*μερισμός*). Die Eirenarchen bestatigten ihrerseits den

⁸⁴ Die in 47 uberlieferte Weisungsbefugnis eines *epi te ekbole* uber Eirenarchen lag vermutlich zu einem entscheidenden Teil an einer uberscheidung der Kompetenzen beider amter im Bereich der Betreuung der Damme: ersterem fiel diese Aufgabe auf gau- oder provinzwelter, zweiterem auf dorflicher Ebene zu; vgl. Kap. III A 5 sowie Kap. V, Anm. 128. Wenn man von ahnlichen Aufgaben auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen ausgeht, konnte als zusatzliches Argument fur den Zustandigkeitsbereich eine Petition (28) angefuhrt werden, die wegen eines Bewasserungsdelikttes an einen Pagus-Eirenarchen gerichtet worden war.

⁸⁵ Vgl. Kap. III A 5.

⁸⁶ S. zusatzlich Listen wie 40, 83 und 90 (?), die Auszahlungen an Eirenarchen verzeichnen, welche vielleicht als Lohnausgaben zu verstehen sind.

Erhalt der Vergütung. Ob das dargelegte Schema von allgemeiner Gültigkeit ist, kann aufgrund fehlender Vergleichsbeispiele nicht entschieden werden.

10. Besonderheiten

a. Die Beziehung zwischen dem Militär und den Dorf-Eirenarchen

Grundsätzlich waren Militärorgane nicht über Zivilbeamte und daher auch nicht über Dorf-Eirenarchen weisungsbefugt. Vor allem das Abinnaeus-Archiv und einige andere Texte könnten allerdings zu einer entgegengesetzten Sichtweise verleiten. Der Lagerkommandant Flavius Abinnaeus wurde nicht nur gebeten, einen Eirenarchen zum Handeln zu veranlassen (32), sondern sollte auch einen solchen Amtsträger, dessen Sohn möglicherweise in einen Diebstahl verwickelt war, so lange zurückhalten, bis die Übeltäter überführt seien (36).

Flavius Abinnaeus war für die Bittsteller oder Kläger, die sich an ihn wandten — vor allem wenn es sich bei ihnen um Mitglieder von Soldatenfamilien handelte —, der nächste greifbare Repräsentant staatlicher Autorität. Rechtlich gab es für ihn keine Grundlage, einem Eirenarchen Befehle zu erteilen oder dessen Handlungsspielraum einzugrenzen. Daß Militärs in der Praxis dennoch und wahrscheinlich sogar recht häufig einschritten, zeigt der Fall eines Eirenarchen, der von Militärorganen wegen unterlassener Dienst- oder Hilfeleistungen sogar inhaftiert wurde (39). Ein anderes Mal war es ein *tribunus*, auf dessen Weisung säumige Dorf-Eirenarchen schließlich in Aktion traten (54). Aber auch höhere zivile Beamte wie ein *riparius* bedienten sich unter Umständen (widerrechtlich) des Militärs, wenn es darum ging, Eirenarchen mittels Androhung von Konfiskation durch Soldaten zu sofortiger Amtsausübung zu bewegen (69).

Alles in allem läßt sich eine rechtliche Grauzone nicht leugnen, in der das Heerespersonal immer wieder, wenn auch ohne gesetzliche Grundlage, direkt in Belange der Zivilverwaltung eingegriffen hat. Beispiele solcher Übergriffe lassen sich besonders im Einzugsgebiet eines Militärlagers nachweisen. Die Texte machen deutlich, daß Eirenarchen von diesen Entwicklungen nicht ausgenommen waren⁸⁷. Dennoch ist aus der vorhandenen Evidenz kein direktes Unterstellungsverhältnis zum Militär abzuleiten.

b. Korruption und Amtsmißbrauch der Dorf-Eirenarchen

Da Eirenarchen zu den einflußreichsten Liturgen ihrer Dörfer gehörten, konnte die Versuchung, diese Stellung zum eigenen Vorteil auszunützen, nicht ausbleiben. Wieder ist es hauptsächlich das Abinnaeus-Archiv, das zu dieser Thematik unmittelbar Auskunft gibt: Zwei Eirenarchen des Dorfes Hermupolis (Ars.), Apammon und Horion, mißbrauchten in aufeinander folgenden Amtsperioden ihre Liturgie, um ihre kriminellen Söhne zu decken. Das bewog die Verfasser von Petitionen wahrscheinlich, sich an den Offizier Flavius Abinnaeus zu wenden (33, 34, 35, 36). Dieser vertrat die römische Ordnungsmacht und besaß lokalen Einfluß — sein Einschreiten zu erwirken, schien nach der Unwilligkeit der Dorfpolizisten mehr Erfolg zu versprechen.

⁸⁷ Umgekehrt bietet die Liste 71 vielleicht den Beleg für einen Eirenarchen, der in Ausübung seines Amtes mit *kaballarioi* zusammenarbeitete.

Andererseits gab es im Gegensatz dazu Eirenarchen, die ihr Amt zum Schutz der Bevolkerung ihres Dorfes einzusetzen suchten. Zumindest zwei Falle sind bekannt (39, 54), in denen Eirenarchen die Gestellung gesuchter Personen wahrscheinlich deshalb unterlieen, um diese unter Mithilfe der Dorfbewohner zu decken. Beide Male hatten sich die betreffenden Polizeiliturgen vor Militarorganen zu verantworten (39, 54)⁸⁸.

Ein Fall von Selbstbereicherung in Ausbung der Eirenarchie ist vielleicht aus einer kurzen Bemerkung herauszulesen, in der es heit, die Aushandigung von Kase und Flachs solle nicht ber Eirenarchen erfolgen, da sonst die Gefahr bestande, da die Transaktion scheitere (86).

B. Die *kephalaioi* *eirenarchon*

Der Begriff *kephalaioi* bezeichnete allgemein eine Gruppe von Funktionaren, die Berufsverbanden, Grundbesitzergemeinschaften oder anderen Vereinigungen vorstehen konnten. Sie waren gegenber dem Fiskus dafur verantwortlich, da die unter ihrer Obrigkeit zusammengefaten Leistungspflichtigen ihre Steuer erfullten. In dieser Funktion sind sie vielleicht mit den *capitularii* der Rechtsquellen gleichzusetzen⁸⁹.

Die Bezeichnung *kephalaioi* durfte jedoch nicht in allen Fallen terminologisch enggefat und einheitlich gebraucht worden sein⁹⁰, was recht wahrscheinlich auch auf die *kephalaioi eirenarchon* zutrifft, die vom fiskalischen Aspekt losgelost wohl einfach als „Hauptleute“ der Eirenarchen zu erklaren sind.

Die Existenz der *kephalaioi eirenarchon* ist nur durch wenige Belege aus dem Arsinoites und Oxyrhynchites bezeugt, die sich zeitlich auf die 30er und 40er Jahre des 4. Jh., also auf die Anfangsphase der Dorf-Eirenarchie, beschranken (22, 27, 30, 31, 38). Aufgrund der ungunstigen Quellenlage ist ihr Amtssprengel schwer zu umreien, durfte sich aber nicht nur ber ein oder mehrere Dorfer, sondern ber groere Gebiete erstreckt haben. Offenbar konnten sie ber die Pagusgrenzen hinweg agieren (38) und standen moglicherweise der Gesamtheit aller Eirenarchen eines Gaues vor.

Die „Hauptleute“ der Eirenarchen sind zur Gruppe der Dorf-Eirenarchen zu zahlen. Sie stammten offenbar aus dorflichem Milieu, was durch 38 illustriert wird. Dort wird ein Absender als $\alpha\pi\omicron\delta\ \kappa\omicron\mu\eta\varsigma\ \tau\omicron\mu\pi\iota\tau\iota\ \zeta'\ \pi\acute{\alpha}\gamma\omicron\nu\ \textit{kephalaioi eirenarchon}$ ausgewiesen. Diese Titulatur entspricht jener der Dorf-Eirenarchen. Sie enthalt die Amtsbezeichnung sowie eine Dorfangabe, die zugleich sowohl Herkunft als auch den Amtssprengel wiedergibt⁹¹. Letzteres ist im Falle der *kephalaioi* freilich miverstandlich, da sich ihre Zustandigkeit — wie oben dargelegt — nicht nur ber ein Dorf, sondern

⁸⁸ In 39 loste sich die Situation durch eine Geldzahlung an den *decurio*.

⁸⁹ Zu den *kephalaioi* s. L. Mitteis, P.Lips. 1, Einleitung zu Text 45, S. 159–160; Oertel, *Liturgie* 225–229; Bagnall, *Kephalaioi*; Lewis, *Inventory* 33; Lallemande, *Administration* 210–211; Mitthof, *Annona* II 513–514.

⁹⁰ Oertel, *Liturgie* 227.

⁹¹ Vgl. Kap. III A 2. Einen weiteren Beleg dafur konnte 22 liefern, ein berstellungsbefehl, der an einen *kephalotes eirenarchon* [$\kappa\omicron\mu\eta\varsigma\ \textit{Καραν(ίδος)}$] gerichtet ist. Allerdings ist bei der Erganzung der Dorfangabe nicht ber eine Spekulation hinauszugelangen; vgl. Kap. V, Anm. 115.

auch über weitaus größere Distrikte erstrecken konnte⁹². Aufgrund der erheblichen Verantwortung rekrutierten sich die *kephalaïotai eirenarchon* sehr wahrscheinlich aus besonders vermögenden oder einflußreichen Personenkreisen der κώμαι.

Die Einführung der *kephalaïotai eirenarchon* dürfte entweder mit der Installierung der Dorf-Eirenarchie einhergegangen sein oder mit der Abschaffung der Pagus-Eirenarchie in Verbindung stehen, wobei die Evidenz derzeit eher auf die zweite Vermutung hinweist⁹³. Warum diese besondere Ausformung der Dorf-Eirenarchie geschaffen wurde, kann auf der jetzigen Quellenbasis keiner eindeutigen Klärung zugeführt werden. Vielleicht wollten die führenden Gau- oder Pagusbehörden für außergewöhnliche Aufgaben, die eine größere Logistik bzw. einen überregionalen Amtssprengel erforderten, spezielle Funktionäre auf dörflicher Ebene einführen, die als Kontrollorgan eine administrative Zwischenebene bildeten und allen Dorf-Eirenarchen eines bestimmten Gebietes (Gau, mehrere *pagi*, ein *pagus* ?) vorstanden.

In der Tat scheint es, als sollten die *kephalaïotai eirenarchon* die Arbeit der Dorf-Eirenarchen bei besonders verantwortungsvollen Aufträgen, die den gewöhnlichen Rahmen sprengten, koordinieren (31, 38) und gelegentlich auch wichtige Aufgaben, wie die Begleitung eines Beklagten vor den Richterstuhl des *praefectus* (27), selbst ausführen. Wie viele *kephalaïotai eirenarchon*, die fast als eine Art „Zunftvorsteher“ verstanden werden könnten, einer einzelnen Verwaltungseinheit für gewöhnlich zugeteilt wurden, bleibt im Dunkeln. Ebenso unklar bleibt vorläufig, ob es bestimmte Dörfer gab, die allein aufgrund ihrer Größe oder Einwohnerzahl das Kontingent an *kephalaïotai eirenarchon* zu stellen hatten und im Gegenzug „gewöhnliche“ Dorf-Eirenarchen entbehrten.

Nach 350 verschwinden die *kephalaïotai eirenarchon* aus der Evidenz der Urkunden; die Gründe dafür bleiben unbekannt. Schon aufgrund ihres Titels und ihrer Einsatzgebiete sind die *kephalaïotai eirenarchon* den gewöhnlichen Dorf-Eirenarchen zuzuordnen⁹⁴ und waren diesen gegenüber dementsprechend weisungsbefugt. Da sie dennoch im Prinzip Dorffunktionäre mit erweiterten Kompetenzen waren, blieben sie denselben Behörden unterstellt wie die Dorf-Eirenarchen. Als Auftraggeber sind ein *syndikos* (27), *hypodektai* (31) und *riparii* (38) überliefert.

Die Aufgabenbereiche dürften, abgesehen von der erweiterten Verantwortung, mit denen der Dorf-Eirenarchen weitgehend identisch gewesen sein. Wiederum geht es hauptsächlich um die Suche nach vorgeladenen Personen sowie um deren Gestellung vor einer Behörde (22, 27, 38). Die Begleitung und die Sicherung von Geldtransporten mußten ebenfalls wahrgenommen werden (31).

Daß es selbst für diese — zumindest auf dörflicher Ebene — hochstehenden Beamten des Sicherheitsbereiches nicht ausgeschlossen war, mit dem Gesetz in Kon-

⁹² Daß die Bezeichnung des Amtssprengels nicht unbedingt mit dessen tatsächlicher Ausdehnung übereinstimmen mußte (und vielleicht auch in mehr Fällen, als man heute sieht, divergierte), zeigen 38 und 47; vgl. Kap. III A 2.

⁹³ Zu einer möglichen Ablösung der Pagus-Eirenarchie durch die *kephalaïotai eirenarchon* s. Kap. III C.

⁹⁴ Das bringt nicht zuletzt die vorrangige Nennung gegenüber den Dorf-Eirenarchen in den Dokumenten zum Ausdruck (31, 38).

flikt zu geraten, illustriert 30: Ein *kephalaiotes eirenarchon* sollte zusammen mit seinem Bruder von *propompoi* zum Amtssitz des *praeses* der *Augustamnica* befördert werden; wahrscheinlich um sich dort zu verantworten.

C. Der Pagus-Eirenarch

Ein einziges Dokument aus dem Arsinoites, eine Petition aus dem Jahre 334 (28), gibt unmittelbar Auskunft über die Pagus-Eirenarchie. Das Quellenmaterial fällt folglich noch spärlicher aus als jenes für den *kephalaiotes eirenarchon*.

Wie aus der Titulatur hervorgeht, handelte es sich um ein Eirenarchenamt, das als Amtssprengel einen gesamten *pagus* zu betreuen hatte. Wann diese spezielle Beamtencharge, vielleicht in direkter Anlehnung an die Gau-Eirenarchie, geschaffen wurde, muß offen bleiben. Auf jeden Fall dürfte sie in der ersten Hälfte des 4. Jh. (oder einem Teil dieses Zeitabschnittes) parallel zur Dorf-Eirenarchie existiert haben⁹⁵. Urkunden, in denen diese Amtsträger zusammen auftreten oder agieren, sind bislang nicht bekannt.

Die Möglichkeit einer zeitliche Überschneidung der Pagus-Eirenarchie mit den *kephalaiotai eirenarchon* läßt sich beim jetzigen Überlieferungsstand schwer einschätzen. Zumindest im Jahr 334 (27, 28) dürfte es beide Funktionäre — in zwei verschiedenen Gauen (Arsinoites und Oxyrhynchites) — parallel nebeneinander gegeben haben. Ob dies als schlagkräftiges Argument gewertet werden kann, um für die erste Hälfte des 4. Jh. pauschal von drei unterschiedlichen Ebenen der Eirenarchie auszugehen, kann erst entschieden werden, wenn weitere aussagekräftige Papyrusbelege hinzukommen. Beim derzeitigen Kenntnisstand wäre es genauso möglich, die *kephalaiotai eirenarchon* unmittelbar auf die Pagus-Eirenarchen folgen zu lassen — ein administrativer Schritt, der vielleicht eine größere Effizienz auf dörflicher Ebene zum Ziel hatte. Aber auch diese Einrichtung überdauerte nur wenige Jahrzehnte.

Die Aufgabenbereiche eines Pagus-Eirenarchen werden sich von denen eines gewöhnlichen Dorf-Eirenarchen, abgesehen vom größeren Amtssprengel, kaum unterscheiden haben. Die bislang einzige Quelle (28) bestätigt, daß auch sie für die Ergreifung von Beklagten und deren Überstellung — hier zusammen mit dem Kläger — an den Gerichtshof des *praefectus* zuständig waren. Es erscheint von Interesse, daß das Verfahren aufgrund eines Streitfalles in der Grundstücksbewässerung eingeleitet werden sollte. Deutete sich schon für Dorf-Eirenarchen, zumindest im 4. Jh., eine Zuständigkeit für die Instandhaltung der Dämme an⁹⁶, so war diese Sicherungsaufgabe für Pagus-Eirenarchen offenbar ebenso relevant. Sie bewirkte wahrscheinlich, daß der Petent sein Schreiben direkt an einen Pagus-Eirenarchen richtete. Vor allem die Anforderung, die Sachlage im Dorf selbst zu inspizieren und dann zu entscheiden, was zu

⁹⁵ Oertel, *Liturgie* 279 nimmt eine Wertminderung des Eirenarchentitels vom Gau- zum Pagus- und zum Dorfbeamten an. Dieser Ansatz ist im Hinblick auf eine fortschreitende Verkleinerung des Amtssprengels der Eirenarchie vom Ende des 3. bis zur Mitte des 4. Jh. grundsätzlich richtig. Doch ist, was Pagus- und Dorf-Eirenarchie anbelangt, keine stufenweise Entwicklung von der einen zur anderen zu konstatieren. Oertel fehlte allerdings die Fülle an Dokumenten, um diese Beobachtung zu machen.

⁹⁶ Vgl. Kap. III A 8.

tun sei, ist ungewöhnlich, da Eirenarchen ansonsten prinzipiell als Exekutivbeamte auftreten, die nur auf Geheiß übergeordneter Instanzen aktiv werden. Die direkte Verantwortung des Pagus-Eirenarchen für das Bewässerungssystem erscheint dadurch nachgewiesen⁹⁷.

Zu den Beamten, die den Pagus-Eirenarchen über- bzw. untergeordnet waren, können ebensowenig verlässliche Aussagen getroffen werden wie zu ihrer sozialen Stellung; als Pagusfunktionäre werden sie grundsätzlich höher einzustufen sein als die *kephalaïotai eirenarchon* und Dorf-Eirenarchen. Auf Pagusebene dürften sie eine Mittlerposition zwischen übergeordneten Gaufunktionären, vielleicht den *riparii*, und den untergeordneten Eirenarchen auf Dorfebene eingenommen haben.

IV. Restimee

Die Eirenarchie wurde um die Mitte des 3. Jh., wahrscheinlich im Zuge der Reformtätigkeit der Philippi, geschaffen und bestand bis mindestens in das 7. Jh. Sie war anfänglich ein hohes liturgisches Amt, das im 3. Jh. hauptsächlich von *buleutai* der Gaumetropolen und Alexandria besetzt wurde. Diese Gau-Eirenarchen hatten Kompetenz über einen gesamten νομός (gelegentlich auch nur über eine Toparchie) und waren für den Zugriff des Staates auf Personen bzw. die Rückführung von Privatbesitz verantwortlich. Sie korrespondierten von ihren Amtssitzen in den Gaumetropolen aus mit untergeordneten Dorfbeamten oder Amtskollegen und bewirkten auf diese Weise die Durchführung ihrer Anordnungen. Ihrerseits erhielten sie Weisungen von den Gau-*strategoi*, denen sie direkt unterstellt waren, bisweilen auch von Amtsinhabern höherer Verwaltungsebenen.

Eine deutliche Umbildung erfuhr die Eirenarchie am Anfang des 4. Jh., was höchstwahrscheinlich den Verwaltungsreformen Diokletians, der Tetrarchen und in weiterer Folge Konstantin I. zuzuschreiben ist. Das kuriale Amt hörte um ca. 300 auf zu existieren, dafür schuf man um ca. 320 oder 330 eine dörfliche Liturgie gleichen Namens, die dementsprechend von Bewohnern der κώμαι übernommen wurde. Die Aufgabe blieb dieselbe wie bei Gau-Eirenarchen: der Sicherheitsbereich.

Anfang der 30er Jahre des 4. Jh. bestand neben der Dorf-Eirenarchie auch eine — allerdings bislang nur durch eine einzige Urkunde sicher bezeugte — Pagus-Eirenarchie, die wahrscheinlich in direkter Anlehnung an das ältere Gauamt geschaffen worden war. Die Pagus-Eirenarchie scheint in den darauffolgenden Jahren — als weitere Abstufung — von den spärlich überlieferten *kephalaïotai eirenarchon* ersetzt worden zu sein. Bei jenen handelte es sich gleichfalls um Dorf-Eirenarchen, die ähnlich

⁹⁷ Diesen Zuständigkeitsbereich könnte zusätzlich eine Narratio (26) bestätigen, die genauso wie 28 aus dem Archiv des Aurelius Sakaon stammt. Durch diese Gemeinsamkeit besteht die Möglichkeit, daß die in 26 erwähnten Eirenarchen, denen die Spezifikation fehlt, ebenfalls Pagus-Eirenarchen waren. Wieder ging es um die Bewässerung, die durch Probleme und anhaltende Trockenheit verhindert würde. Interessant ist zudem die Bemerkung, daß man trotz der prekären Situation den Eirenarchen einen *phylax* beigestellt habe — vielleicht ein Indiz dafür, daß Pagus-Eirenarchen über Hilfspersonal verfügten; vgl. Kap. III A 5 mit Anm. 72.

wie Zunftvorsteher bei Handwerkern, in bestimmten Situationen die Arbeit der Dorf-Eirenarchen in groeren Amtssprengeln (*pagus?*) zu koordinieren hatten.

Nach den verschiedenen Umformungen und Organisationsmodellen, die das Eirenarchenamt in der ersten Halfte des 4. Jh. durchlaufen hat, sind ab der Mitte des 4. bis zum Auslaufen der uberlieferung im 7. Jh. nur mehr Dorf-Eirenarchen nachzuweisen. Sie waren meist fur ein Dorf, gelegentlich auch fur die umliegenden Weiler zustandig und hatten neben ihren speziellen Aufgabenbereichen — Personengestellung und Ruckfuhrung von Privateigentum — zusatzliche administrative Kompetenzen. Sie gehorten zweifellos dem angesehensten Personenkreis ihrer κώμη an, da sie eine verantwortungsvolle und mit finanziellem Risiko verbundene Liturgie zu bekleiden hatten.

Die Entwicklung der Dorf-Eirenarchie im Laufe der Jahrhunderte kann lediglich in groben Zugen nachgezeichnet werden. Die Zahl der pro Dorf eingesetzten Amtstrager durfte sich vom 4. zum 5. Jh. vermehrt haben. Auf die Einzahl in der Besetzung folgte die Mehrzahl — die Eirenarchie wurde wieder, wie im 3. Jh., ein kollegiales Amt. Ob dies als neuerliche Umwandlung des Amtes zu werten ist, mu dahingestellt bleiben. Daruber hinaus ist ein weiterer Unterschied in der Papyrusdokumentation des 4. und der folgenden Jahrhunderte festzustellen: lag der Schwerpunkt zunachst in einer offiziellen Korrespondenz und Amtstatigkeit, treten ab dem 5. Jh. immer haufiger Schreiben betreffs privater oder halb-offizieller Geschaftsangelegenheiten hinzu. So sind ab diesem Zeitpunkt verschiedene Hilfs- und Botendienste fabar, welche nicht zum Kernbereich der auch weiterhin von den Eirenarchen zu erfullenden amtlichen Aufgaben gehorten. Solche Arbeiten konnten z.T. fur die Grogrundbesitzer geleistet worden sein, die vielfach nun die Verantwortung fur offentliche Belange hatten. Die erhohte Anzahl der Eirenarchen konnte auf einen geringeren πορος der Liturgen hinweisen.

Wann genau die Dorf-Eirenarchie, respektive das Eirenarchenamt uberhaupt abgeschafft wurde, ist aus der Evidenz nicht ersichtlich. Das Amt bestand noch im 7. Jh., wobei nach dem Ende der byzantinischen Herrschaft (641) seine Weiterfuhrung durch die Araber (vielleicht sogar bis in die erste Halfte des 8. Jh.) nicht auszuschlieen ist.

V. Chronologische Liste der Testimonia

Gau-Eirenarchen

- 1 P.Oxy. I 80 = W.Chr. 473 Oxy., 238–244
 2 εἰρηνάρχαι Ὁξύρυγίτου
 Amtsbescheid: Ein *archepodos* des Dorfes Senokomis (Oxy.) berichtet den Gau-Eirenarchen, daß gesuchte Personen aus dem Dorf Armenthon (Herm.) nicht in seiner κώμη seien.
- 2 CPR V 4 Verso⁹⁸ Herk.?, nach 238⁹⁹
 1 εἰρηναρχος
 Gerichtsprotokoll: Sehr fragmentarischer Text. Gegenstand der vor dem *praefectus* geführten Verhandlung zweier unbekannter Parteien ist das Vorführen (παρίστημι, Z. 4, 5) einer Person. Der Eirenarch hatte das Scheitern der Aktion nicht verhindert.
- 3 P.Oxy. XIV 1662 = Sel.Pap. II 341 Oxy., 17 Juli 246
 1 εἰρηναρχος
 Vorschlag zur Amtsvertretung: Der *prytanis* von Oxyrhynchiton Polis schlägt einen Eirenarchen als seinen Amtsvertreter vor und bittet den *strategos*, diesen zu unterrichten. Als Grund für seine Abwesenheit nennt der *prytanis* seine Teilnahme an einer Gesandtschaft zum *praefectus* bezüglich der Besteuerung des Gaues.
- 4 P.Oxy. XVII 2108 Herm., 25. Feb. 259
 2 εἰρηνάρχαι Μωχίτου καὶ Πασκῶ
 Amtliche Anweisung: Der *strategos* des Hermopolites fordert die Eirenarchen der Toparchien Mochites und Pasko auf, eine in Kopie (Z. 11–19) beigefügte Bekanntmachung (πρόγραμμα), die er seitens der *bule* von Hermupolis erhalten habe, in den Dörfern ihres Amtssprengels auszuhängen.
- 5 BGU VII 1568 Ars., 14. Juni 261
 εἰρηναρχοὶ Ἀρσινοίτου und εἰρηναρχοὶ Νειλοπολίτου
 Amtliche Anweisung: Eine Eselin wurde für staatliche Transportzwecke im Arsinoites requiriert und danach irrtümlicherweise in den Neilopolites gebracht. Die Eirenarchen

⁹⁸ Der Text des Verso stellt kein Originaldokument dar, sondern entweder eine Abschrift (Auszug) aus Gerichtsakten oder einen Entwurf (Rede des Anwalts?). Auf dem Recto befindet sich das Protokoll einer Sitzung der *bule*; s. dazu J. R. Rea, CPR V, Einleitung zu Text 5, S. 7 sowie Komm. zu Z. 10–16.

⁹⁹ Der Text bietet keine sicheren Datierungskriterien. Da aber der erste verlässliche Beleg für Eirenarchen in die Regierungszeit Gordian III. fällt (1) und das Recto aufgrund des aus P.Oxy. VIII 1114 (Oxy., 237) und P.Oxy. XLVI 3287 (Oxy., 238 [?]) bekannten *idios logos* Geminius Valerianus aus den Jahren 237 oder 238 stammt, ist das Verso in die Zeit nach 238 zu setzen. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß zwischen der Erst- und Zweitverwendung des Papyrusblattes mehrere Jahre, vielleicht sogar Jahrzehnte verstrichen sind. Dafür sprechen die Spuren des Namens eines *praefectus* in Z. 6, die laut J. R. Rea, CPR V 4 Verso, Komm. zu Z. 6 in die Zeit nach Gordian III. weisen.

des Arsinoites bitten ihre Amtskollegen aus dem Neilopolites, den gegenwärtigen Besitzer des Tieres ausfindig zu machen und dieses in Begleitung eines Amtsdieners (*demosios*) dem rechtmäßigen Eigentümer zurückzubringen.

6 P.Oxy. XVII 2107

Oxy., 7. Nov. 262

εἰρηνάρχαι Ὀξυρυγχίτου

Amtliche Anweisung: Befehl eines Angehörigen des Ritterstandes (κράτιστος), der keinen Amtstitel führt¹⁰⁰, an die Eirenarchen des Oxyrhynchites. Zwecks unverzüglicher Erfüllung einer Anordnung des *praefectus* soll eine gewisse Person entweder zu ihm oder — im Falle der Weigerung — gleich zum *praefectus* gesandt werden.

7 P.Stras. I 5

Herm., 7. Sept. 262

εἰρηνάρχαι τοῦ νομοῦ¹⁰¹

Petition: Ein Kläger, der unter anderem bestohlen wurde, gibt dem *strategos* die Anweisung des *praefectus* bekannt. Dieser bestimmt, dem Antrag des Anwaltes entsprechend, daß er „dem *strategos* und den Eirenarchen Auftrag geben werde, daß, falls etwas gewalttätig fortgenommen worden ist, dieses möglichst rasch zurückgegeben werde“¹⁰². Es folgt die Bitte des Klägers, der *strategos* möge die Ausführung der Anordnungen veranlassen und die Gau-Eirenarchen beauftragen¹⁰³.

¹⁰⁰ Absender ist Valerius Titianianus, der Sohn des gleichnamigen, während der kurzen Regierungszeit des Kaisers Macrinus amtierenden *praefectus vigilum* (vgl. zu ihm zuletzt Tost, *Valerius Titianianus*). Aufgrund des Rangprädikates κράτιστος gilt es als wahrscheinlich, daß er *epistrategus Heptanomis* war — eine Annahme, die auch von A. S. Hunt, P.Oxy. XVII, Einleitung zu Text 2107, S. 185, Gilliam, *Valerius Titianianus* 297 (= 277), P. Schubert, I. Jornot, P.Gen. I², Einleitung zu Text 1, S. 3 sowie mit einiger Vorsicht von Van Rengen, Wagner, *Valerius Titianianus* 351, Komm. zu Z. 1–2 und Tost, *Valerius Titianianus* 484 vertreten wird —, oder ein Prokuratorenamt innehatte. Laut Thomas, *Epistrategos* 211–212 könnte Valerius Titianianus auch einfach Mitglied einer einflußreichen Familie ohne offizielle Position gewesen sein, wobei in diesem Fall fraglich bliebe, mit welcher Berechtigung er Liturgen einen Befehl erteilen konnte bzw. in welcher Beziehung er zu dem erwähnten *praefectus* stand. Eine weitere Möglichkeit wäre, in Valerius Titianianus, ähnlich dem in 8 genannten Aurelius Achilles, einen außerordentlichen städtischen Oberbeamten von Oxyrhynchiton Polis zu sehen. Unbestreitbar ist schließlich, daß Valerius Titianianus genauestens über die Verhältnisse vor Ort informiert war: Bei der unpräzisen Bezeichnung τὸν Σπαρτιάτου υἱὸν (Z. 3) wußten offenbar alle, wer gemeint war.

¹⁰¹ F. Preisigkes Annahme (P.Stras., Einleitung zu Text 5, S. 22, Anm. 1), wonach die Eirenarchen dieses Textes als Dorfbeamte zu deuten sind, ist durch BL I 404 widerlegt. In Z. 19–20 ist nämlich zu lesen: (...) ἐπιστεῖλαι σε τοῖς τοῦ νομοῦ εἰρη[νάρχαις κτλ. Das legt nahe, daß auch in Z. 16 und Z. 18, wo das Eirenarchenamt ohne den Zusatz νομοῦ erwähnt wird, Gau-Eirenarchen gemeint sind.

¹⁰² Z. 18–19: (...) ἔ[παρ]χος] Λιγύπ[τ]ο]ν εἶπεν· [Ἐ]π[ισ]τ[ε]λῶ τῷ στρατη[γ]ῶ κ[α]ὶ τοῖς εἰρηνάρχ[αι]ς, ὥστε, εἴ τι πρό[ς] βίαν ἐλήμφθη, τοῦτο ἀποκατασταθῆ τὴν ταχίστην | τὸ πρό[β]λημα ἀναπ[έ]μψει (...).

¹⁰³ Tatsächlich sandte der *strategos* das gesamte Schreiben sogleich weiter, jedoch nicht, wie es die Bitte des Klägers nahelegt, an die Eirenarchen, sondern an einen seiner *hyperetai* (Z. 1). Dieser sollte die Beklagten über die Anweisung des *praefectus* unterrichten und wohl für deren Durchführung sorgen. Erst für den Fall, in dem tatsächlich polizeilicher Handlungsbedarf bestehen würde, ist das Einschreiten der Eirenarchen zu erwarten.

8 P.Oxy. XXXI 2568

Oxy., 23. Juli 264

Ἰ εἰρηνάρχης

Bestätigung: Ein Bootmacher aus Oxyrhynchiton Polis bestätigt einem Eirenarchen sowie einer anderen hochstehenden Persönlichkeit den Rückerhalt seines Bootes¹⁰⁴, das er auf Anordnung des *praefectus* für den staatlichen Korntransport zur Verfügung gestellt hatte.

9 SB VI 9468 = P.Flor. II 128 + 163

Ars., 6. Dez. 266

Ἰ εἰρηνάρχος

Privatbrief aus dem Archiv des Heroninos: Mit dem Schreiben will der Großgrundbesitzer und kaiserliche *procurator* Alypius die dringliche Überstellung gewisser Leute samt ihren geschuldeten Geldern von Heroninos erwirken. Maximus¹⁰⁵, ein Kollege des Alypius, habe einen Eirenarchen nämlich wegen der betreffenden Gestellung bedrängt. Bevor der Polizeiliturgen allerdings tätig wurde, hat Alypius offensichtlich persönliche Verhandlungen mit ihm geführt, was schließlich eine Aufschiebung der Frist bewirkt habe.

10 SB XVIII 13932 = P.Oxy. XXII 2343

Oxy., 31. Dez. 287

Ἰ εἰρηνάρχης τῆς λαμπρᾶς καὶ λαμπροτάτης Ὁξυρυγχιτῶν πόλεως

Petition: Beschwerde eines Eirenarchen von Oxyrhynchiton Polis beim *praefectus*, vorschriftswidrig zum Amt des *dekaprotos* nominiert worden zu sein, und Bitte, endlich beim *praefectus* vorsprechen zu dürfen.

¹⁰⁴ Bei den Adressaten handelt es sich um Calpurnius Horion — vgl. zu ihm Kap. II A 3 — sowie um den κράτιστος Aurelius Achilles alias Ammonius, bei dem keine Amtsbezeichnung angegeben ist. Der weitere Werdegang beider Persönlichkeiten ist in P.Oxy. XL dokumentiert, wo sie im „corn dole archive“ als Mitglieder der alexandrinischen *bule* und als *hypomnematographoi* ausgewiesen werden. Warum Horion und Achilles in dem Schreiben gemeinsam auftreten, ist schwer nachzuvollziehen. Bei Horion als dem Inhaber des Eirenarchenamtes verwundert es kaum, daß er in die Rückerstattung von Privatbesitz involviert ist. Ungeklärt muß bei diesem Vorgang die Rolle des Achilles bleiben. Vielleicht verbirgt sich hinter ihm, vergleichbar mit Valerius Titianus (6), ein außerordentlicher städtischer Oberbeamter von Oxyrhynchiton Polis.

¹⁰⁵ Diese Person ist zweifelsohne mit Aurelius Maximus zu identifizieren, der mindestens vier Jahre, von 264–268, im Arsinoites als *diastoleus* tätig war; vgl. zu ihm B. Kramer, D. Hagedorn, P.Heid. IV, Exkurs zu Text 308: Der *diastoleus* im 3. und 4. Jhd. n. Chr., 113–114. Im Gegensatz zu D. Comparetti, P.Flor. II, Einleitung zu den Texten 118–277, 63, der in Maximus einen Bediensteten des Alypius gesehen hat, vermuten Kramer und Hagedorn, *op. cit.*, daß mit ihm das erste Auftreten eines staatlichen *diastoleus* in der Funktion eines Steuereintreibers im 3. Jh. zu fassen ist. In Anbetracht von 9 ist dieser Annahme nur beizupflichten. Warum sonst hatte Maximus einen Eirenarchen eingeschaltet? Wohl kaum, um über dessen Vermittlung Personen habhaft zu werden, die sich ohnehin — im Sinne Comparettis — auf den Großgrundbesitzungen seines Arbeitgebers befanden. Vielmehr beschritt Maximus hier den gewöhnlichen Weg eines hohen staatlichen Beamten, um die Überstellung Beschuldigter — offensichtlich Steuerschuldner — zu bewirken: Er weist einem Gau-Eirenarchen an, sie vorzuführen. Das weitere Vorgehen des Polizeiliturgen, das durch 9 illustriert wird, vermag den Anschein einer sehr persönlich definierten Amtsausübung zu erwecken; vgl. Kap. II A 9.

Am Ende des Schreibens ist — wahrscheinlich als Beweisstuck — die Kopie eines Briefes des vorigen *praefectus* beigegeben. Sie ist stark beschadigt und erlaubt nur mehr den Ruckschlu, da sie Anordnungen bezuglich der Ernennung von Eirenarchen (*κατάστασις εἰρηναρχῶν*, Z. 16) zum Inhalt hatte¹⁰⁶.

11 SB V 8199 = SEG 8, 704

Theben¹⁰⁷, 291

1 εἰρηνάρχης τοῦ νομοῦ

Weihinschrift: Stiftung eines Gau-Eirenarchen an den θεός μέγιστος.

12 P.Panop.Beatty I, Col. V, Z. 128–130

Panop., 15. Sept 298

εἰρηναρχοι

Amtskorrespondenz: Der *strategos* des Panopolites weist den *epistathmos*¹⁰⁸ und die Eirenarchen darauf hin, gema den Anordnungen eines an ihn sowie an diese gerichteten Schreibens zu handeln. Die Angelegenheit betraf die Eskortierung (*παραπομπή*) gewisser Personen.

13 P.Oxy. I 118

Oxy., spates 3. Jh.

εἰρηνάρχαι

Privatbrief: Die Absender, offenkundig bedeutende Personlichkeiten — sie unterhielten Kontakte zu jemandem, der den Ehrentitel ἀξιολογώτατος tragt —, planen eine Reise. Um den unsicheren Landweg umgehen zu konnen, soll ihnen der Adressat eine Fahre besorgen. Fur den Fall, da das gewunschte Transportmittel nicht zu beschaffen sei, solle er zu ihrem Schutz — die Reise fuhrte dann wohl uber den Landweg — den *strategos* und die Eirenarchen benachrichtigen.

14 P.Oxy. XII 1507

Oxy., 3. Jh.

εἰρηναρχοι

Uberstellungsbefehl: Anweisung der Eirenarchen an die *komarchai* und einen *epistates eirenes* des Dorfes Terythis (Oxy.), sofort die ehemaligen *teretai* zu ubersenden.

¹⁰⁶ Adressiert ist dieses Dokument an den *strategos* und die *propoliteuomenoi* des Oxyrhynchites. Erwartungsgema erscheinen fur die Einsetzung eines Eirenarchen die *bule* sowie der oberste Gaubeamte als verantwortlich.

¹⁰⁷ Die Inschrift wurde in Κεραμεῖα, einer nordostlich von Theben gelegenen Siedlung, gefunden; zur Lokalisierung dieses Ortes s. Mitthof, *Spreuquittungen* 17 mit Anm. 6.

¹⁰⁸ Uber die Aufgabenbereiche eines *epistathmos* (hier mit dem Panopolites als Amtssprengel) ist so gut wie nichts bekannt. T. C. Skeat, P.Panop.Beatty I, Komm. zu Z. 128 mochte in ihm einen hohen Polizeibeamten sehen, der in P.Oxy. XVIII 2187 (Oxy., 304) eine dem *strategos* vergleichbare Autoritat aufwies. Wie man den *epistathmos* auch deuten mag, als Verwaltungsbeamten, oder aber nach dem Wortsinn als militarischen Quartiermeister, die Art seines Verhaltnisses zu den Eirenarchen bleibt unklar.

15 SB XXIV 16000 = P.Berl.Bork.; SB VIII 9902 Panop., Anf. 4. Jh. (298–330)¹⁰⁹
3 εἰρήναρχ(οι)¹¹⁰

Liste: Verzeichnet sind drei Eirenarchen, die sich als Mitglieder der *bule* sowie Immobilienbesitzer bzw. Unternehmer ausweisen.

16 BGU XVII 2701 Herm., Ende 3., Anf. 4. Jh.¹¹¹
1 εἰρηνώρχης

Überstellungsbefehl: Anordnung eines Eirenarchen an die *komarchai* und *lestopiastai* des Dorfes Senoabis (Herm.), eine gewisse Person zu überstellen, die von der Mutter eines ehemaligen *kosmetes* geklagt wurde. Der Angeklagte sei einem *phruros* zu übergeben.

17 P.Princ. II 99 Ars., Ende 3., Anf. 4. Jh.¹¹²
1 εἰρηνώρχης

Amtliche Anweisung: Der Eirenarch fordert die *komarchai* von Philadelphia (Ars.) auf, sich wegen eines *symmachos* und wegen des Festes des Friedens (ἑορτὴ τῆς εἰρήνης)

¹⁰⁹ Z. Borkowski, P.Berl.Bork., Einleitung, 13.

¹¹⁰ Die Zahl der eingetragenen Eirenarchen spiegelt wohl kaum den aktuellen Stand in der Besetzung dieses Amtes wider. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Amtsträger ihre Liturgie Jahre vor der Abfassung der Liste abgeleistet hatten und der Amtstitel hier der besseren Identifikation der Person dienlich war. Die durchwegs gekürzten Amtsbezeichnungen (εἰρη() in Col. VIII, Z. 1 und εἰρηάρχ() in Col. IX, Z. 33; Col. X, Z. 32–33; Col. XI, Z. 15) könnten auch mit εἰρηναρχήσαντος aufgelöst werden; die von anderen Ämtern her gut bekannte Bezeichnung ehemaliger Amtsträger durch das Aorist-Partizip ist für Eirenarchen bislang jedoch nicht bezeugt.

¹¹¹ G. Poethke datiert BGU XVII 2701 nach paläographischen Gesichtspunkten in das 4. Jh., schränkt diese Einordnung allerdings in BGU XVII, Einleitung zu Text 2700, S. 82 aufgrund des Auftretens des Titels *komarches* auf die erste Hälfte des 4. Jh. ein. Auch dieser Zeitansatz kann meines Erachtens wegen der anderen in dem Überstellungsbefehl genannten Ämter (*kosmetes*, *lestopiastes*) präzisiert werden; vgl. Lewis, *Inventory* 34 und 36. Nach Durchsicht aller Belege zu den Eirenarchen hat sich überdies gezeigt, daß es sich bei solchen, die über der dörflichen Verwaltungsebene standen und dieser gegenüber weisungsbefugt waren, nur um Gau-Eirenarchen (oder Toparchie-Eirenarchen) handeln kann. Eirenarchen mit derartigen Kompetenzen sind jedoch nur für das 3. Jh. dokumentiert. Da ein genaues Datum für das Verschwinden dieser hohen Sicherheitsbeamten nicht überliefert ist, könnte diese Liturgie vielleicht noch im ersten Viertel des 4. Jh. bestanden haben (s. Kap. II A 2). Die Schrift des vorliegenden Textes ließe sich aber auch in das 3. Jh. datieren; vgl. BGU XVII, Tafel XXXIII.

¹¹² Aus inhaltlichen Überlegungen wurde diese Datierung derjenigen, die in der Edition angegeben ist, vorgezogen. E. H. Kase setzt den Papyrus wahrscheinlich aufgrund der Paläographie allgemein in das 4. Jh. Jedoch widerspricht das Schriftbild, welches im Internet unter <http://www.columbia.edu/cgi-bin/dlo?obj=princeton.apis.p487&size=300&face=f&tile=0> einzusehen ist, keineswegs einer Eingrenzung, die anhand der in dem Dokument genannten Ämter vorgenommen werden kann: Die Liturgien *komarches* und *archepodos* weisen nämlich einerseits spätestens in das erste Viertel des 4. Jh.; vgl. Lewis, *Inventory* 15 und 34–35. Andererseits ist mit dem Eirenarchen, der hier eine Position innehatte, die es ihm erlaubte, von der Metropole aus Dorfbeamten Anweisungen zu erteilen, mit einiger Sicherheit ein Gau-Eirenarch (oder Toparchie-Eirenarch) zu fassen. Im Vergleich mit 16 ergibt sich daraus ein Datum am Ende des 3. oder am Anfang des 4. Jh.

in die Metropole zu begeben. Der *archepodos* solle alles, das Schweinefleisch betreffend, bereitstellen.

Dorf-Eirenarchen

18 SB I 4422

Ars., vor 324¹¹³

1 εἰρηνάρχης κώμης []

Amtliche Anweisung: Ein *strategos* wendet sich an den Eirenarchen, die *komarchai* und die *kephalaioi* *pittakion* eines Dorfes, dessen Name nicht erhalten ist. Der fragmentarische Text betraf die Bezahlung einer Person für Arbeiten bei Pelusion, die vom Dorf offenbar noch nicht geleistet worden war.

19 P.Oxy. XII 1506

Oxy., frühes 4. Jh.

1 [εἰρηνάρχος]¹¹⁴ κώμης Σενοκόμειος

Überstellungsbefehl: Befehl des *praepositus pagi* an den Eirenarchen des Dorfes Senokomis (Oxy.), einem Gesandten (*ἀποσταλείς*) wegen dringlichen Bedarfs eine gewisse Person zu schicken.

20 P.Stras. V 309 Recto

Ars., 1. Hälfte 4. Jh.

1 εἰρηνάρχης Φιλαδελφίας

Überstellungsbefehl: Auftrag des *exactor* an den Eirenarchen von Philadelphia (Ars.), für die Übersendung zweier Steuerschuldner in die Stadt Sorge zu tragen.

21 P.Turner 46

Herm., 1. Hälfte 4. Jh.

1 εἰρηνάρχης Ἰβιῶνος Πανεκτύρεως

Überstellungsbefehl: Anweisung eines *strategos* an die Eirenarchen und die *demasioi* des Dorfes Ibion Panektyreos (Herm.): Zu überstellen seien die *apaitetai annones δ' ἰνδικτίωνος* mit den *φορμαλῖαι τοῦ ἀχύρου* und ein ehemaliger *komarches* wegen der *φορμαλῖαι τῆς κριθῆς*.

¹¹³ Eine Einschränkung der im HGV angegebenen Datierung, welche das 3. und 4. Jh. umfaßt, rechtfertigt sich zum einen daraus, daß gesicherte Zeugnisse zur Dorf-Eirenarchie bislang nur aus dem 4. Jh. vorliegen; vgl. Kap. III A 2. Weiters ist als *terminus ante quem* für die Ausstellung von 18 das Jahr 324 zu vermuten. Mitthof, *Annona* I 250–251 hat anhand von Heeresbäckereien plausibel gemacht, daß ab diesem Jahr die von Dörfern der Chora eingeforderte Stellung von Arbeitskräften durch Geldzahlungen abgelöst worden war. In 18 dürfte sich noch das alte System, jenes der Einforderung realer Sachleistungen, widerspiegeln.

¹¹⁴ B. P. Grenfell und A. S. Hunt wählten zur Ergänzung der Lücke das Eirenarchenam. Dies ist durchaus gerechtfertigt, da Dorf-Eirenarchen die Beamtengruppe darstellen, an die der überwiegende Teil der Überstellungsbefehle aus dem 4. Jh. adressiert ist; vgl. die Liste von Bülow-Jacobsen, *Orders* 95–98 sowie die Addenda von Gagos, Sijpesteijn, *Explanation* 95–97.

22 SB XXIV 16008 Ars., I. Hälfte 4. Jh.
 1 κεφαλαιωτής εἰρηναρχῶν [κώ(μης) Κοραν(ίδος)]¹¹⁵
 Überstellungsbefehl: Stark fragmentarisches Dokument, dem kaum mehr zu entnehmen ist, als daß es an einen *kephalaïotes* der Eirenarchen gerichtet ist.

23 P.Cair.Isid. 28 Ars., ca. 312–323 (?)
 1 εἰρηνάρχ(ης)

Liste: Verzeichnis von Dorfbewohnern, die einen Teil ihrer Landsteuer schuldig geblieben waren, oder diese gerade bezahlt hatten. Auch ein Eirenarch befand sich unter den Betroffenen.

24 P.Oxy. LIV 3767 Oxy., 30. Dez. 329 oder 330
 4 ἀπὸ εἰρηναρχῶν¹¹⁶

Gerichtsprotokoll: Vier ehemalige Eirenarchen bestätigen in einer Verhandlung vor dem *logistes*¹¹⁷, daß sie, dem richterlichen Entscheid des *praefectus* entsprechend, Diebesgut in vollem Umfang zurückerstattet hätten. Nach dem Urteil des *praefectus* war es bei der Rückgabe seitens der Polizeiliturgen offenbar zu Ungerechtigkeiten oder Unterschlagungen gekommen, die eine Beschwerde des Klägers nach sich zogen und eine nachträgliche Überprüfung durch den *logistes* notwendig machten.

25 P.Stras. III 149¹¹⁸ = SB V 8753 Herm., 23. März 331
 1 εἰρηνάρχης ἀπὸ κώμης Σεσόγγων

Amtliche Bestätigung: Zwei *komarchai*, ein *quadrarius* und ein Eirenarch, alle aus dem Dorf Sesoncha (Herm.), bestätigen dem *praepositus* des 15. *pagus*, daß sich die Schweinehändler und der Geflügelzüchter, nach denen im 15. *pagus* gefahndet wird, nicht in ihrem Dorf befänden.

26 P.Sakaon 35 = P.Thead. 16 Ars., ca. 332 (?)
 εἰρηνάρχαι

Narratio: Plädoyer eines Anwaltes über die prekäre Situation seiner Klienten im verlassenen Dorf Theadelphia (Ars.). Diese seien aufgrund von Problemen, die die Bewässerung des Landes verhinderten, und der andauernden Trockenheit beim besten Willen nicht in der Lage, das ihrer κώμη auferlegte Steueraufkommen zu erbringen. Trotzdem hätten sie einen *nautes* und für die Eirenarchen einen *phylax* bereitgestellt und auch sonst Beträge zu allen Steuerumlagen entrichtet.

¹¹⁵ Der von Gagos, Sijpesteijn, *Explanation* 94 ergänzte Amtssprengel ist nicht über jeden Zweifel erhaben; er wurde lediglich aus den Fundumständen des Papyrus abgeleitet, der bei Ausgrabungen in Karanis ans Licht kam, vgl. Gagos, Sijpesteijn, *loc. cit.* 93, Anm. 31.

¹¹⁶ Die Zahl der Eirenarchen erklärt sich in diesem Fall wohl aus der Verfahrensdauer, die sich über einige Jahre hinzog. Dadurch wurden mehrere Amtsträger involviert. Eine Beteiligung von Eirenarchen benachbarter Amtssprengel ist jedoch nicht auszuschließen.

¹¹⁷ Die ehemaligen Eirenarchen werden in Z. 15 und Z. 23 vom *logistes* als ἄγροικοι bezeichnet, was darauf hindeutet, daß es sich bei ihnen um Landwirte oder zumindest um Leute aus der ansässigen dörflichen Bevölkerung handelte.

¹¹⁸ Duplikat: P.Stras. III 129 = SB V 7685.

- 27 P.Oxy. LIV 3769 Oxy., 25. Feb.–26. März 334
 Ἰ κεφαλαιωτῆς εἰρηναρχῶν
 Petition: Sehr lückenhafter Text, der einen *syndikos* über ein Vergehen unterrichtet, das gewisse Landgüter betrifft. Die Übernahme des Schuldigen und dessen Begleitung vor den Richterstuhl des *praefectus* soll offenkundig ein *kephalaïotes* der Eirenarchen durchführen.
- 28 P.Sakaon 45¹¹⁹ = P.Thead. 24 Ars., 7. Dez. 334
 Ἰ εἰρηνάρχης πάγου η΄
 Petition: Der Eirenarch des 8. *pagus* wird wegen eines Streitfalles in Theadelphia (Ars.) von einem Dorfbewohner angeschrieben: Ein Grundstück sei durch rechtswidriges Handeln einiger Personen nicht bewässert worden. Der Polizeiliturge solle die Sachlage selbst inspizieren und im Falle eines Deliktes die Überstellung des Petenten sowie der Beklagten an das Gericht des *praefectus* übernehmen.
- 29 P.Vind.Sijp. 5 Herm., 24.–28. Aug. 340
 Ἰ εἰρηνάρχης ἀπὸ κόμης Νάχη
 Liturgische Gestellungsbürgschaft: Zwei *komarchai* und ein Eirenarch, alle aus dem Dorf Nache (Herm.), verbürgen sich gegenüber dem *praepositus* des 15. *pagus* für vier Personen, welche die Agrophylakie auf sich nehmen sollen.
- 30 P.Oxy. L 3576 Oxy., 30. Nov. 341
 Ἰ κεφαλαιωτῆς εἰρηναρχῶν
 Amtliche Erklärung: *Propompoi* versichern dem *epoptes eirenes* des Oxyrhynchites, bestimmte Personen übernommen zu haben, die sie weiter nach Pelusium zum Amtssitz des *praeses* der *Augustamnica* befördern sollen. Unter den Betreffenden befinden sich auch ein *kephalaïotes* der Eirenarchen sowie dessen Bruder.
- 31 P.Oxy. LXIII 4369 = ChLA XLVII 1429 Oxy., 345
 κεφαλαιωταὶ (sc. εἰρηναρχῶν)¹²⁰ und εἰρηνάρχαι
 Amtliche Anweisung: Befehl an *hypodektai*, vom Konto der eingenommenen Frachtgebühren sofort ungefähr eine Milliarde Denare (also umgerechnet ca. 2.666 2/3 *Goldsolidi*¹²¹) nach Alexandria zum *officium* des *praefectus annonae* zu senden. Für einen vollständigen und pünktlichen (?) Transport der Gelder sollen sich die Adressaten an Polizeiliturgen verschiedener Verwaltungsebenen wenden, darunter Eirenarchen samt ihren *kephalaïotai*.

¹¹⁹ Duplikat: P.Sakaon 45a = P.Thead. 25.

¹²⁰ Den *kephalaïotai* fehlt der Zusatz *eirenarchon* (Z. 9). Dennoch ist es höchstwahrscheinlich, daß damit *kephalaïotai* der Eirenarchen gemeint waren, da die „Hauptmänner“ im Kontext der Aufzählung von Polizeibeamten genannt und ihnen überdies „gewöhnliche“ Eirenarchen nachgereiht werden; vgl. J. R. Rea, P.Oxy. LXIII 4369, Komm. zu Z. 9.

¹²¹ Zur Umrechnung vgl. J. R. Rea, P.Oxy. LXIII 4369, Komm. zu Z. 3.

32 P.Abinn. 47 = P.Gen. I 47

Ars., 1. Mai 346

I εἰρήναρχος

Petition: Ein Veteran war im Dorf Hermupolis (Ars.) Opfer eines Raubüberfalles geworden. Er bittet den Offizier Flavius Abinnaeus, den Eirenarchen und die *demosioi* des Dorfes mit Nachdruck aufzufordern, die Täter vorzuführen.

33 P.Abinn. 48¹²² = P.Lond. II 242, S. 275

Ars., 29. Juni 346

I εἰρήναρχος (oder -ης)

Petition: Ein Bewohner des Dorfes Hermupolis (Ars.) beklagt einen nächtlichen Übergriff auf seine Schafe. Ihm sei es gelungen, vier verdächtige Personen ausfindig zu machen, deren Festnahme der Offizier Flavius Abinnaeus durchführen solle. Unter den Übeltätern befinde sich auch der Sohn des Eirenarchen Horion.

34 P.Abinn. 51 = P.Lond. II 240, S. 277

Ars., 26. Aug. 346

I εἰρήναρχος (oder -ης)

Petition: Beim Versuch, die Rückzahlung einer ihr geschuldeten Summe einzufordern, wurde die Tochter eines Veteranen aus dem Dorf Hermupolis (Ars.) verprügelt und mußte mit schweren Verletzungen fliehen. Der Offizier Flavius Abinnaeus solle nun die Übeltäter festnehmen und dem *dux* vorführen. Als einen der Gewaltverbrecher nennt die Petentin den schon aus 33 bekannten Sohn des Eirenarchen Horion.

35 P.Abinn. 54 = P.Lond. II 419 Descr.; SB VIII 9691

Ars., 346

I εἰρήναρχος

Petition: Sehr fragmentarisches Schreiben — wahrscheinlich an den Offizier Flavius Abinnaeus gerichtet. Apammon, der Eirenarch des Dorfes Hermupolis (Ars.), dürfte die Gestellung von Übeltätern nicht durchgeführt haben, weil sich sein Sohn unter den Beklagten befindet.

36 SB XIV 11380

Ars., 346

je I εἰρηναρχης

Petition: Ein Bewohner des Dorfes Hermupolis (Ars.) berichtet dem Offizier Flavius Abinnaeus, er sei Opfer einer Hausplünderung geworden. Als Täter habe er zwei Söhne — einer von ihnen tauchte schon in 33 und 34 als Übeltäter auf — des jetzigen Eirenarchen Horion entlarvt. Ein vor dieser Petition verfaßtes Schreiben an den vorigen Eirenarchen (Apammon?¹²³) habe nicht die gewünschte Wirkung erzielt. Der Petent fordere nun, daß der amtierende Sicherheitsbeamte Horion zurückgehalten werde, bis die Urheber des Verbrechens gegenübergestellt seien.

¹²² Neu abgedruckt als Nr. 75 in Pestman, *Primer* 268–269.

¹²³ Der Name des Eirenarchen, der vor Horion mit dem Fall betraut war, ist auf dem fragmentarischen Papyrusblatt nicht erhalten. Rémondon, *Papyrus* 34 ergänzt die Lücke in Z. 10 mit dem Namen Ἀπάμμων, da durch 35 ein Eirenarch dieses Namens für 346 bezeugt ist. Diese Überlegung wäre möglich, ist aber nicht über jeden Zweifel erhaben. Wäre sie zutreffend, würde das für 35 eine Datierung in das Frühjahr 346 nach sich ziehen; Horion ist als amtsausübender für den 29. Juni (33) sowie für den 26. Aug. (34) des Jahres 346 bezeugt, und die Nominierung der Liturgen fand im Frühling statt.

37 P.Amh. II 139 = W.Chr. 407

Herm., 28. Feb. 350

I εἰρήναρχος

Liturgische Vorschlagsliste: Die *komarchai* des Dorfes Ibion Panektyreos (Herm.) legen dem *praepositus pagi* die Vorschläge für die Besetzung mehrerer liturgischer Dorfämter vor. Sie benennen zwei *komarchai*, einen Eirenarchen, zehn *sitologoi*, sowie sechs *apaitetai annones*.

38 P.Oxy. XIX 2233

Oxy., 7. Juni 350

I ἀπὸ κώμης Ταμπιτὶ ζ' πάγου κεφαλαιωτῆς εἰρηναρχῶν, 2 ἀπὸ κώμης
Σέσφθα ἰ' πάγου εἰρηναρχαί

Dienstliches Schreiben: Erhalten ist der Anfang eines Berichtes eines *kephalaiotes* der Eirenarchen aus dem Dorf Tampiti (Oxy.) und zwei weiterer Eirenarchen, beide aus dem Dorf Sesphta (Oxy.), an die *riparii* des Oxyrhynchites. Einer Anordnung letzterer bezüglich eines Übergriffes nicht näher genannter Personen des Dorfes Tychinphagon (Oxy.) gegen Leute des benachbarten Weilers Ptolema (Oxy.) folgend, hätten sich die Polizeiliturgen zum Ort des Geschehens begeben, um die Angelegenheit zu untersuchen und die Schuldigen zu stellen¹²⁴. Danach bricht der Text ab.

39 P.Abinn. 35 = P.Gen. 54

Ars., Mitte 4. Jh.

I εἰρήναρχος

Dienstliches Schreiben: Ein *decurio* berichtet seinem Vorgesetzten, dem Offizier Flavius Abinnacus, von einer Militäraktion, die sich unter seinem Kommando im Dorf Karanis (Ars.) zugetragen hat¹²⁵. Zusammen mit zwei weiteren Personen habe er drei Tage in einem militärischen Außenposten (ἀγραρία) des Dorfes zugebracht. Gemeinsam mit einigen Soldaten befand sich die Abordnung offenbar auf der Suche nach bestimmten Dorfbewohnern, welche allerdings nicht aufgefunden werden konnten. Schließlich nahmen die Soldaten den Eirenarchen gefangen, um diesen zur Rechenschaft zu ziehen — der Liturge hatte sich vor dem Einschreiten der Militärs wohl nicht um die Gestellung der Personen gekümmert. Daraufhin versammelte sich das gesamte Dorf, was die Soldaten dazu veranlaßte, niemandem zu gestatten, sich aus Karanis zu entfernen. Schließlich gelang es den Dorfbewohnern, den *decurio* durch eine an Flavius Abinnaeus gerichtete Zahlung in der Höhe von zwei *solidi* und fünfzig Talenten zum Abzug zu bewegen.

¹²⁴ Bemerkenswert ist, daß ein *kephalaiotes eirenarchon* aus einem Dorf im 7. *pagus* mit einer Aufgabe im 10. *pagus* — zur Lage von Tychinphagon s. Rowlandson, *Landowners* xiv, Map 3 — betraut wurde (und zu diesem Zweck mit den dortigen Dorf-Eirenarchen zusammenarbeitete). Offenbar hatten diese Funktionäre sehr ausgedehnte Amtssprengel; vgl. Kap. III B.

¹²⁵ In der Darstellungsweise von P.Abinn. 35 folgen die Ausführungen zum größten Teil Zuckerman, *Reforms* 84–85, der die Interpretation von H. I. Bell, V. Martin, E. G. Turner, D. van Berchem, P.Abinn., Einleitung zu Text 35, S. 87, wonach der *decurio* mit seinem Gefolge nach Karanis gekommen wäre, um dort Rekruten einzuziehen, widerlegt. Zuckerman denkt vielmehr an die Schilderung einer Polizeimission, die der *decurio* in Karanis durchzuführen versuchte.

40 SB VI 9563

Westliches Nildelta, 2. Hälfte 4. Jh.

1 εἰρήναρχος, 1 εἰρήναρχος Πέννη

Ausgabenliste:¹²⁶ Die Zahlungen eines unbekanntes Dorfes beziehen sich auf die unterschiedlichsten Posten. So finden sich z.B. Aufwendungen für Wein, Fleisch, Boote, Ortschaften, Stadtteile Alexandreias, Soldaten, Beamte sowie allgemeine δαπάνη. In zwei analogen Einträgen werden die Bezahlung eines nicht näher spezifizierten Eirenarchen sowie eines Eirenarchen des Dorfes Penne (Westl. Teil des Nildeltas) dokumentiert. Letzterer erhält 180 Denarmyriaden.

41 P.Lond. V 1648¹²⁷

Herm., 1. Jän.–25. Apr. 373

1 εἰρήναρχος ἀπὸ κόμης Τεμενκύρκεως Ποιμένων

Liturgische Vorschlagsliste: Der Eirenarch des Dorfes Temenkyrkis Poimenon (Herm.) sendet den *riparii* des Hermopolites die Namen jener Personen, die für das Amt des *ekboleus chomaton*, des *chomogrammateus*, des *xylometres*, des *ergodotes* und des *phylax* Πορλᾶ (?) τῆς δημοσίας ὁδοῦ qualifiziert seien.

42 P.Lond. V 1649

Herm., 1. Jän.–25. Apr. 373

1 εἰρήναρχος ἀπὸ κόμης []

Liturgische Vorschlagsliste: Der Eirenarch eines nicht überlieferten Dorfes reicht den *riparii* des Hermopolites eine Liste mit den Namen der Personen ein, die für die Liturgie eines *ekboleus chomaton* in Frage kämen.

43 P.Stras. VIII 749

Herm., 380

1 εἰρήναρχος

Petition: Fragment einer Klage oder eines Berichtes des Sohnes eines ehemaligen Ratsmitgliedes von Hermupolis an einen *scholastikos* — hier wohl in dessen amtlicher Stellung als *ekdikos* angeschrieben. Es wird über nicht näher greifbare Vorkommnisse oder Angelegenheiten in einem Dorf berichtet, in die auch ein *riparius* und ein Eirenarch involviert waren.

44 P.Rein. II 92

Oxy., 27. März–25. Apr. 393

1 εἰρήναρχος κόμης Τήεως

Prosphesis: Ein *demios iatros* inspiziert im Auftrag des *logistes* des Oxyrhynchites, der das Verfahren nach einer Petition (βιβλίδιον) des *riparius* des Oxyrhynchites eingeleitet hatte, den Leichnam des Eirenarchen des Dorfes Teis (Oxy.): Der Eirenarch weise keine Spuren von Gewalteinwirkung auf und sei folglich einer schweren Krankheit erlegen.

¹²⁶ Betrachtet man die Einträge der Liste unter geographischen Gesichtspunkten, so könnte sich hinter SB VI 9563 die private Abrechnung einer Reise verbergen. Die Bootsbezeichnungen und die verschiedenen Ortschaften könnten darauf hinweisen, daß sich die Reisenden entlang des kanopischen Nilarmes in Richtung Alexandria bewegt hatten. In diesem Fall stünde zu vermuten, daß der Eirenarch von Penne für den Geleitschutz eines bestimmten Abschnittes der Strecke, wohl in der Umgebung seines Dorfes, bezahlt wurde.

¹²⁷ Duplikat: P.Lond. V 1822; zur Doppelfertigung von Vorschlagslisten s. F. Mitthof, CPR XXIII, Einleitung zu Text 30, S. 183–185.

45 BGU III 899

Ars., 4. Jh. (?)

I εἰρηnάρχης κώμης Φιλαδελφίας

Quittung: Ein Soldat der *legio V Macedonica* bestatigt dem Eirenarchen des Dorfes Philadelphia (Ars.), von diesem einen Esel erhalten zu haben und gibt sein Versprechen als Sicherheit fur den Vertragspartner.

46 BGU IV 1044

Herk.?, 4. Jh.

I εἰρηnάρχης

Privatbrief: Der Absender mochte mit dem Schreiben an seine Kollegen verhindern, da einer seiner Arbeiter weiterhin eine Liturgie unter einem Eirenarchen erfullen mu.

47 P.Neph. 20

Herakl., 4. Jh.

εἰρηnαρχοὶ τῆς Θελβῶ

Petition: Bericht eines *speculator* an einen *epi te ekbole*, bei dem es sich wahrscheinlich um einen Sonderbeamten handelte, dem die Reinigung der Damme im Gau (oder in der Provinz) oblag¹²⁸.

Es hatte Streitigkeiten zwischen den Bewohnern des Dorfes Nesoi (Herakl.) und Behorden des Dorfes Thelbo (Herakl.) hinsichtlich der Besoldung letzterer gegeben. Wie gewohnlich sei Nesoi fur die Bezahlung der Eirenarchen von Thelbo aufgekommen, hatte allerdings falschlicherweise auch den *symmachos* dieser κώμη mitfinanziert, wozu es nicht verpflichtet gewesen ware. Sollten die Beamten von Thelbo den Empfang der Gelder leugnen, moge der *epi te ekbole* den Eirenarchen befehlen, mit dem fur ihr Dorf zustandigen *symmachos* zu einer Gegenuberstellung nach Nesoi zu kommen.

48 P.Oxy. XII 1505

Oxy., 4. Jh.

I εἰρηnάρχος Τααμπέμου

Uberstellungsbefehl: Auf Anweisung einer nicht naher spezifizierten Person soll der Eirenarch des Dorfes Taampemou (Oxy.) drei Schuldner oder deren Familie uberstellen.

¹²⁸ B. Kramer, J. C. Shelton, P.Neph., Einleitung zu Text 20, S. 92 und P.Neph. 20, Komm. zu Z. 22 setzen den *epi te ekbole*, zu dem es bisher keine Parallelen gibt, mit einem *riparius* gleich. Einerseits seien dem *epi te ekbole* im vorliegenden Schreiben die Eirenarchen und *symmachoi* unterstellt, andererseits werde sein Ehrentitel ἐντρέχεια (Z. 10) mit Vorliebe fur *riparii* gebraucht und drittens durfte ἐπὶ τῇ ἐκβολῇ als sinngemae Ubersetzung des lateinischen Wortes *riparius* aufzufassen sein. Eine alternative Erklarung ware, den *epi te ekbole* als einen fur die Reinigung der Damme eingesetzten Sonderbeamten zu betrachten, der einen Gau oder vielleicht sogar eine Provinz unter seiner Aufsicht hatte. Die *symmachoi* erschienen dann als seine dorflichen Vertreter (Z. 3: (...) χαρὶν τ[ε τῶ]ν συμμάχων τῶν ὑπ[ὸ τῆ]ν σὴν [φο]ντίδα (...)), und auch den lokalen Dorf-Eirenarchen gegenuber ware er in diesem Fall ubergeordnet, schon allein deswegen, weil Eirenarchen unter anderem fur die Instandhaltung der Damme auf dorflicher Ebene zu sorgen hatten; vgl. Kap. III A 8.

- 49 SB XX 15095 (Z. 6–11) = P.Cair.Preis. 6 (Z. 6–11) Herm., 4. Jh.
 1 εἰρηνάρχης κώμης [Πρήκτεως]¹²⁹

Überstellungsbefehl: Fragmentarische Anweisung des *praepositus pagi* an den Eirenarchen (und möglicherweise weitere Dorfbeamten¹³⁰) des Dorfes Prektis (Herm.), die *lestopiastai* und deren Vorsteher wegen der *Annona* der Soldaten zu übersenden.

- 50 SB XXIV 16006 Ars., 4. Jh.
 1 εἰρήναρχος Καρανίδος

Überstellungsbefehl: Zwei *proestotes* befehlen dem Eirenarchen des Dorfes Karanis (Ars.), eine Person, die einen Zimmermann attackiert und beraubt hatte, zusammen mit dem Diebesgut in die Metropole zu senden. Einer der *demosioi* des Eirenarchen soll den Beschuldigten begleiten.

- 51 CPR XIV 34 Ars., 4.–5. Jh.
 1 εἰρήναρχος

Quittung: Ein Eirenarch bestätigt, den Monatsgehalt für einen *archihyperetes* übernommen zu haben.

- 52 P.Köln IV 189 Oxy., 4.–5. Jh.
 1 oder mehrere εἰρηνάρχ(-)¹³¹ κώμης Σερύφειας

Überstellungsbefehl: Sehr fragmentarischer Befehl einer unbekanntenen Person an den oder die Eirenarchen des Dorfes Seryphis (Oxy.), eine beschuldigte Person in die Stadt zu schicken.

- 53 P.Vind.Sijp. 9 Herakl., 5. Jh. (417¹³²)
 1 εἰρηνάρχης ἐποικίου Ο[] σεους καὶ Αὐξωνίου λαμπροτάτων¹³³

¹²⁹ Die Dorfzugehörigkeit des Eirenarchen ist verloren. Auf demselben Papyrusblatt befindet sich über SB XX 15095 (Z. 6–11) jedoch ein zweites Schreiben: Die Dienstanweisung SB XX 15095 (Z. 1–5) wurde am selben Tag ausgestellt und richtet sich an die *kephalaioi* des Dorfes Prektis (Hermop.). Es erscheint daher höchst wahrscheinlich, daß der Überstellungsbefehl an den Eirenarchen desselben Dorfes erging; vgl. Mitthof, *Annona militaris* II 513 mit Anm. 1012.

¹³⁰ Vgl. Worp, *Order* 208–209, Komm. zu Z. 2.

¹³¹ Der erhaltene Text bietet keinen syntaktischen Hinweis bezüglich einer Auflösung der Kürzung εἰρήναρχ() im Singular oder Plural. Prinzipiell wäre eine Ergänzung sowohl mit der einen als auch mit der anderen Form vertretbar; vgl. U. Hagedorn, P.Köln 189, Komm. zu Z. 1. Meines Erachtens weist das Indiz einer gekürzten Form dieses Amtes eher auf mehrere Eirenarchen hin, was für eine Datierung des Überstellungsbefehles in das 5. Jh. spräche: ab dem 5. Jh. taucht die Schreibweise εἰρήναρχ() in Überstellungsbefehlen auf und nimmt dabei immer auf mehrere Amtsträger (57, 77, 79) Bezug, wohingegen Befehle des 4. Jh. an einen einzelnen Beamten, dessen Titel ungekürzt angeführt wird, gerichtet sind (19, 20, 21, 22, 48, 49, 50).

¹³² Bagnall *et al.*, *Consuls* 669.

¹³³ Die Stelle, an der die Dorfzugehörigkeit des Eirenarchen genannt wird (Z. 2), ist stark beschädigt und daher problematisch. Gegen ältere Korrekturversuche hat kürzlich Gonis, *Prosopographica* 88–89 (mit Anm. 10) darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei

Pachturkunde: Ein Eirenarch eines oder zweier Dorfer pachtet von einem Grundbesitzer, der gleichzeitig auch Ratsherr von Herakleopolis ist, eine kleine Flache von 3/4 Aruren.

54 SB XXII 15801

Ars., 14. Mai 419

εἰρηnάρχα

Dialysis-Urkunde: Drei Bruder, von denen zwei Soldaten sind (einer davon *tesserarius* bei den *Transtigritani* in oder bei Arsinoiton Polis), adressieren die Urkunde an den *tribunus* des *numerus Transtigritianorum*. Nachdem man auf sie in einem Vorort von Arsinoiton Polis einen Raububerfall verubt hatte, kamen die verantwortlichen Eirenarchen der Uberfuhrung und Gestellung der Schuldigen offenbar nicht nach. Eine Petition an den *tribunus* hatte bewirkt, da dieser die Eirenarchen vorfuhren lie und dazu bewog, diejenigen, die den Uberfall gewagt hatten, zu suchen und die geraubten Sachen zuruckzubringen¹³⁴. Die Bruder erklaren durch die vorliegende Urkunde, da es nun keine Anspruche gegen die Eirenarchen und die betreffenden Bewohner aus deren Dorf mehr gabe.

55 SPP XX 118

Herakl., 29. Aug. 422

Ἰ εἰρηnάρχος τοῦ πιττάκιου

Gestellungsburgschaft: Erhalten ist nur der Schluteil. Eine Person burgt fur das Bleiben und Erscheinen des *eirenarches* ihres *πιττάκιου*¹³⁵.

56 SB XVIII 13951 = P.Laur. II 27

Ars., ca. 487

Ἰ εἰρηnάρχης ἀπὸ κ[ώμης?]¹³⁶

dem *εἰρηnάρχος* um einen Weiler handeln durfte, der nach zwei *virī clarissimi* benannt war; die Stelle sei folgendermaen zu lesen: *ἐ[πι]πο]ικίου Ο [] σεους καὶ Ἀυξόνοιος λαμπροτάτοις (sic)*. In der Titulatur des Eirenarchen scheint – wie gewohnlich – nur ein Dorf als Amtssprengel auf.

¹³⁴ Hoogendijk, *Dialysis* 107 ubersetzt die betreffende Stelle etwas anders: Die Eirenarchen seien vom *tribunus* dazu verurteilt worden (*ὕποβεβληκότος σου*), diejenigen, die den Uberfall gewagt hatten, gema den Gesetzen zu bestrafen. Nun konnte der *tribunus* die Eirenarchen als staatliche Liturgen sicher nicht „verurteilen“, weswegen ein milderer Begriff wie „veranlassen“ oder „zu etwas bewegen“ an dieser Stelle eher angebracht ware. – Auerdem scheint das Verbum „bestrafen“, welches Hoogendijk, *Dialysis*, Komm. zu Z. 10 neben „festnehmen“ als Erganzung der Lucke (nach *ἐννόμως*) vorschlagt und schlielich in die Ubersetzung ubernimmt, nicht zutreffend zu sein. Die Urkunden zu den Eirenarchen haben gezeigt, da diese die Bestrafung von Personen nie selbst vornahmen. Wie im Fall von 38, 50 und 57 muten die Eirenarchen wohl auch in der vorgegebenen Situation die Schuldigen ausforschen bzw. suchen (*ἀναζητῆσαι*), dann moglicherweise vorfuhren (*παράσῆναι*) und schlielich fur die Ruckfuhrung der entwendeten Sachen sorgen.

¹³⁵ Was konkret der Begriff *πιττάκιον* in diesem Zusammenhang bezeichnet, ist nicht genau zu klaren. Wahrscheinlich ist, im *πιττάκιον* eine Pachtervereinigung zu sehen, die einen bestimmten Landstrich bewirtschaftete. Da solche wie ein Dorf funktionierten, ergabe sich daraus kein inhaltlicher Unterschied zwischen einem *eirenarches* τοῦ *πιττάκιου* und einem Dorf-Eirenarchen.

¹³⁶ Der Amtstitel und Name seines Tragers sind nur auf dem Verso der Urkunde erhalten. Ersterer wird dort in der gekurzten Form *εἰρηnαρρχ* wiedergegeben; vgl. BL IX 309. G.

Enthaltungsbürgschaft: Sehr fragmentarischer Text, in dem sich ein Eirenarch gegenüber einem *comes domesticorum* und *proteuon* von Arsinoiton Polis für zwei inhaftierte Personen verbürgt, die er aus dem städtischen Gefängnis entgegengenommen hat.

57 P.Amh. II 146 = M.Chr. 76

Herm., 5. Jh.

εἰρήναρχ(οι) κώμης Τελβώνθειας

Überstellungsbefehl: Anweisung eines *riparius* an die Eirenarchen des Dorfes Telbonthis (Herm.), zwei Personen dazu zu bringen, ihr Diebesgut dem Besitzer zurückzuerstatten. Sollten die Beklagten der Forderung nicht nachkommen, seien sie in die Stadt zu schicken, um vor dem Statthalter angeklagt zu werden.

58 P.Col. VIII 242

Ars., 5. Jh.

1 εἰρήναρχος

Amtlicher Brief: Ein Steuereintreiber berichtet einem Kollegen über Vorkommnisse in Karanis (Ars.)¹³⁷. Es sei ihm nur mit Hilfe eines Eirenarchen und eines weiteren Liturgen gelungen, von einem störrischen Einwohner des Dorfes in Gegenwart des *kephalaiotes* Geld einzutreiben. Daraufhin hätten der Steuerzahler sowie dessen Familie ein Attentat auf den Eirenarchen verübt, um in Zukunft weder für Abgaben noch für irgendetwas anderes herangezogen zu werden. Dadurch wurde der Eirenarch offenbar soweit eingeschüchtert (oder verletzt), daß er den Steuereintreiber am nächsten Tag nicht mehr aufsuchte (*sc.* um ihn bei der weiteren Eintreibung zu unterstützen).

59 P.Vindob. G 12666¹³⁸

Herakl., 5. Jh.

1 oder mehrere εἰρηνη[άρχ-

Amtlicher Brief (?): Sehr fragmentarisches Schreiben, das einen oder mehrere Eirenarchen zusammen mit *protokometai*, vielleicht im Kontext einer Anzeige oder Petition (vgl. Z. 2: *τολμηθείς*), nennt.

60 P.Vind.Sal. 23

Herk.?, 5. Jh.

1 εἰρήναρχος

Amtlicher Brief: Bericht eines unbekanntenen Verfassers an einen Eirenarchen. Eine gewisse Person habe alles zurückgeschickt, und der Sicherheitsbeamte solle nun selbst für alles weitere Sorge tragen.

Bastianini, P.Laur. III, Addenda et Corrigenda, 17 erklärt den Plural damit, daß der Vater des Bürgen (in der Personalbeschreibung genannt) ebenfalls Eirenarch gewesen sei. Eine derartige Deutung kann durch kein weiteres Testimonium bekräftigt werden, weswegen wohl eher von einem Fehler des Schreibers auszugehen sein wird.

¹³⁷ Die Ausführungen basieren auf der Neuedition des Textes durch J. R. Rea, *P.Col. VIII* 242 266–272.

¹³⁸ Veröffentlicht von Harrauer, *Protokometen* 83.

60a BGU XIX 2772

Herm., 5.–6. Jh.¹³⁹

εἰρηnάρχαἰ Ψωβθονόρεως

Überstellungsbefehl: Anordnung einer nicht näher spezifizierten Person an die Eirenarchen des Dorfes Psobthonyris (Herm.), den *phruros* τῆς ῥιπαρίας¹⁴⁰ mittels des Abgesandten in die Stadt zu schicken.

60b BGU XIX 2774

Herm., 5.–6. Jh.

εἰρηnάρχα(ι) κόμης Πώεως

Überstellungsbefehl: Ein *comes* befiehlt den Eirenarchen des Dorfes Pois (Herm.), einen Bauern sofort in die Stadt zu schicken.

61 P.Stras. VI 597

Herm., Sept.–Dez. ca. 541

1 εἰρηnάρχος ἀπὸ κόμης Φομώσεως

Pachturkunde: Lückenhafte Urkunde, in der ein Eirenarch aus dem Dorf Phomosis (Herm.), der den Beruf eines Bauern ausübt¹⁴¹, von einem Mönch des Klosters Ζωίλου für ein Jahr eine bestimmte Anzahl Aruren an Land auf dem Gelände des Dorfes Nephie (Herm.) pachtet.

62 CPR X 127

Ars., 28. Aug. 584

2 εἰρηnάρχοι ἀπὸ ἐποικίου Στρατηγίου

Enthftungsbürgschaft: Zwei Eirenarchen aus dem Weiler Strategiu (Theodos.), einer davon *presbyteros*, bürgen in dem fragmentarischen Dokument für mindestens zwölf

¹³⁹ H. Maehler, Einleitung zu Text 2772, S. 40 datiert die Urkunde aufgrund der Paläographie in das 4. Jh. Das Schriftbild ist jedoch keineswegs so zwingend, daß es nicht auch in das 5. oder 6. Jh. verweisen könnte; vgl. Tafel VI. Zudem sprechen inhaltliche Kriterien gegen eine Datierung in das 4. Jh.: Einerseits tauchen Überstellungsbefehle, die an mehrere Eirenarchen gerichtet sind, erst ab dem 5. Jh. auf. Andererseits ist der Gebrauch des Wortes ῥιπαρία bislang nur für das 6. und 7. Jh. belegt; s. u. Anm. 140.

¹⁴⁰ H. Maehler ergänzt das Wort, das in Z. 2 auf τῆς ῥιπαρίας folgt mit φοροῦρᾶς oder φυλ[ακῆς (BGU XIX 2772, Komm. z. Z. 2) und übersetzt den *phruros* vorsichtig als „Wachter des Polizeigefangnisses“. Für ein derartiges Amt sowie den adjektivischen Gebrauch von ῥιπαρίος sind keine Parallelen zu finden. Bezüglich letzterem scheint es mir plausibler, das Wort von dem Substantiv ῥιπαρία abzuleiten. Der zu überstellende Beamte wäre demnach ein *phruros* τῆς ῥιπαρίας, also ein Amtsgehilfe des „Zuständigkeitsbereiches des *riparius*“, dessen genauere Spezifikation (Amtssprengel?) vielleicht an der beschädigten Stelle der Zeile folgte. — Der Umstand, daß die Bezeichnung ῥιπαρία gegenwartig nur für das 6. und 7. Jh. belegt ist (CPR XIV 48, 3 [Herakl.?, 506]; P.Cair.Masp. III 67287, Col. IV, 30 [Antaiop., 538]; P.Oxy. XVI 2032, Col. III, 50 [Oxy., 540/1] und SPP III² 72, 2 [Ars., 7. Jh.]), kann als weiterer Hinweis für eine spätere Datierung von BGU XIX 2772 gewertet werden; s. o. Anm. 139.

¹⁴¹ Das ist aus der Unterschrift des Pachters zu folgern (Z. 15): Ἀὐρ(ῆλιος) Φεν[ου]βε Φοιβάμμωνος γεω[] ος ὁ προκειμένου. Obgleich die Stelle weder am Original noch mittels Foto überprüft werden konnte, erscheint nach Φοιβάμμωνος die Ergänzung γεω[ργός] passend. Möglicherweise findet sich danach noch Platz für εἰρηnάρχης. Γεωργός wäre dann auch in der Lücke am Anfang der Z. 6 zu ergänzen. Daß die Dorf-Eirenarchie auch von Landwirten übernommen werden konnte, stellt keine Besonderheit dar; vgl. Kap. III A 3.

inhaftierte Personen derselben Ortschaft, die sie aus dem städtischen Gefängnis übernommen haben. Empfänger der Bürgerschaft sind drei *proteusai* von Arsinoiton Polis, die auch als Großgrundbesitzerinnen bekannt sind, und in deren Einflußbereich sich Strategiu befand.

63 SB XVIII 13952 = SPP XX 216

Ars., 591(-592)¹⁴²

1 εἰρήναρχος

Enthaltungsbürgerschaft: Mindestens sechs Personen, darunter ein Eirenarch, bürgen für einen Inhaftierten, der aus dem städtischen Gefängnis übernommen wurde. Die Herkunft der Bürgen und des Verbürgten¹⁴³ sowie die Adressaten sind verloren. Letztere dürften von einem *comes* vertreten worden sein.

64 BGU XII 2199

Herm., 6. Jh.

1 εἰρηναρχῆς ἀπὸ κώμης Τερτονκάνω

Kaufvertrag: Ein Eirenarch aus dem Dorf Tertonkano (Herm.) bestätigt einer in Hermupolis ansässigen Person, den Kaufpreis für 25 Körbe Heu erhalten zu haben, die er im Monat Payni zu liefern verspricht.

65 P.Alex.Inv. 407

Herk.?, 6. Jh.

1 εἰρήναρχος

Amtlicher Brief: Erhalten ist nur die Adresse: Ein Eirenarch schreibt an seinen Herrn, den *comes*.

66 P.Hamb. III 229

Oxy. (?), 6. Jh.

1 εἰρηναρχος

Geschäftsbrief: Schreiben eines Diakon an einen *presbyteros*, das verschiedene Geschäftsangelegenheiten zum Thema hat. Schließlich bittet ersterer, ihm ein wenig Öl zu schicken, da er an seinem jetzigen Aufenthaltsort keines finden könne und ihm auch der Eirenarch keines verkaufen wolle¹⁴⁴.

¹⁴² BL VIII 471.

¹⁴³ Sijpesteijn, *P.Laur. II* 27 156, Anm. 3 ergänzt als Herkunft der Bürgen in Z. 11 ἀπὸ πόλεως τοῦ Ἀρσινοίτου νομοῦ. Die Ortsangabe wurde für SB XVIII übernommen. Das führt beim Verbürgten in Z. 14-15 zu der Ergänzung: ἐκ τῆ[ς] | [αὐτῆς ... πόλεως (...)] (Sijpesteijn, *op. cit.* 156). Die Prüfung des Originals zeigt, daß keine Spur eines λ vorhanden ist. Ohnehin wäre die Ergänzung πόλεως wegen der nachfolgenden Erwähnung auch des νομός problematisch. Zudem sind Eirenarchen, deren Amtstätigkeit sich auf eine Stadt oder Metropole beschränkte, bislang nicht belegt und solche, die von dort aus Kompetenzen über einen Gau oder eine Toparchie ausübten, sind seit dem Anfang des 4. Jh. nicht mehr nachweisbar; s. Kap. II A 1 und III A 1. Bürgen sowie Verbürgte mußten dementsprechend Dorfbewohner gewesen sein. Es wäre also nach einem Toponym im Arsinoites zu ergänzen, das die Genitivendung -εως aufweist, wie z.B. Βουσίρις, Κερκεῆσις, Ψενῶρις oder Ψεοννῶφιρις.

¹⁴⁴ Der Eirenarch namens Menas dürfte dem Diakon persönlich bekannt gewesen sein: in P.Hamb. III 228 (Oxy., 6. Jh.), einem inhaltlich ähnlichen Brief zwischen denselben Personen, der in geringem zeitlichen Abstand zu P.Hamb. 229 verfaßt wurde (s. B. Kramer D. Hagedorn, P.Hamb. III, Einleitung zu Text 228, S. 173), steht er dem Geistlichen helfend

67 P.Mich. X 591

Herakl., 6. Jh.

εἰρηνάρχ(αι) Θμοινέψι

Überstellungsbefehl: Anordnung eines unbekanntem Absenders an die *protokometai* und Eirenarchen des Dorfes Thmoinepsi (Herakl.), drei Personen, gegen die Beschuldigungen vorliegen, in Begleitung eines *pediophylax* in die Stadt zu übersenden.

68 P.Rein. I 58

Herk.?, 6. Jh. (?)

1 εἰρηναρχος

Geschäftsbrief: Ein *scholastikos* schreibt einem Amtshelfen (*boethos*), er habe vernommen, man habe einem *komarches* einen Schuldschein über einen *solidus* (ὀλοκότινος) ausgestellt, der eigentlich ihm zu übergeben gewesen wäre. Der *boethos* solle die Schuld nun unverzüglich von einem Eirenarchen eintreiben lassen, der dem *scholastikos* für diesen Betrag ein Kalb kaufen und es nach Hermupolis senden solle.

69 PSI 1 47

Oxy., 6. Jh. (?)

εἰρηνάρχ(αι) κόμης Θάλθεως

Überstellungsbefehl: Aufgrund von Beschwerden befiehlt ein *riparius* den *kephalaioi* und den Eirenarchen des Dorfes Tholthis (Oxy.)¹⁴⁵, die *agrophylakes*, die den Acker nicht bewacht, und diejenigen, die diesem Schaden zugefügt haben, in die Stadt zu bringen. Wenn sie nicht sofort handelten, werde er veranlassen, daß der *tribunus* nicht nur in ihrem Dorf, sondern sogar in ihren Häusern erscheine und die Soldaten ihren dortigen Besitz plünderten.

70 SB XX 14534

Ars., 6. Jh.

1 εἰρηνάρχ(ης)

Lieferungskauf: Eine unbekannt Person bestätigt einem Gemüseverkäufer (*λαχάνου ἀγοραστῆς*), den Kaufpreis von Gemüsesamen im voraus erhalten zu haben. Auf dem Verso wird ein Eirenarch als Bürge des Vertrages genannt.

71 SPP X 160

Ars., 6. Jh.

1 εἰρηναρχ(-)

Ausgabenliste: Schr fragmentarisches Dokument, das Auszahlungen an Kavalleristen (*kaballarioi*), die im Dorf Sintou (Ars.) stationiert waren, verzeichnet. Zwei Einträgen

zur Seite und wird als Knecht (παῖς) bezeichnet. Er hält für diesen (zusammen mit einem anderen Knecht, der ebenfalls in P.Hamb. III 229 erwähnt wird) nicht näher zu identifizierende Schuldner fest. Da Menas in diesem Schreiben nicht als Eirenarch ausgewiesen wird, fiel die Bekleidung der Liturgie auf einen früheren oder späteren Zeitpunkt.

¹⁴⁵ Entgegen der *ed. pr.*, welche die in der Adresse angeführte Kürzung κεφαλ() (Z. 2) mit κεφαλ(αιωταῖς) auflöst, ist laut BL III 220 und IV 87 an dieser Stelle κεφαλ(αιωτῆ) (sc. εἰρηναρχῶν) zu ergänzen. Allerdings liefert die bislang verfügbare Evidenz keine Hinweise darauf, daß das Amt eines *kephalaiotes eirenarchon* nach der zweiten Hälfte des 4. Jh. noch existierte; vgl. Kap. III B. Die in der *ed. pr.* gewählte Variante ist somit zu favorisieren. Sie versteht *kephalaioi* (losgelöst von den Eirenarchen) als „Vorstände“ des Dorfes, und auch Zuckerman, *Reforms* 85, der letzte Kommentator von PSI I 47, faßt als Adressaten zwei verschiedene Beamtengruppen: *kephalaioi* und Eirenarchen.

zufolge erhalten sie zusammen mit einem Eirenarchen (und anderen Personen?) ein bzw. vier Πααμ()¹⁴⁶.

72 SPP XX 149

Herk.?, 6. Jh.

1 εἰρήναρχ(ος)

Geschäftsbrief: Der Absender berichtet einem Kollegen, er habe fünfzig *solidi* in Begleitung eines Eirenarchen auf das Konto der (Steuer-)Teilzahlungen des Monats Pharmuthi und den Restbetrag zur Staatskasse (σακρός¹⁴⁷) geschickt.

73 SPP XX 251

Herk.?, 6. Jh.

1 εἰρήναρχ(ος)

Liste über Naula (?): Sehr fragmentarisches Papyrusblatt. In den erhaltenen Zahlungsposten wird auch ein Eirenarch genannt. Bei ihm wie bei den anderen in der Liste angeführten Personen läßt sich nicht sagen, ob sie den in Denarmyriaden angegebenen Betrag erhalten oder bezahlt hatten.

74 CPR VIII 67

Ars., 6.–7. Jh.

1 ἀπὸ εἰρηναρχ(ῶν) ἀπὸ Κνά

Verkaufsliste: Verzeichnis über den Verkauf von jungen Stieren an verschiedene Personen. Unter den Empfängern befindet sich ein ehemaliger Eirenarch aus dem Dorf Kna (Ars.), der für ein Tier ein Drittel eines *solidus* zahlt.

75 P.Berol. 21684¹⁴⁸

Ars., 6.–7. Jh.

3 εἰρηναρχ(αι) ἀπὸ ἐποικίου Ἄμμου

Lohnquittung:¹⁴⁹ Remuneration von Eirenarchen aus dem Dorf Ammu (Ars.). Die drei Liturgen bestätigen dem *grammateus*, die Teilzahlung aus dem dörflichen Ernteertrag für die vergangene erste Indiktion wie gewöhnlich erhalten zu haben (ὑποδεχόμεθα).

¹⁴⁶ Um welche Rechnungseinheit oder welches Maß es sich bei Πααμ() handelt, bleibt ungeklärt. Das Kürzel begegnet bislang nur an dieser Stelle.

¹⁴⁷ C. Wessely verbessert in der *ed. pr.* σακρούς zu ἀγρούς (Z. 5), wobei schon allein inhaltlich die Sinnhaftigkeit, einen Restbetrag in die Felder zu schicken, in Frage zu stellen ist. Es muß hier wohl σακρούς stehen bleiben: Der Begriff σάκρος dürfte sich vom lateinischen *sacer* ableiten und ist daher mit der kaiserlichen Staatskasse in Verbindung zu bringen; vgl. σάκρος, *LSJ Suppl.* 272. In den Papyrusurkunden begegnet nur mit σάκρα in PSI V 481, 13 (Herk.?, 5.–6. Jh.) eine ähnliche Bezeichnung.

¹⁴⁸ Veröffentlicht von Syrkou, *Receipts* 45–46.

¹⁴⁹ Die Editorin, Syrkou, *Receipts* 45, faßt das Schreiben als eine Pachtzinsquittung auf. Sie versteht den Adressaten, den Dorfschreiber, als Überbringer der Teilzahlung der Feldpacht des Dorfes und macht dadurch die Eirenarchen in weiterem Sinne zu privaten Grundstücksbesitzern. Dies ist zweifellos nicht der Fall. Die Absender treten als Liturgen von Ammu auf, und schon 47 hat gezeigt, daß Eirenarchen von den Dörfern, die sie betreuten, direkt besoldet werden konnten. Diese Praxis blieb wohl vom 4. bis in das 6. Jh. bestehen.

76 P.Iand. II 25

Oxy., 6.–7. Jh.

εἰρηνάρχ(αι) [κώμης "Ωφρωσ]¹⁵⁰

Amtlicher Brief: Unbekannte Personen benachrichtigen den *meizon* und die Eirenarchen des Dorfes Ophis (Oxy.). Aufgrund des Erhaltes des πιττάκιον wollten sie sich dorthin (ἐκεῖσε) begeben und den Schreiber mit sich bringen, der verpflichtet sei, von jemandem einen halben alexandrinischen *solidus* einzutreiben.

77 P.Lond. III 1309

Herm., 6.–7. Jh.

εἰρηνάρχ(αι) κώμης "Αρεως

Überstellungsbefehl: Anweisung eines *comes* an die Eirenarchen des Dorfes Areos (Herm.), die Mörder eines *agrophylax* sofort zu inhaftieren und deren ganzes Vermögen zu beschlagnahmen. Außerdem sollen die Polizeiliturgen persönlich vor ihm erscheinen; wenn nicht, würden sie Gefahr laufen, ihr Leben zu verlieren.

78 P.Vind.Sal. 22

Herk.?, 6.–7. Jh.

1 εἰρηνάρχος

Amtlicher Brief: Eine nicht näher spezifizierte Person bittet ihren Herrn, ein Briefchen, das diesem fälschlicherweise zugesandt wurde, über einen Eirenarchen zurückzuschicken¹⁵¹. Sie sei nämlich für alles verantwortlich, was darin geschrieben stehe.

79 SB XX 14967 = P.Lond. III 1074 descr.

Herm., 6.–7. Jh.

εἰρηνάρχ(αι) κώμης Σενιλάεως

Überstellungsbefehl: Eine aufgrund der Titularwürde ἰλλούστριος überaus hochstehende Persönlichkeit, die wahrscheinlich die Pagarchie bekleidete¹⁵², befiehlt den Eirenarchen des Dorfes Senilais (Herm.), einen Verdächtigten in die Stadt zu schicken.

80 P.Bodl. I 53

Ars., 16. Sept. 605

2 εἰρηνάρχαι

Vertrag: Sehr fragmentarisches Dokument, von dem nur Anfang und Ende erhalten sind. Lediglich die Vertragspartner lassen sich bestimmen: Bei den Absendern handelt es sich um zwei Eirenarchen und drei *phylakes*, bei dem Empfänger um Flavius Strate-

¹⁵⁰ Die Ergänzung des Dorfes Ophis ergibt sich aus P.Oxy. I 132 (Oxy., spätes 6.–frühes 7. Jh.), einer Vermögensteilung des Παῦλος ὁ ἀπὸ μειζόνων "Ωφρωσ (Z.1). P.Iand. II 25 ist (neben den Eirenarchen) ebenfalls an einen *meizon* namens Paulos adressiert. Da eine Übereinstimmung beider Texte hinsichtlich Herkunft und Datierung gegeben ist, dürfte es sich um dieselbe Person handeln; vgl. L. Eisner, P.Iand. II 25, Komm. zu Z. 1.

¹⁵¹ R. P. Salomons, P.Vind.Sal., Einleitung zu Text 22, S. 194 geht davon aus, daß der Eirenarch zu hochrangig sei, als daß er sich befehlen ließe, Briefe auszutragen. Vielmehr wüßte der Absender, daß der Eirenarch seinen Herrn aufsuchen würde: bei dieser Gelegenheit könnte er den Brief gleich mitnehmen. Demgegenüber zeigen 51, 68 und 86, daß Eirenarchen (ab der Wende vom 4. zum 5. Jh.) sehr wohl Hilfsdienste erledigen und auch Geld- oder Warenlieferungen durchführen können; vgl. Kap. III A 8. Es würde folglich nichts dagegen sprechen, einem Eirenarchen die Überbringung eines Briefes zu übertragen – vor allem, wenn dem Objekt, wie in diesem Fall, eine besondere, vielleicht sogar materielle Bedeutung zukam.

¹⁵² Vgl. Gascou, *Détention* 69, Anm. 2.

gius, den πανεύφημος *patrikios* und *pagarchos* des Arsinoites sowie des Theodosiopolites¹⁵³.

81 P.Oxy. XVI 1917

Oxy., frühes 6. Jh. oder 616–617

ἰ εἰρήναρχος

Liste von Außenständen: Gegliedert nach drei Dörfern, die als φροντίδες bezeichnet werden, sind ausständige Zahlungen verschiedener Personen in Getreide und Geld verzeichnet. Sie sind einem namentlich nicht genannten Herrn, der als ὑπερφυέστατος *hypatos* bezeichnet wird, zu erbringen¹⁵⁴. In den Abrechnungen des Dorfes Ibion (Oxy.) findet sich der Eintrag eines Eirenarchen und eines *symmachos*, deren Zahlungsrückstände gemeinsam unter einer einzigen Summe angegeben werden.

82 CPR IX 44

Herm., Mitte 7. Jh.

ἰ εἰρήναρχ(ης)

Steuerliste: Auflistung der auf das Dorf Senilais (Herm.) entfallenden συντέλεια ἀρουρῶν. Daneben sind gelegentlich Abgaben für den *diastoleus* sowie der Steuerposten des πάκτων eingetragen. Auch ein Eirenarch mußte für seinen Landbesitz die Abgaben leisten: er hatte für elf Aruren zu zahlen¹⁵⁵.

83 P.Oxy. XVI 2033

Oxy., 7. Jh.

εἰρήναρχ(οι)

Einnahmen- und Ausgabenliste: Das Dokument verzeichnet den Zahlungsfluß eines unbekanntem Dorfes. Ein Posten unter den Ausgaben betrifft eine Zahlung über sechs alexandrinische *solidi* an Eirenarchen, deren Dorfzugehörigkeit verschwiegen wird¹⁵⁶.

¹⁵³ Die von R. P. Salomons, P.Bodl., Einleitung zu Text 53, S. 154 vorgebrachte Annahme, bei den Eirenarchen handle es sich um Munizipalbeamte, ist im Hinblick auf das 7. Jh. abzulehnen; vgl. Kap. II A 2 und III A 2. — Des weiteren vermutet Salomons, *op. cit.*, daß der Urkunde ein privates Dienstverhältnis der Eirenarchen zwecks Polizeidienst auf den Besitzungen des Flavius Strategius zugrunde liege. Stichhaltige Belege für Eirenarchen, die in einem privaten Anstellungsverhältnis zu Großgrundbesitzern standen, sind bislang aber ausgeblieben, s. Kap. III A 5. In der vorliegenden Situation könnten, wie so oft, öffentliche und private Belange miteinander verwoben gewesen sein: der Amtssprengel der Dorfleitungen lag vielleicht innerhalb der Einflußsphäre des Flavius Strategius. Trotzdem unterstanden die Eirenarchen dem Grundbesitzer allein aufgrund dessen Funktion als *pagarchos* und richteten den Vertrag demzufolge an die amtliche Instanz und nicht an den Privatmann.

¹⁵⁴ B. P. Grenfell, A. S. Hunt, H. I. Bell, P.Oxy. XVI, Einleitung zu Text 1917, S. 182 datieren den Text nach paläographischen Gesichtspunkten in das frühe 6. Jh. Bei dem ὑπερφυέστατος *hypatos* könnte es sich dann um Flavius Apion II. gehandelt haben. J. R. Rea, P.Oxy., LVIII 3958, Komm. zu Z. 26 möchte P.Oxy. XVI 1917 aufgrund von vergleichenden Wechselkursen (Denarmyriaden in *solidi* und weiter in Talente) in die Jahre 616–617 setzen; dieser Vorschlag wurde aufgenommen in BL X 144. In diesem Fall könnte mit ὑπερφυέστατος *hypatos* Flavius Apion III. oder Pseudo-Strategius III. gemeint sein.

¹⁵⁵ Neben 79 ist 82 der zweite Beleg für Eirenarchen in dem Dorf Senilais (Hermop.).

¹⁵⁶ Ob die Zahlung für die eigenen Polizeiliturgen oder für die einer anderen Ortschaft gedacht waren, muß offen bleiben. Neben einigen anderen Einträgen in der Liste, die das Dorf Sasu Kato (Oxy.) betreffen bzw. als Herkunftsangabe nennen, wird in Z. 7 die Entlohnung von *agrophylikes* dieser Ortschaft erwähnt. Es wäre also durchaus denkbar, daß auch die Eirenarchen dieser Siedlung angehörten.

84 CPR XII 17

Herm., 8. Jh

I εἰρήνα(ρ)χο(ς)

Quittung: Fragmentarischer und wenig aussagekraftiger Text. Die fragliche Erwahnung eines Eirenarchen wird aus dem Begriff ΕΙΡΩΝΑΧΩ abgeleitet¹⁵⁷.

Dorf-Eirenarchen mit unsicherer Datierung

85 BGU I 151

Ars., 4.–7. Jh.¹⁵⁸

εἰρηνάρχαι

Geschaftsbrief: Der Text bietet bezuglich der Grammatik und inhaltlichen Aussage Schwierigkeiten. Der Absender berichtet seinem Herrn ber verschiedene private Erledigungen und Auftrage, Menschen und Waren betreffend, die er getatigt oder in die Wege geleitet habe. An erster Stelle steht die Mitteilung, da ein Pferdezuchter sowohl von ihm als auch von den Eirenarchen einen Zuhalter und eine Tanzerin, die offensichtlich inhaftiert gewesen waren, bernommen hat.

86 BGU II 546

Ars., 4.–7. Jh.¹⁵⁹

εἰρηνάρχ(αι)

Geschaftsbrief: Soweit der Text aufgrund der fehlerhaften Grammatik — welche ihn mit 85 vergleichbar macht — verstandlich ist, drfte er ein Schreiben von *pronoetai* an deren Herrn beinhalten. Es wird eine private Transaktion angesprochen: Die Absender wollen darber informiert werden, wann der Adressat Kase und Flachs zur Verfugung habe, um diese Produkte — vielleicht durch Vermittlung eines Schreibers — von ihm erwerben zu knnen. Auf keinen Fall solle ihr Herr die Waren den Eirenarchen (zur berbringung) zukommen lassen, da diese ihnen — den *pronoetai* — ohnehin nichts bergeben wrden.

Testimonia mit unsicherer Zuweisung

87 P.Flor. I 76

Ars., nach 266

εἰρηνάρχαι

Liste aus dem Archiv des Heroninos: Verzeichnet sind kleine Auszahlungen von Wein an verschiedene Personen. Unter den Empfangern werden auch Eirenarchen genannt¹⁶⁰.

¹⁵⁷ Vgl. M. R. M. Hasitzka, CPR XII 17, Komm. zu Z. 6 und Forster, *WB* 231, der die Ableitung bernimmt. Der Umstand, da CPR XII 17 allein aufgrund der Annahme eines Rechtschreibfehlers einen Beleg fr das Eirenarchenamt liefert, lat dessen Weiterfhrung bis in das 8. Jh. nichts weiter als vage Vermutung sein.

¹⁵⁸ F. Krebs gibt in der *ed. pr.* als Datierungsansatz „aus christlicher Zeit“ an, und das HGV setzt diesen in Zahlen (1.–7. Jh.) um. Eine Einschrankung ergibt sich nicht zuletzt daraus, da die Eirenarchie erst ab dem 3. Jh. bezeugt ist, und drfliche Eirenarchen, zu welchen auch die in BGU I 151 zweifellos zu zahlen sind, erst ab dem 4. Jh. aufscheinen.

¹⁵⁹ Eine Einschrankung der Datierung in das 6. bzw. 7. Jh. ware wegen des in BGU II 546 angesprochenen Tatigkeitsprofils der Eirenarchen zu rechtfertigen: Hilfs- oder Botendienste seitens der Eirenarchen, die sich noch dazu vielleicht in einem halb-privaten Umfeld abspielten, fallen vornehmlich in diese Jahrhunderte; vgl. Kap. III A 8.

¹⁶⁰ Z. 52: $\mu\omicron\chi\omicron \alpha \epsilon\iota\rho\eta\nu\acute{\alpha}\rho\chi\alpha\iota \delta$ (*ed. pr.*). Es handelte sich wahrscheinlich um vier Eirenarchen, denen ein $\mu\omicron\nu\omicron\chi\omicron\omega\rho\omicron\nu$ Wein ausbezahlt wurde. Allerdings ist ber eine Ver-

88 P.land. VI 119

Oxy.¹⁶¹, ca. 300

εἰρηνάρχαι

Privatbrief: Stark fragmentierter Text, in dem zwei Personen zwei weiteren Personen über die Einfältigkeit der Eirenarchen berichten. Diese hätten nämlich keine Erinnerung an eine Eingabe, die von ihnen selbst eingereicht worden sei.

89 P.Herm.Landl. II = P.Flor. I 71, Col. XXVII

Herm., nach 346–347

I εἰρηνάρχ(ης)

Liste von Landbesitzern: In einem wohl nachträglich eingefügten Randeintrag wurde in Z. 595 ein Eirenarch vermerkt¹⁶².

90 CPR V 26

Herm., 2. Hälfte 5. Jh. (?)

I εἰρηνάρχης

Papyruskodex: Es werden hauptsächlich die Namen von Steuerzahlern aus dem Dorf Skar (Herm.) sowie deren geleistete Beträge aufgelistet. Manchen Seiten enthalten auch nachträglich notierte λόγοι verschiedener Art, von denen einer die (privaten?) Ausgaben eines Leus (S. 21) wiedergibt, Zwei der dort angeführten Zahlungen, deren Umfang nur in einem Fall erhalten ist und 14.000 Talente umfaßt, richten sich an eine Person, die als αἰλινάρχαις bezeichnet wird (Z. 474 u. 479). Dieses Wort ist in der Dokumentation bislang einzigartig und dürfte als Variante für εἰρηνάρχης zu verstehen sein¹⁶³.

VI. Testimonia delenda

P.Oxy. I 141 (Oxy., 19. Dez. 503), P.Oxy. XVI 2012 (Oxy., 30. Sept. 590) und P.Oxy. XVI 1979 (Oxy., 19. Aug. 614): Diese Texte enthalten den Nachweis eines oxyrhynchitischen Dorfes mit dem Namen Εἰρηναρχεῖον Μέγα¹⁶⁴. Bei P.Oxy. I 141 und P.Oxy. XVI 2012 handelt es sich jeweils um Auflistungen von Weinzahlungen, unter deren Eintragungen sich die Nennung des Dorfes wiederfindet. In der ersten Urkunde sind seine *agrophylakes* Empfänger des Weines, in letzterer erhält der Ort selbst eine pauschale Zahlung. P.Oxy. XVI 1979, eine fragmentarische Gestellungsbürgschaft, zeigt, daß Eirenarcheion Mega unter der Amtsaufsicht des Flavius Apion stand.

mungung nicht hinaus zu gelangen, da die Elemente des Eintrages an dieser Stelle anders ge-
reicht sind als in den übrigen.

¹⁶¹ Die Provenienz des Papyrus wurde von G. Rosenberger offen gelassen und auch in der Folgezeit nicht weiter präzisiert. Das in Z. 6 genannte oxyrhynchitische Dorf Ταμπετί bzw. Ταομπετί (im Text Ταμπετί) erlaubt es jedoch, als Herkunft den Oxyrhynchites in Erwägung zu ziehen. Zu der Ortschaft vgl. Pruneti, *Centri* 196–197 und Calderini, *Daris, Dizionario* IV 335; Suppl. II 201 und III 143.

¹⁶² Eine inhaltliche Beziehung zu der in dieser Zeile angeführten Grundbesitzerin läßt sich nicht herstellen. Ebenso wenig gelingt es, eine Systematik aus den anderen Randeinträgen des Papyruskodex zu gewinnen.

¹⁶³ Vgl. die grammatikalischen Anmerkungen von P. J. Sijpesteijn, CPR V 26, S. 84.

¹⁶⁴ Vgl. Calderini, *Daris, Dizionario* II 132. Bei Pruneti, *Centri* 45 ist der Ort im Genitiv als Μεγάλου Εἰρηναρχείου verzeichnet.

Bezüglich der Eirenarchie lassen sich aus den drei Papyri keine Schlüsse ziehen. Obwohl die Möglichkeit gegeben ist, daß ein Amtshaus der Eirenarchen namengebend für das Dorf war, geht aus keinem der anderen Testimonia hervor, daß es Gebäude mit der Bezeichnung εἰρηναρχεῖον gab¹⁶⁵.

P.Turner 41 (Oxy., ca. 249–250): In Z. 21 wird kein Gau-Eirenarch, sondern nach F. Mitthof, Korr. Tyche 517, Tyche 19 (2004) 258–259 ein *decurio* bzw. *centurio epi tes eirenes* erwähnt.

VII. Berichtigungen

BGU I 151 (85): Die Nennung von Dorf-Eirenarchen ermöglicht es, die Datierung in den Zeitraum vom 4. bis in das 7. Jh. einzuschränken; vgl. Kap. V, Anm. 158.

BGU XVII 2701 (16): Eine Präzisierung der Datierung an das Ende des 3. und den Anfang des 4. Jh. ergibt sich durch die genannten Ämter und das Auftretens eines Gau-Eirenarchen; vgl. Kap. V, Anm. 111.

BGU XIX 2772 (60a): Die Paläographie, die pluralische Nennung der Eirenarchen sowie der Gebrauch des Wortes ῥιπαρία verweisen auf eine Datierung in das 5. oder das 6. Jh.; vgl. Anm. 139 u. 140.

P.Berol. 21684 (75): Das Schreiben ist nicht dem Urkundstyp der Pachtzinsquittungen, sondern der Lohnquittungen zuzuweisen; vgl. Kap. V, Anm. 149.

P.Bodl. I 53 (80): Die in dem Dokument genannten Eirenarchen sind keine Munizipalbeamte; vgl. Kap. V, Anm. 153.

P.Iand. VI 119 (88): Die Erwähnung des Dorfes Tampeti erlaubt, als Herkunft des Papyrus den Oxyrhynchites zu veranschlagen; vgl. Kap. V, Anm. 161.

P.Köln IV 189 (52): Die Kürzung εἰρηναρχ(-) in einem Überstellungsbefehl spricht für deren Auflösung im Plural; vgl. Anm. 131.

P.Neph. 20 (47): Anstatt den *epi te ekbole* mit einem *riparius* gleichzusetzen, könnte jener genauso gut ein für die Reinigung der Dämme eingesetzter Sonderbeamte gewesen sein, dessen Amtssprengel einen Gau oder eine Provinz umfaßte; vgl. Anm. 128.

P.Princ. II 99 (17): Die erwähnten Ämter sowie der Nachweis eines Gau-Eirenarchen berechtigen — wie bei BGU XVII 2701 (16) — zu einer Eingrenzung der Datierung an das Ende des 3. und den Anfang des 4. Jh.; vgl. Kap. V, Anm. 112.

PSI I 47 (69): Die in der Adresse (Z. 2) angeführten *kephalaïotai* sind nicht mit *kephalaïotai eirenarchon* gleichzusetzen; vgl. Kap. V, Anm. 145.

¹⁶⁵ Syrkou, *Receipts* 48 bemerkt, daß diese Sicherheitsbeamten „their duties from their own government house, the εἰρηναρχεῖον“ ausführten, was aus oben genannten Gründen jedoch abzulehnen ist.

P.Stras. VI 597 (61): In Z. 15 würde sich eine Ergänzung $\text{Αὐρ(ήλιος) Φεν[ου]βε Φοιβάμμωνος γεω[ργός εἰρήναρχ]χος ὁ προκείμενος}$ anbieten; vgl. Kap. V, Anm. 141. Auch in die Lücke am Anfang von Z. 6 könnte γεωργός gesetzt werden.

SB I 4422 (18): Der Inhalt des Textes, der betreffs der Bezahlung einer Person für Arbeiten bei Pelusion ausgestellt wurde, führt zu einer Datierung vor dem Jahr 324; vgl. Kap. V, Anm. 113.

SB XVIII 13951 = P.Laur. II 27 (56): Bei der Kürzung ειρηναρχχ auf dem Verso der Urkunde ist eher von einem Fehler des Schreibers auszugehen; vgl. Kap. V, Anm. 136.

SB XVIII 13952 = SPP XX 216 (63): Die Herkunft der Bürgen und des Verbürgten ist keine Stadt, sondern ein Dorf mit der Genitivendung -εως ; vgl. Kap. V, Anm. 143.

SPP XX 149 (72): Entgegen der Verbesserung von C. Wessely hat in Z. 5 wohl σακρούς stehenzubleiben; vgl. Kap. V, Anm. 147.

VIII. Konkordanz der Testimonia

BGU I 151	8 5	P.Berol. 21684 (ed. Syrkou, <i>Re-</i>	7 5
BGU II 546	8 6	<i>ceipts</i> 45–46)	
BGU III 899	4 5	P.Bodl. I 53	8 0
BGU IV 1044	4 6	P.Cair.Isid. 28	2 3
BGU VII 1568	5	P.Col. VIII 242	5 8
BGU XII 2199	6 4	P.Flor. I 76	8 7
BGU XVII 2701	1 6	P.Hamb. III 229	6 6
BGU XIX 2772	60 a	P.Herm.Landl. II = P.Flor. I 71,	8 9
BGU XIX 2774	60 b	Col. XXVII	
CPR V 4 Verso	2	P.Iand. II 25	7 6
CPR V 26	9 0	P.Iand. VI 119	8 8
CPR VIII 67	7 4	P.Köln IV 189	5 2
CPR IX 44	8 2	P.Lond. III 1309	7 7
CPR X 127	6 2	P.Lond. V 1648; Duplikat von	4 1
CPR XII 17	8 4	P.Lond. V 1822	
CPR XIV 34	5 1	P.Lond. V 1649	4 2
P.Abinn. 35 = P.Gen. 54	3 9	P.Mich. X 591	6 7
P.Abinn. 47 = P.Gen. I 47	3 2	P.Neph. 20	4 7
P.Abinn. 48 = P.Lond. II 242,	3 3	P.Oxy. I 80 = W.Chr. 473	1
S. 275		P.Oxy. I 118	1 3
P.Abinn. 51 = P.Lond. II 240,	3 4	P.Oxy. XII 1505	4 8
S. 277		P.Oxy. XII 1506	1 9
P.Abinn. 54 = P.Lond. II 419 Descr.	3 5	P.Oxy. XII 1507	1 4
und SB VIII 9691		P.Oxy. XIV 1662	3
P.Alex. Inv. 407	6 5	P.Oxy. XVI 1917	8 1
P.Amh. II 139 = W.Chr. 407	3 7	P.Oxy. XVI 2033	8 3
P.Amh. II 146 = M.Chr. 76	5 7	P.Oxy. XVII 2107	6

P.Oxy. XVII 2108	4	P.Vind.Sijp. 5	29
P.Oxy. XIX 2233	38	P.Vind.Sijp. 9	53
P.Oxy. XXXI 2568	8	P.Vindob. G 12666 (ed. Harrauer, <i>Protokometen</i> 83)	59
P.Oxy. L 3576	30	SB I 4422	18
P.Oxy. LIV 3767	24	SB V 8199	11
P.Oxy. LIV 3769	27	SB VI 9468 = P.Flor. II 128 + 163	9
P.Oxy. LXIII 4369 = ChLA XLVII 1429	31	SB VI 9563	40
P.Panop. Beatty I, Col. V, Z. 128–130	12	SB XIV 11380	36
P.Princ. II 99	17	SB XVIII 13932 = P.Oxy. XXII 2343	10
P.Rein. I 58	68	SB XVIII 13951 = P.Laur. II 27	56
P.Rein. II 92	44	SB XVIII 13952 = SPP XX 216	63
P.Sakaon 35 = P.Thead. 16; Dupli- kat: P.Stras. III 129 = SB V 7685	26	SB XX 14534	70
P.Sakaon 45 = P.Thead. 24; Dupli- kat: P.Sakaon 45a = P.Thead. 25	28	SB XX 14967 = P.Lond. III 1074 Descr.	79
PSI I 47	69	SB XX 15095 (Z. 6–11) = P.Cair. Preis. 6 (Z. 6–11)	49
P.Stras. I 5	7	SB XXII 15801	54
P.Stras. III 149 = SB V 8753	25	SB XXIV 16000 = P.Berl.Bork. = SB VIII 9902	15
P.Stras. V 309 Recto	20	SB XXIV 16006	50
P.Stras. VI 597	61	SB XXIV 16008	22
P.Stras. VIII 749	43	SPP X 160	71
P.Turner 46	21	SPP XX 118	55
P.Vind.Sal. 22	78	SPP XX 149	72
P.Vind.Sal. 23	60	SPP XX 251	73

IX. Literaturverzeichnis

- Bagnall, *Kephalaïotai* = R. S. Bagnall, *P.NYU 15 and the Kephalaïotai of Karanis*, Stud. Pap. 17 (1978) 49–54.
- Bagnall et al., *Consuls* = R. S. Bagnall, A. Cameron, S. R. Schwartz, K. A. Worp, *Consuls of the Later Roman Empire* (Philological Monographs of the American Philological Association 36), Atlanta, Georgia 1987.
- BL = F. Preisigke u. a., *Berichtigungsliste der griechischen Papyrusurkunden aus gypten*, Berlin, Leipzig, Leiden 1922 ff.
- Bowman, *Calpurnii* = A. K. Bowman, *Aurelius Horion and the Calpurnii: Elite Families in Third Century Oxyrhynchus*, in: T. Gagos, R. S. Bagnall, *Essays and Texts in Honor of J. David Thomas* (ASP 42), Exeter 2001, 11–17.
- Bowman, *Councils* = A. K. Bowman, *The Town Councils of Roman Egypt* (ASP 11), Toronto 1971.
- Bulow-Jacobsen, *Orders* = A. Bulow-Jacobsen, *Orders to Arrest*, ZPE 66 (1986) 93–98.
- Calderini, Daris, *Dizionario* = A. Calderini, S. Daris, *Dizionario dei nomi geografici e topografici dell'Egitto greco-romano*, I–V, Suppl. I–III, Cairo, Madrid, Milano, Bonn, Pisa 1935–2003.
- Diethart, *Corrigenda* = J. Diethart, *Corrigenda und Addenda zu Wiener Papyri*, ZPE 76 (1989) 107–114.

- Dirscherl, *Gaustrategie* = H.-C. Dirscherl, *Der Gaustrategie im römischen Ägypten. Seine Aufgaben am Beispiel des Archiv-, Finanz- und Bodenwesens und der Liturgien. Entstehung – Konsolidierung – Niedergang? (30 v. Chr. – 300 n. Chr.)* (Pharos 16), St. Katharinen 2004.
- Drecoll, *Liturgien* = C. Drecoll, *Die Liturgien im römischen Kaiserreich des 3. und 4. Jh. n. Chr.* (Historia Einzelschriften 116), Stuttgart 1997.
- Falivene, *Nome* = M. R. Falivene, *The Herakleopolite Nome. A Catalogue of the Toponyms with Introduction and Commentary* (ASP 37), Atlanta 1998.
- Förster, *WB* = H. Förster, *Wörterbuch der griechischen Wörter in den koptischen dokumentarischen Texten* (TU 148), Berlin, New York 2002.
- Gagos, *Sijpesteijn, Explanaton* = T. Gagos, P. J. Sijpesteijn, *Towards an Explanation of the Typology of the So-Called "Orders to Arrest"*, BASP 33 (1996) 77–97.
- Gascou, *Détention* = J. Gascou, *La détention collegiale de l'autorité pagarchique dans l'Égypte byzantine*, Byzantion 42 (1972) 60–72.
- Gelzer, *Byzantinische Verwaltung* = M. Gelzer, *Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens* (Leipziger Historische Abhandlungen 13), Leipzig 1909.
- Geraci, *Epi tes eirenes* = G. Geraci, *Epi tes eirenes, irenarchi, decadarchi epi eirenes: alcune considerazioni* (Hestiasis. Studi di tarda antichità offerti a Salvatore Calderone. Studi Tardoantichi III), Messina 1991, 235–245.
- Gilliam, *Valerius Titanianus* = J. F. Gilliam, *Valerius Titanianus*, Mnemosyne 17 (1964) 293–299 (= Roman Army Papers [Mavors 2], Amsterdam 1986, 273–279).
- Gonis, *Prosopographica* = N. Gonis, *Prosopographica*, APF 51 (2005) 87–94.
- Grohmann, *Beamtenstab* = A. Grohmann, *Der Beamtenstab der arabischen Finanzverwaltung in Ägypten in früh-arabischer Zeit*, in: *Studien zur Papyrologie und antiken Wirtschaftsgeschichte. Friedrich Oertel zum achtzigsten Geburtstag*, Bonn 1964, 120–134.
- Harrauer, *Protokometen* = H. Harrauer, *Neue Protokometen-Papyri. Mit einer Dokumentation der Protokometen*, Aegyptus 81 (2001) 47–159.
- Hirschfeld, *Sicherheitspolizei* = O. Hirschfeld, *Die Sicherheitspolizei im römischen Kaiserreich* (Sitzungsberichte der königlich preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin), Berlin 1891, 845–877 (= Kleine Schriften, Berlin 1913, 576–612).
- Hohlwein, *Administration* = N. Hohlwein, *L'administration des villages égyptiens à l'époque gréco-romaine*, Musée Belge 11 (1907) 203–208.
- Hoogendijk, *Dialysis* = F. A. J. Hoogendijk, *Eine byzantinische Dialysis-Urkunde*, ZPE 107 (1995) 105–112.
- Jördens, *Symmachoi* = A. Jördens, *Die ägyptischen Symmachoi*, ZPE 66 (1986) 105–118.
- Jouguet, *Vie municipale* = P. Jouguet, *La vie municipale dans l'Égypte romaine* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 104), Paris 1911.
- Kruse, *Schreiber* = Th. Kruse, *Der Königliche Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs (30 v. Chr. – 245 n. Chr.)* (APF Beiheft 11, 1–2), München, Leipzig 2002.
- Lallemande, *Administration* = J. Lallemande, *L'administration civile de l'Égypte de l'avènement de Dioclétien à la création du diocèse (284–382)* (Mémoires de la Classe des Lettres et des Sciences morales et politique de l'Académie Royale de Belgique 57, 2), Bruxelles 1964.
- Lewis, *Inventory* = N. Lewis, *Inventory of Compulsory Public Services (ICS²)*, in: *Lewis, Services* 9–53.
- Lewis, *Services* = N. Lewis, *The Compulsory Public Services of Roman Egypt, Second Edition* (Pap.Flor. 28), Firenze 1997.

- LSJ* = H. G. Liddell, R. Scott, H. S. Jones (with assistance of R. McKenzie), *A Greek-English Lexicon*, Oxford ⁹1940; *With a Revised Supplement*, Oxford 1996.
- Mitthof, *Bestallung* = F. Mitthof, *Bestallung eines Liturgen im Zuge der Requisition von Arbeitskraften und Lasttieren fur ein offentliches Bauvorhaben in Alexandria*, in: *PapCongr.* XXI 706–718.
- Mitthof, *Spreuquittungen* = F. Mitthof, *Zehn Spreuquittungen aus dem romischen Theben*, *AFP* 44 (1998) 16–28.
- Mitthof, *Annona militaris* = F. Mitthof, *Annona militaris. Die Heeresversorgung im spatantiken gypten. Ein Beitrag zur Verwaltungs- und Heeresgeschichte des Romischen Reiches im 3. bis 6. Jh. n. Chr.* (Pap.Flor. 32), I: *Darstellung*; II: *Katalog*, Firenze 2001.
- Oertel, *Liturgie* = F. Oertel, *Die Liturgie. Studien zur ptolemaischen und kaiserlichen Verwaltung gyptens*, Leipzig 1917 (Nd. Aalen 1965).
- Palme, *Απαιτητης* = B. Palme, *Das Amt des απαιτητης in gypten* (MPER N.S. 20), Wien 1989.
- Parsons, *Philippus Arabs* = P. J. Parsons, *Philippus Arabs and Egypt*, *JRS* 57 (1967) 134–141.
- Pestman, *Primer* = P. W. Pestman, *The New Papyrological Primer*, Leiden, New York, Koln ²1994.
- Pfaff, *Irenarcha* = I. Pfaff, *Irenarcha*, *RE* 9, 2 (1916) 2032–2035.
- Preisigke, *Beamtenwesen* = F. Preisigke, *Stadtisches Beamtenwesen im romischen gypten*, Diss. Halle (Saale) 1903.
- Pruneti, *Centri* = P. Pruneti, *I centri abitati dell'Ossirinchiute. Repertorio toponomastico* (Pap.Flor. 9), Firenze 1981.
- Rea, *P.Col. VIII 242* = J. R. Rea, *P.Col. VIII 242: Caranis in the Fifth Century*, in: *PapCongr.* XX 266–272.
- Remondon, *Papyrus* = R. Remondon, *Un papyrus inedit des archives d'Abinnaeus* (*P.Berlin inv. 11624*), *JJP* 18 (1974) 33–37.
- Rouillard, *Administration civile* = G. Rouillard, *L'administration civile de l'gypte byzantine*, Paris ²1928.
- Rowlandson, *Landowners* = J. Rowlandson, *Landowners and Tenants in Roman Egypt. The Social Relations of Agriculture in the Oxyrhynchite Nome* (Oxford Classical Monographs), Oxford 1996.
- Sijpesteijn, *P.Laur. II 27* = P. J. Sijpesteijn, *P.Laur. II 27 and SPP XX 216 Reconsidered*, *ZPE* 62 (1986) 155–157.
- Syrkou, *Receipts* = A. Syrkou, *Two Receipts and a Loan of Money*, *APF* 49 (2003) 43–56.
- Thomas, *Epistrategos* = J. D. Thomas, *The epistrategos in Ptolemaic and Roman Egypt, II: The Roman epistrategos* (Pap.Colon. VI), Opladen 1982.
- Thomas, *Strategos* = J. D. Thomas, *Strategos and exactor in the Fourth Century: One Office or Two?*, *CdE* 70 (1995) 230–239.
- Torallas Tovar, *Police* = S. Torallas Tovar, *The Police in Byzantine Egypt. The Hierarchy in the Papyri from the Fourth to the Seventh Centuries*, in: A. McDonald, C. Riggs (Hrsg.), *Current Research in Egyptology 2000* (BAR International Series 909), Oxford 2000, 115–123.
- Tost, *Valerius Titianianus* = S. Tost, *Ein neues Zeugnis des ehemaligen praefectus vigilum Valerius Titianianus: Abrechnung uber Einnahmen und Ausgaben eines Gutsbesitzers*, in: F. Beutler, W. Hameter (Hrsg.), *„Eine ganz normale Inschrift“... und hnliches zum Geburtstag von Ekkehard Weber. Festschrift zum 30. April 2005* (Althistorisch-Epigraphische Studien 5), Wien 2005, 477–488.

- Van Rengen, Wagner, *Valerius Titianianus* = W. van Rengen, G. Wagner, *Une dédicace à Valerius Titianianus, fils du préfet des vigiles Valerius Titianianus*, CdÉ 59 (1984) 348–353.
- Whitehorne, *Hypomnematographus* = J. E. G. Whitehorne, *The hypomnematographus in the Roman period*, *Aegyptus* 67 (1987) 101–125.
- Wilcken, *Grundzüge* = U. Wilcken, *Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde* I, 1. Hälfte: *Grundzüge*, Leipzig, Berlin 1912.
- Worp, *Order* = K. A. Worp, *Yet Another Order to Arrest: P.Cair. Inv. No. 10539*, *ZPE* 84 (1990) 207–210.
- Yannakopoulos, *Pax Romana* = N. Yannakopoulos, *Perserving the Pax Romana: the peace functionaries in Roman East*, *Mediterraneo Antico. Economic, Società, Culture* VI/2 (2003), 825–905.
- Zuckerman, *Reforms* = C. Zuckerman, *Two Reforms of the 370s. Recruiting Soldiers and Senators in the Divided Empire*, *REByz* 56 (1998) 79–139.

X. Liste der namentlich bekannten Eirenarchen

A[---]φον	4 4	Αύρήλιος Κάστωρ, S. d. Παπ- νούθιος u. d. Σοφία	4 1
Ἀβραάμιος	7 2	Αύρήλιος Παπνούθιος, S. d. Ἀκῶρις	3 8
Αἰούλιος, S. d. Ἄνουπ	6 2	Αύρήλιος Παῦλος	8 0
Αἰούλιος, S. d. Ἀπολλῶς	7 0	Αύρήλιος Παῦλος, S. d. Χαιρή- μων	3 8
Ἀπάμμων	3 5	Αύρήλιος Πεειῖβ	8 0
Ἀπόλλων	7 8	Αύρήλιος Πεμοῦς, S. d. Βελλῆς	2 9
Ἀπολλωνιανός, s. Αύρήλιος Σα- ραπίων ὁ καὶ Ἀπολλωνιανός		Αύρήλιος Πλουτάμμων	2 8
Ἀπολλώνιος, s. Αύρήλιος Ἀπολ- λώνιος ὁ καὶ Κλαυδιανός		Αύρήλιος Πλουτίων, S. d. Παπ- νούθιος	5 5
Ἄρειος	1 5	Αύρήλιος Σαραπίων ὁ καὶ Ἀπολ- λωνιανός	1
Ἀσήφ	6 5	Αύρήλιος Σιλβανός, S. d. Παχῦ- μις u. d. Τβῆκις	4 2
Ἄτρῆς	2 3	Αύρήλιος Φενοῦβε (?), S. d. Φοι- βάμμων	6 1
Ἄτρῆς	8 9	Αύρήλιος Φοιβάμμων	6 4
Ἄτριος, S. d. Ἀπίων (?)	4 5	Αύρήλιος Ὡρος, S. d. Παῦλος	3 8
Αύρήλιος [---]γμων, S. d. Ἀπολ- λῶς	6 2	Γερόντιος	7 1
Αύρήλιος Ἀπολλώνιος ὁ καὶ Κλαυδιανός	1	Δημήτριος, s. Αύρήλιος Δημήτριος ὁ καὶ Νουμήνιος	
Αύρήλιος Δημήτριος ὁ καὶ Νουμήνιος	4	Διόδωρος, s. Αύρήλιος Διόδωρος ὁ καὶ Διονυσ[---]	
Αύρήλιος Διόδωρος ὁ καὶ Διο- νυσ[---]	4		
Αύρήλιος Δωρόθεος, S. d. Ἰσάκ	5 3		
Αύρήλιος Ἰσίδωρος	3		
Αύρήλιος Ἰωσήφ, S. d. Κεφαλας	5 6		
Αύρήλιος Καστοριῶν	5 1		

Διονυσ[---], s. Αὐρήλιος Διόδωρος ὁ καὶ Διονυσ[---]		Πετρώνιος	2 4
Δωρόθεος, s. Αὐρήλιος Δωρόθεος		Πλουτάμμων, s. Αὐρήλιος Πλουτ- άμμων	
Ἴσαςιος	8 2	Πλουτίων, s. Αὐρήλιος Πλουτίων	
Θεωνᾶς	1 5	Πούσι	7 4
Ἰσίδωρος, s. Αὐρήλιος Ἰσίδωρος		Πτολεμαῖος	1 7
Ἰωάννης, S. d. Μηνᾶς	7 5	Σαραπίων, s. Αὐρήλιος Σαραπίων ὁ καὶ Ἀπολλωνιανός	
Ἰωσήφ, s. Αὐρήλιος Ἰωσήφ		Σεπτίμιος Ἡρακλείδης ὁ καὶ Διογένης	1 0
Καλπούρνιος Ὁρίων	8	Σερήνος	2 4
Καστορίων, s. Αὐρήλιος Καστορίων		Σιλβανός, s. Αὐρήλιος Σιλβανός	
Κάστωρ	9	Τιθοῆς, S. d. Ναῦσίρις	2 5
Κάστωρ, s. Αὐρήλιος Κάστωρ		Φαριτᾶς	8 1
Κλαυδιανός, s. Αὐρήλιος Ἀπολλώ- νιος ὁ καὶ Κλαυδιανός		Φενοῦβε, Αὐρήλιος Φενοῦβε	
Μακάριος	7 3	Φλαουιανός	6 0
Μέλας, S. d. Παπάνιος	1 1	Φοιβάμμων	6 8
Μηνᾶς	6 6	Φοιβάμμων, S. d. Ἀπαόλ.	7 5
Μουσίης	9 0	Φοιβάμμων, s. Αὐρήλιος Φοιβάμμων	
Νουμήνιος, s. Αὐρήλιος Δημήτριος ὁ καὶ Νουμήνιος		Χωοῦς	2 4
Παπνούθιος, s. Αὐρήλιος Παπνού- θιος		Ὁρίων	2 4
Παῦλος, s. Αὐρήλιος Παῦλος		Ὁρίων	3 3, 3 4, 3 6
Πεεῖβ, s. Αὐρήλιος Πεεῖβ		Ὁρίων, s. Καλπούρνιος Ὁρίων	
Πεκύσιος, S. d. Φοιβάμμων	7 5	᾽Ωρος, s. Αὐρήλιος ᾽Ωρος	
Πεμοῦς, s. Αὐρήλιος Πεμοῦς		[---] S. d. Ἰούλιος	6 3
Πετερίφης	1 5	[---]γμων, s. Αὐρήλιος [---]γμων	
		[---]ς, S. d. Φιβίων	3 7